

Sitzung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	
Sitzungstermin:	Donnerstag, 27.10.2016, 17:00 Uhr
Ort, Raum:	Bürgerschaftssaal im Rathaus, Am Markt 1, 23966 Wismar

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1	Einwohnerfragestunde	
2	Eröffnung der Sitzung	
3	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung	
4	Anwesenheit und Beschlussfähigkeit	
5	Personelle Veränderungen in den Ausschüssen	
6	Änderungsanträge zur Tagesordnung	
7	Protokoll über die vorhergehende Sitzung der Bürgerschaft vom 29.09.2016	
8	Mitteilungen des Präsidenten der Bürgerschaft	
9	Mitteilungen des Bürgermeisters	
10	Vorlagen des Bürgermeisters	
10.1	Fördermaßnahme St.-Marien-Forum Wismar Stellung des Zuwendungsantrags Vorlage: VO/2016/1728-01	VO/2016/1728-01
10.2	Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Hansestadt Wismar Vorlage: VO/2016/1962	VO/2016/1962
10.3	Förderung Mehrgenerationenhaus Vorlage: VO/2016/1980	VO/2016/1980
10.4	Mitglied im Aufsichtsrat des Studierendenwerkes Rostock Vorlage: VO/2016/1999	VO/2016/1999

10.5	Annahme von Zuwendungen (Spenden) an die Hansestadt Wismar Vorlage: VO/2016/2001	VO/2016/2001
11	Anträge der Fraktionen und Bürgerschaftsmitglieder	
11.1	Erstellung von jährlichen Haushaltssatzungen ab dem Haushaltsjahr 2018 Vorlage: VO/2016/1989 <i>Interfraktionell: CDU-Fraktion; Fraktion FDP/GRÜNE</i>	VO/2016/1989
11.2	Wahlwerbung in der Hansestadt Wismar Vorlage: VO/2016/1990 <i>CDU-Fraktion</i>	VO/2016/1990
11.3	Konzept Schwedenfest Vorlage: VO/2016/1991 <i>CDU-Fraktion</i>	VO/2016/1991
11.4	Aufhebung Denkmalschutz Kurt-Bürger-Stadion Vorlage: VO/2016/1998 <i>CDU-Fraktion</i>	VO/2016/1998
11.5	Bauzeitverkürzung bei Straßenbaumaßnahmen Vorlage: VO/2016/2002 <i>FÜR-WISMAR-Fraktion</i>	VO/2016/2002
11.6	Grundsteuerhebesatz im Zusammenhang mit der Grundsteuerreform Vorlage: VO/2016/2003 <i>Fraktion FDP/GRÜNE</i>	VO/2016/2003
11.7	Verbesserung des Verbindungswegs zwischen der Rabenstraße und dem Philosophenweg Vorlage: VO/2016/2004 <i>FÜR-WISMAR-Fraktion</i>	VO/2016/2004
11.8	Beantragung von Fördermitteln für die Sanierung des Kurt-Bürger-Stadions und die Mehrzweckhalle in der Bürgermeister-Haupt-Straße Vorlage: VO/2016/2005 <i>CDU-Fraktion</i>	VO/2016/2005
12	Anfragen der Fraktionen und Bürgerschaftsmitglieder	

Nicht öffentlicher Teil

13	Vorlagen, Anträge und Anfragen in nicht öffentlicher Sitzung	
13.1	Anschaffung eines LKW mit Ladekran als Ersatzinvestition Vorlage: VO/2016/1944	VO/2016/1944

Öffentlicher Teil

14	Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse	
15	Schließen der Sitzung	

Vorlage**Nr.:****VO/2016/1728-01**

Federführend:

10.61 SG Gebäudeverwaltung/Hochbau

Status:

öffentlich

Datum:

26.09.2016

Beteiligt:

I Bürgermeister

II Senator

III Senatorin

1 Büro der Bürgerschaft

10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE

10.6 Abt. Gebäudemanagement

20.1 Abt. Kämmerei

60 BAUAMT

Verfasser:

Junggebauer, Thomas

Fördermaßnahme St.-Marien-Forum Wismar**Stellung des Zuwendungsantrags**

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	17.10.2016	Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	27.10.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt, dass sich die Hansestadt Wismar mit einem Zuwendungsantrag zur Gestaltung des ehemaligen Kirchenschiffes von St. Marien zu einem archäologischen Garten mit hoher Aufenthaltsqualität um die Ausreichung der bereits in Aussicht gestellten Fördermittel aus dem Bundesprogramm Nationale Projekte des Städtebaus in Höhe von 1,0 Mio. € bewirbt. Bei positiver Bescheidung werden die Fördermittel sodann entsprechend eingesetzt.

Begründung:

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit stellt aus dem Bundesprogramm „Nationale Projekte des Städtebaus“ Mittel bereit, um herausragende Premiumprojekte zu fördern.

Nach dem Beschluss der Bürgerschaft vom 31.03.2016 (VO/2016/1728) hatte sich die Hansestadt Wismar im April 2016 mit einem Antrag zur Förderung des Projektes „St.-Marien-Forum Wismar“ mit Gesamtkosten in Höhe von 3,56 Mio. € beworben.

Am 20.6.2016 hat eine Jury, bestehend aus Experten unterschiedlicher Fachrichtungen und Mitgliedern des Deutschen Bundestages, die eingegangenen Anträge bewertet. Das Projekt „St.-Marien-Forum Wismar“ wurde als Premiumprojekt bestätigt und in die Förderung aufgenommen.

Im Juli wurde die Bürgerschaft sodann über die erfreuliche Aufnahme des Vorhabens in das o.g. Förderprogramm informiert. Die Fördersumme beträgt dabei 1,0 Mio. € (= 90%-ige Förderung; vgl. BA/2016/1893). Diese sind um einen zehnzehnten Eigenanteil der Hansestadt Wismar auf insgesamt 1.111.111,00 € zu ergänzen.

Im August hatten sich zwischenzeitlich Vertreter des Bundes (Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung, im Folgenden: BBSR) zu einem Koordinierungs- und Abstimmungsgespräch angesagt. In diesem Gespräch wurde deutlich gemacht, dass der Bund nur in sich geschlossene Abschnitte fördern wird.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dass die Fertigstellung der Aufmauerung und des Innenraumes des ehemaligen Kirchenschiffes den Kern des neuen Antrages „St.-Marien-Forum Wismar“ bilden. Die zu erwartenden Fördermittel würden es nämlich ermöglichen, das ehemalige Kirchenschiff insbesondere wie folgt fertigzustellen:

- Fortsetzung der archäologischen Arbeiten und Absenkung des Fußbodens auf das historische Niveau
- Vereinheitlichung der Mauerkrone
- Komplettierung des fehlenden Säulenmauerwerkes
- Höhenausgleich zur Niveauregulierung im Innenraum und Herstellung als archäologischer Garten
- restauratorische Aufarbeitung und Aufstellung von ersten Grabplatten vor den Wänden, weitere Aufstellungen sind im Zuge der weiteren Planung zu untersuchen
- Bereitstellung von Sitzgelegenheiten.

Grundlage der Empfehlung ist das im Rahmen des Beteiligungs- und Mitwirkungsverfahrens erarbeitete Leitbild für den Stadtraum um die ehemalige St. Marienkirche.

Nach internen Abstimmungen in den Fachbereichen wurde – ausgehend von den ehemaligen Vorstellungen der Bewerberprojektskizze – den Vertretern des BBSR die Maßnahme Kirchenschiff mit der Gestaltung zu einem archäologischen Garten mit hoher Aufenthaltsqualität vorgestellt. Ihnen wurde sodann erläutert, dass das ehemalige Kirchenschiff der geschichtliche und touristische Mittelpunkt dieses Stadtraumes ist. Im anschließenden Rundgang bestätigten die Bundesvertreter diese Auffassung und sehen die Förderfähigkeit der geplanten Maßnahme als gegeben an.

Dies ist im Bau- und Sanierungsausschuss am 12.09.2016 bereits mündlich vorgestellt und von den Ausschussmitgliedern positiv aufgenommen worden.

Die Hansestadt Wismar ist nunmehr aufgefordert, sich für die Ausreichung der Fördermittel mit einem entsprechend angepassten Zuwendungsantrag zu bewerben. Ein Antragsentwurf wurde dem BBSR auf dessen Bitte zwecks Vorprüfung bereits überreicht.

Sofern die detailliertere Planung zur Gestaltung des ehemaligen Kirchenschiffes vorliegt, wird diese im Bau- und Sanierungsausschuss vorgestellt werden.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
X	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (2016)

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	28200.6816610/03	Einzahlung in Höhe von	65.000 €
Produktkonto /Teilhaushalt:	28200.7852200/03	Auszahlung in Höhe von	72.222 €

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für Folgejahre (2017 bis 2020)

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	28200.6816610/03	Einzahlung in Höhe von	935.000 €
Produktkonto /Teilhaushalt:	28200.7852200/03	Auszahlung in Höhe von	1.038.889 €

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
X	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
X	freiwillig
	eine Erweiterung

Vorgeschrieben durch:

Anlage:
Forum Marien

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)



ANGELIS & PARTNER

ST. MARIEN - FORUM - WISMAR

WELTKULTURERBE UNESCO



Organisation
der Vereinten Nationen
für Bildung, Wissenschaft
und Kultur



Historische Altstädte
Stralsund und Wismar
Welterbe seit 2002

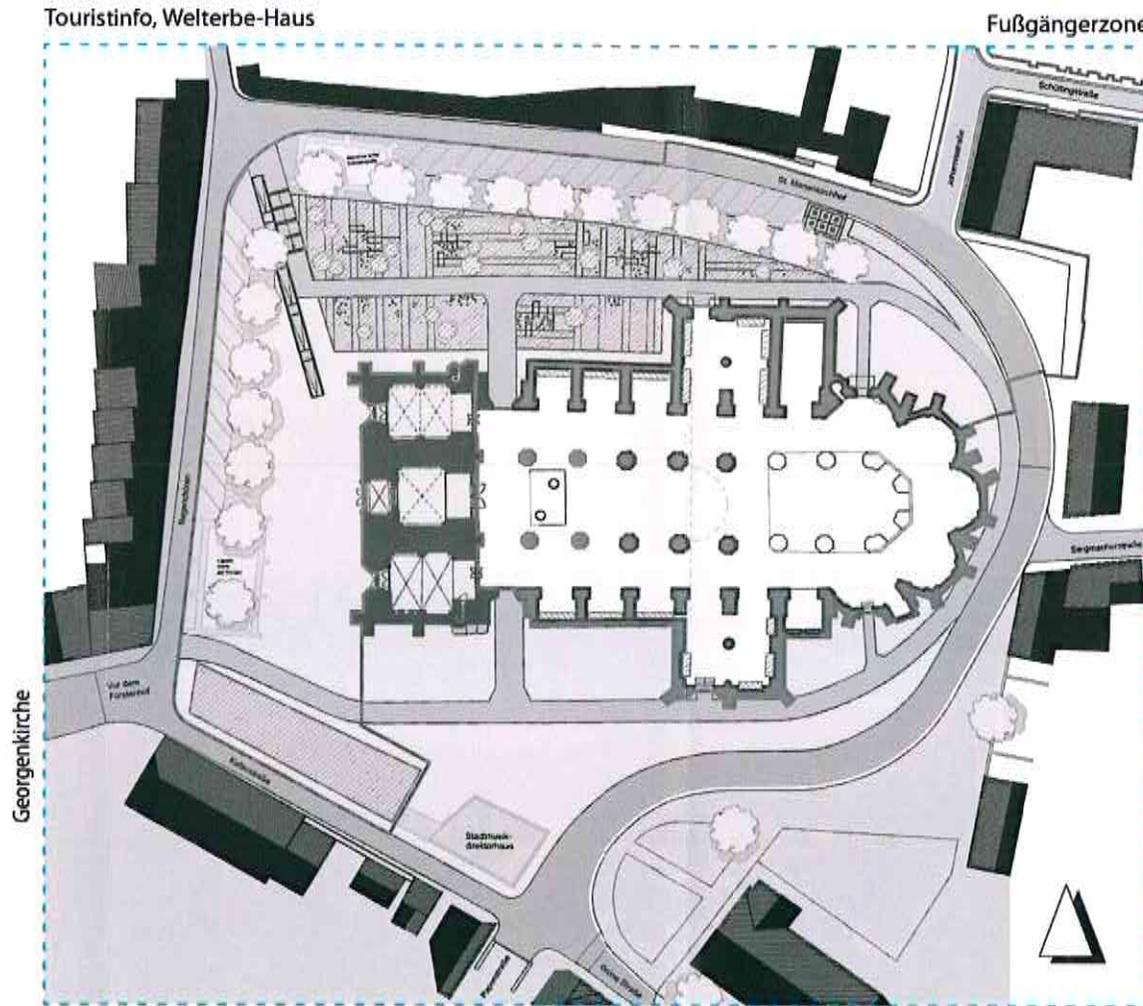
Im Rahmen der Welterbekonvention wurden zehn Kriterien zur Aufnahme von Stätten in die Welterbeliste entwickelt - vier für Naturgüter und sechs für Kulturgüter. Die „Historischen Altstädte Stralsund und Wismar“ erfüllen zwei der sechs Kulturerbekriterien.

Die historische Altstadt von Wismar repräsentiert idealtypisch die entwickelte Hansestadt aus der Blütezeit des Städtebundes. Die Altstadt hat ihren mittelalterlichen Grundriss mit Straßennetz-, Quartier- und Parzellenstruktur bis heute bewahrt. Die überlieferte Bausubstanz, insb. die drei herausragenden gotischen Backsteinkirchen, bezeugen die wirtschaftliche und politische Bedeutung, sowie den außergewöhnlichen Reichtum der Hansestadt Wismar im Mittelalter. Die Aufnahme der beiden Hansestädte Stralsund und Wismar in die Welterbeliste erfolgte am 27. Juni 2002.

Der Bereich um die St.-Marien-Kirche, wurde während der letzten Tage des zweiten Weltkrieges so stark in Mitleidenschaft gezogen, dass sich hier ein neues Bild ergeben hat. So wurden bedeutende Denkmale, wie die St.-Marien-Kirche, die Alte Schule, das Stadtmusikdirektorenhaus, das Pfarrhaus der St.-Marien-Gemeinde und die Kapelle Maria-Zur-Weiden stark beschädigt, und letztendlich abgerissen.

ZIEL: Entwicklung des Stadtraumes um die St. Marienkirche zur Beseitigung des städtebaulichen Missstandes und zur Umsetzung des beschlossenen Beteiligungs- und Mitwirkungsverfahrens für den Marlenkirchhof.





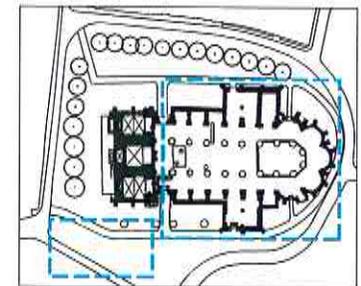
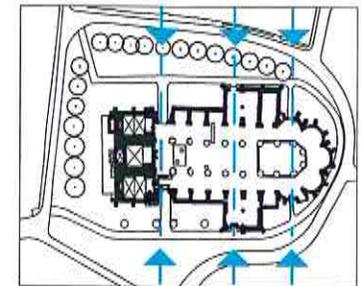
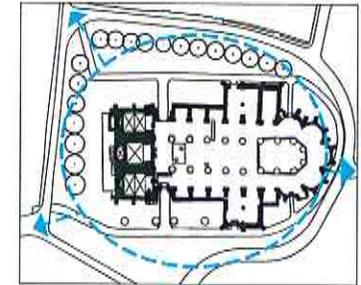
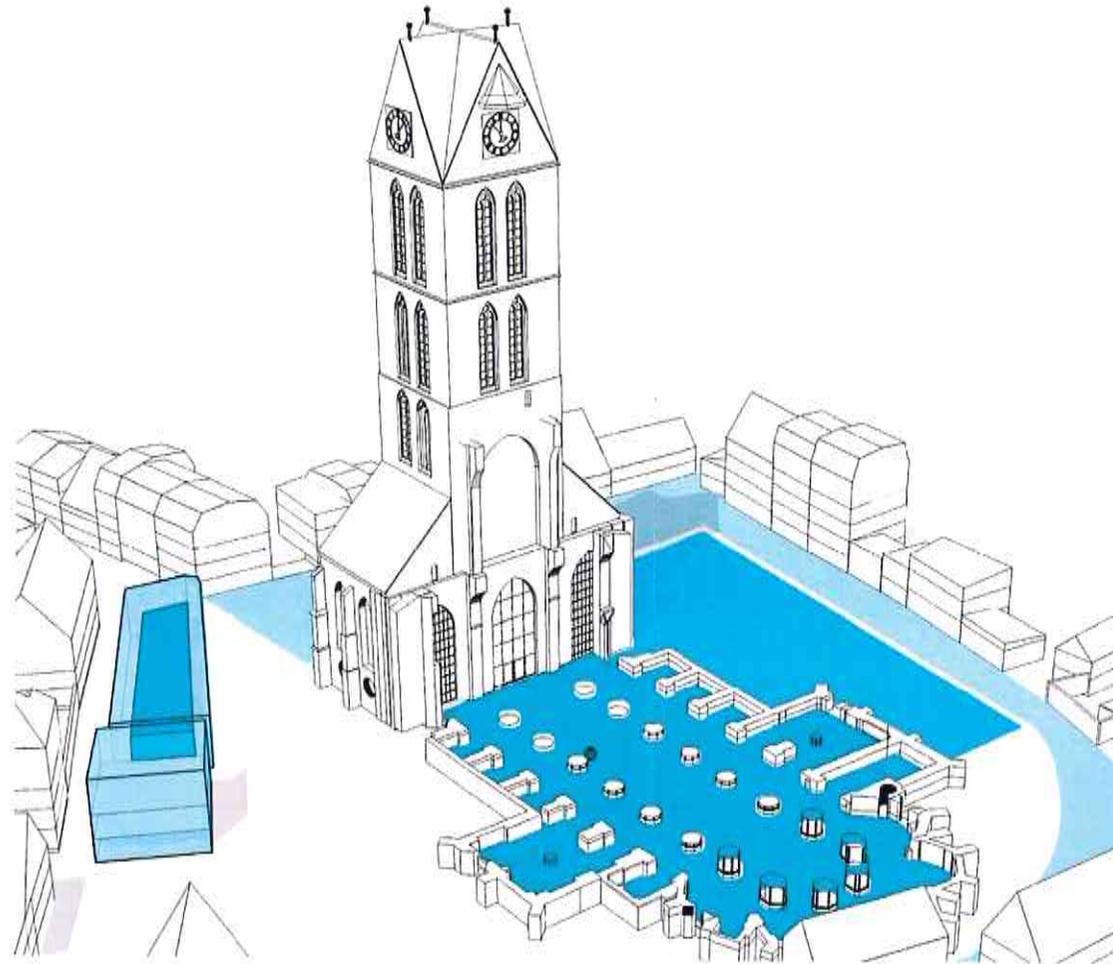
ZIELSETZUNGEN

1) WAHRNEHMUNG: Das St.-Marien-Forum Wismar soll die Kultur und Geschichte des Stadtraumes um die St. Marienkirche für die Bewohner und Besucher der Hansestadt Wismar im Zentrum des UNESCO-Welterbes wieder sichtbar und erlebbar machen und den vorhandenen städtebaulichen Missstand beseitigen.

2) QUALITÄTSANSPRÜCHE: Durch diesen Status und die zentrale Lage des Marienkirchhofs ist dieser Stadtraum prädestiniert einen städtebaulichen Kommunikationsschwerpunkt darzustellen und Synergieeffekte zwischen belebter Altstadt und historischen Bereichen um die St. Marienkirche und dann weitergehend zur St. Georgenkirche zu erzielen. Der St. Marienkirchturm als eines der Wahrzeichen der Hansestadt ist gleichzeitig auch eine der touristischen Hauptattraktionen im Zentrum. Weiterhin ist dieser Stadtraum als stadtbildprägend einzustufen.

3) INVESTITIONSVOLUMEN: Die Finanzierung dieses Großprojektes stellt für die Hansestadt Wismar auf Grund der haushaltstechnisch äußerst schwierigen Situation eine große Herausforderung dar. Mit der Aufnahme des Projektes in das Bundesprogramm „Nationale Projekte des Städtebaus“ bietet sich für die Hansestadt Wismar die Chance, eine zügige Umsetzung der Konzeption voranzutreiben.

4) POTENTIAL: Das vorliegende Konzept bietet die Möglichkeit diesen Bereich wieder besser in die Stadt zu integrieren, ihn städtebaulich aufzuwerten und ihm eine Nutzung zuzuweisen, von der die gesamte Altstadt profitieren wird. Nach der Umsetzung des Konzeptes sollen Lebensqualität, Kultur und Geschichte gleichberechtigt nebeneinander stehen. Damit erfolgt eine Weiterentwicklung als touristischer Anziehungspunkt und eine verstärkte Außenwirkung des stadtbildprägenden Ortes. Das Konzept stärkt städtebauliche und historische Bezugsachsen und verbessert die Kommunikation innerhalb der Stadträume. Dies hat Synergieeffekte auf den Tourismus aber auch auf die Lebensqualität.



LEITBILD AUF GRUNDLAGE DES § 137 DES BAUGB DURCHFÜHRTEN BETEILIGUNGS- UND MITWIRKUNGSVERFAHRENS ZUR ENTWICKLUNG DES STADTRAUMES UM DIE EHEMALIGE ST.-MARIEN-KIRCHE:

Auf Basis der städtebaulichen Gesamtkonzeption soll der zentrale Stadtraum um die ehemalige St. Marienkirche entwickelt und gestaltet werden. Neben dem zentralen Kirchturm und dem ehemalige Kirchenschiff der St.-Marienkirche sind der archäologische Befund der ehemaligen „Alten Schule“ und der diesen Bereich umgrenzende öffentliche Raum, bestehend aus bisher nicht gestalten Grün- und Freiflächen sowie die nördliche verkehrliche Anbindung des Stadtraums an das übrige Stadtgebiet, Gegenstand des Antrags. Wichtig ist es, die verschiedenen Inhalte miteinander zu verbinden und eine städtebauliche Kommunikation aufzubauen.



Organisation
der Vereinten Nationen
für Bildung, Wissenschaft
und Kultur

Touristinfo, Welterbe-Haus

Fußgängerzone

KERNPUNKTE GESAMTKONZEPT

1) **ARRIEREFREIE ENTWICKLUNG DES BEREICHES NÖRDLICH UND WESTLICH DES KIRCHENSCHIFFES** um den Umgang um die Marienkirche wiederherzustellen und zusätzlich eine barrierefreie Verbindung zwischen dem Welt-Erbe-Haus u. der St.-Marien-Kirche zu gewährleisten.

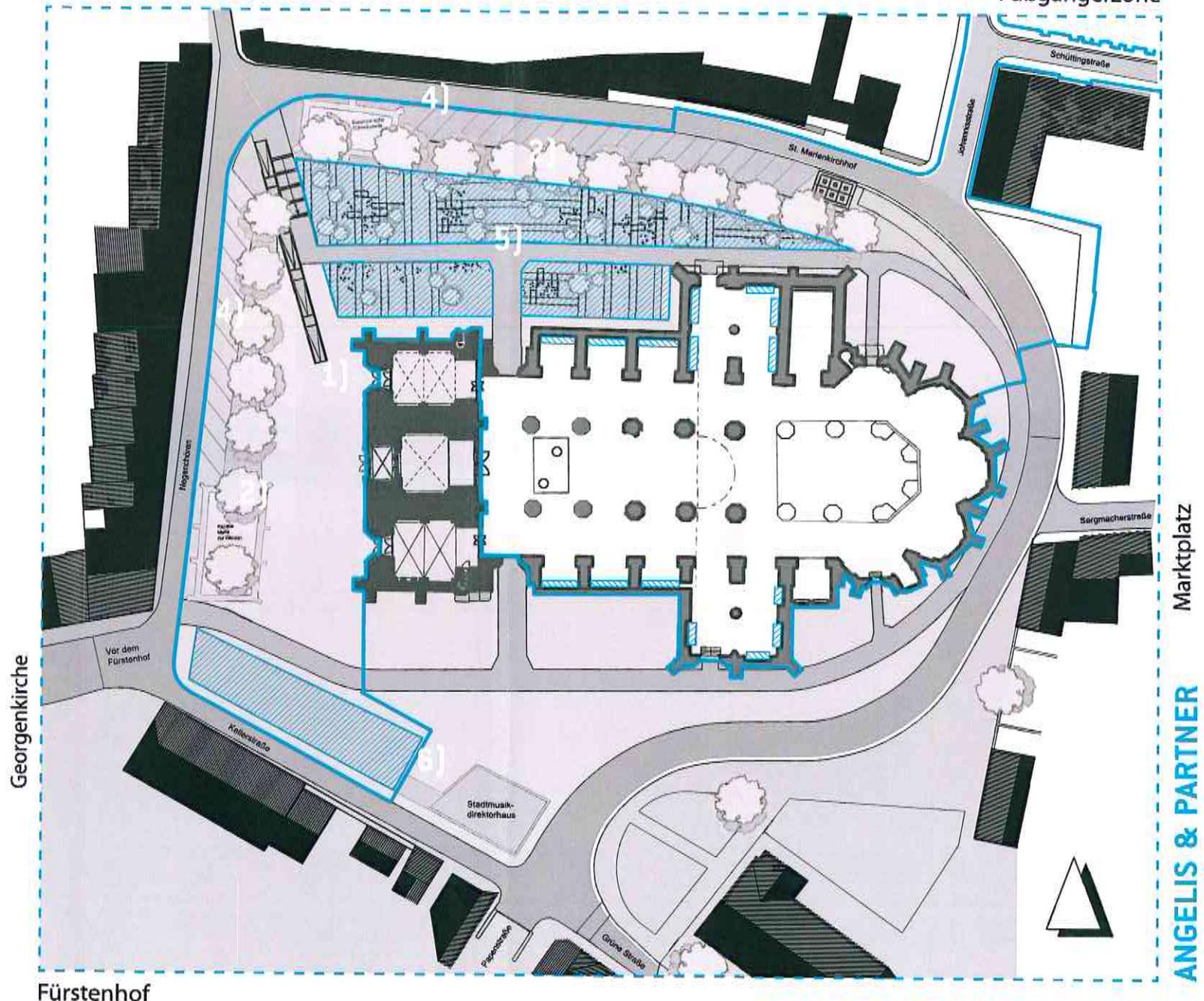
2) **VERVOLLSTÄNDIGUNG DES VORHANDENEN GROSSGRÜNBESTANDES** um den nördlichen und westlichen Umgang des St.-Marien-Forums zu akzentuieren und einen städtischen Platz auszubilden.

3) **GESTALTUNG DES EHEMALIGEN KIRCHTURMES UND KIRCHENSCHIFFES DER ST. MARIENKIRCHE** um zugunsten der repräsentativen Gestaltung westlich der Turmfront von St.-Marien auf temporäre Bauten zu verzichten. Als zukünftige Ausbaustufe des Europäischen Backsteinmuseums ist eine barrierefreie Erschließung des Turmes geplant.

4) **SANIERUNG DES STRASSENZUGES ST. MARIENKIRCHHOF, JOHANNISSTRASSE, NEGENCHÖREN SOWIE SCHÜTTINGSTRASSE** unter Verlagerung und Optimierung vorhandener Parkplatzflächen.

5) **STRUKTURELLE GESTALTUNG SKULPTURENGARTEN**
Die damit erforderlichen städtebaulichen Veränderungen überführen vorhandene Parkplätze in Anlehnung an den ehemaligen Friedhof zu einer neu gestalteten Grünfläche. Der Aufenthaltsraum soll mittels Bänderung aus Plattenbelägen, Pflasterrasen und Solitärstrauchbepflanzungen sowie einer Ausstattung mit Sitzkuben, Lichtbändern und Kunstobjekten seine eigene Identität erhalten. Im Sinne des Klimaschutzes werden versiegelte Flächen rückgebaut.

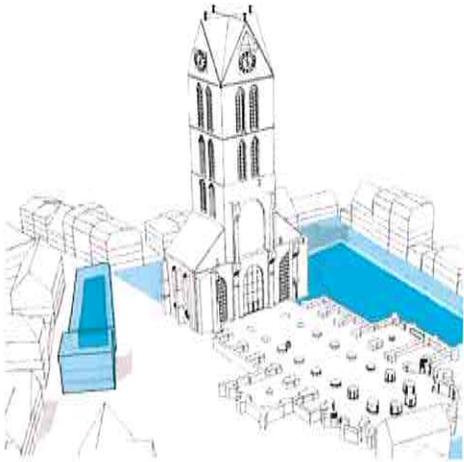
6) **ENTWICKLUNG WEITERER TEILE DES ST. - MARIEN-FORUMS WISMAR** Die ergrabenen Grundmauern der Alten Schule sollen als archäologisches Ausstellungsobjekt genutzt werden. Die Funktion der temporären Bauten gilt es zu integrieren. Die ehem. Kapellen, Maria zur Weiden u. Banzkowsche Sühnekapelle sind als Fußspuren in Erinnerung zu rufen.



Fürstentof

Marktplatz

ANGELIS & PARTNER



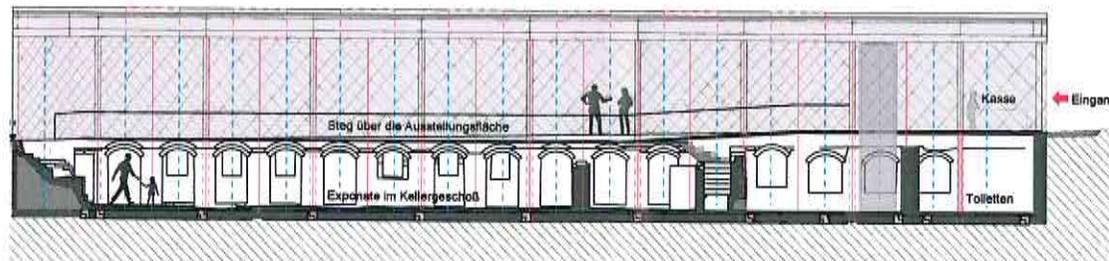
BAUABSCHNITTE:

Baustufe 1 - Kirchenschiff

Baustufe 2 - Straßenbau

Baustufe 3 - Aussenanlagen (Nord und West)

Baustufe 4 - Funktionsbau Alte Schule



**UMFANG DER FÖRDERMASSNAHME
AUFGRUND DER ANGEKÜNDIGTEN
ZUSICHERUNG DES ANTRAGES
„NATIONALE PROJEKTE DES
STÄDTEBAUS 2016“:**

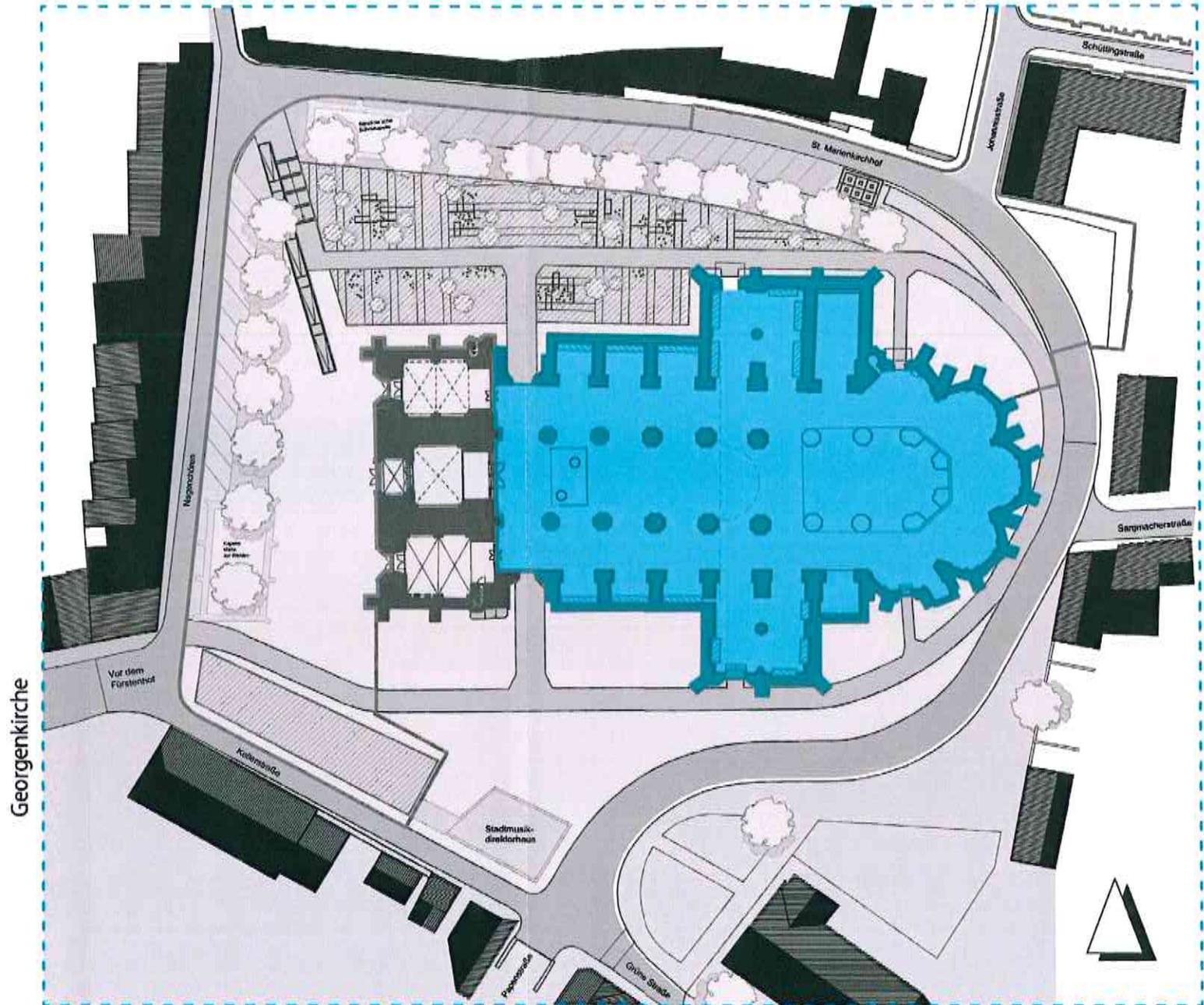
**BAUSTUFE 1: GESTALTUNG DES
EHEMALIGEN KIRCHENSCHIFFES**

GEPLANTE BAUMASSNAHMEN:

- Aufnehmen des vorhandenen Fußbodenaufbaus und Absenkung des Fußbodens auf das historisch Niveau
- Archäologische Begleitung der Erd- und Fußbodenarbeiten
- Höhenausgleich zur Niveauregulierung im Innenraum und Herstellung einer wassergebundenen Decke als Fußbodenoberfläche
- Herstellung von archäologischen Fenstern an verschiedenen Bereichen innerhalb des Fußbodens
- Vereinheitlichung der Mauerkrone und Herstellung einer Abdeckung aus Ziegeln
- Komplettierung des fehlenden Säulenmauerwerkes im Chorbereich
- Abdeckung der Säulen zur Schaffung von Sitzmöglichkeiten
- Restauratorische Aufarbeitung von Grabplatten und Montage der Grabplatten an verschiedenen Bereiche des Mauerwerkes im Innenbereich
- Herstellung von Portalstufen und einer barrierefreien Erschließung für den Innenraum des Kirchenschiffes
- Baunebenkosten: Architekten- und Ingenieurleistungen, Gutachten, allgemeine Baunebenkosten

Touristinfo, Welterbe-Haus

Fußgängerzone

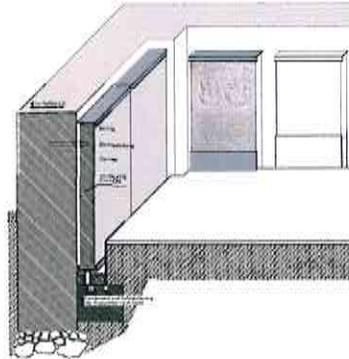
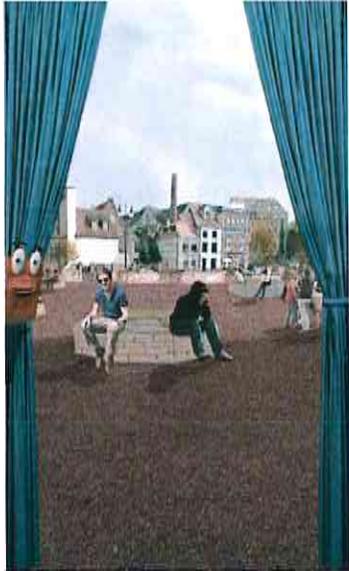
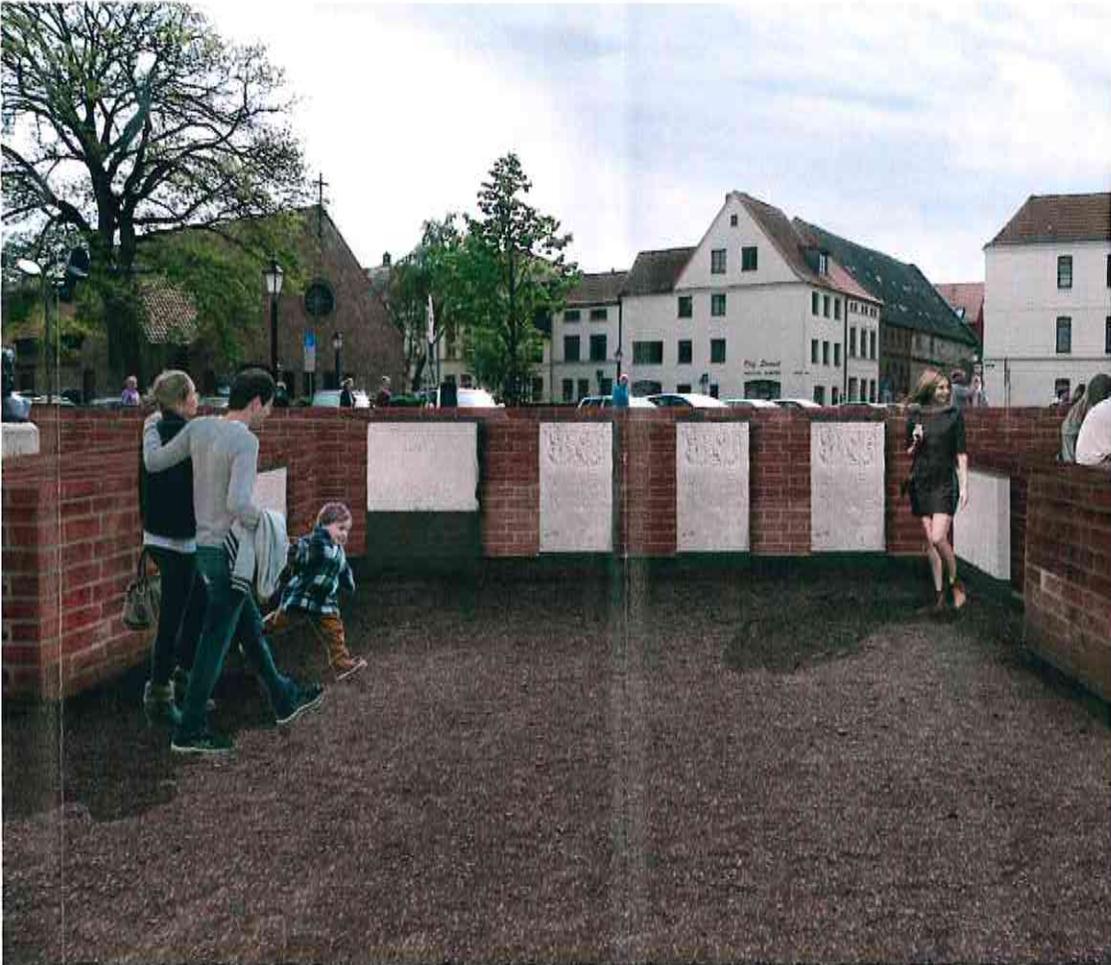
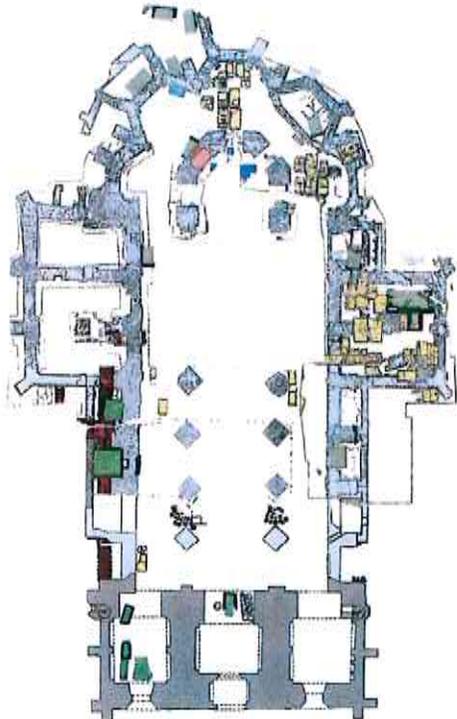
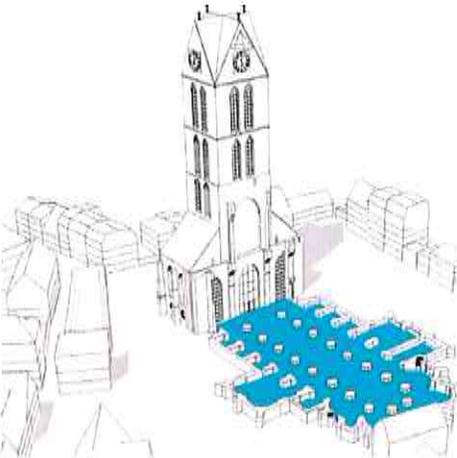


Georgenkirche

Fürstenhof

Marktplatz

ANGELIS & PARTNER



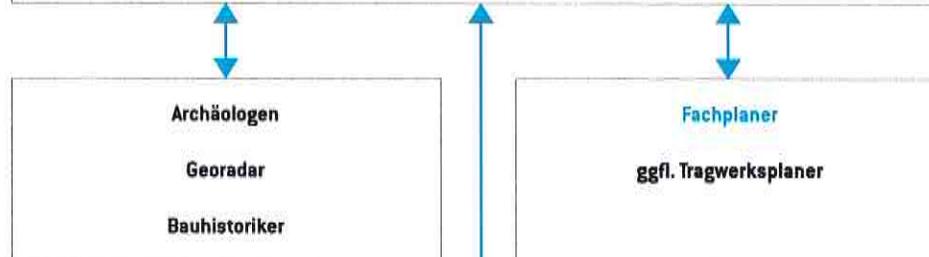
BAUHERR



PLANER



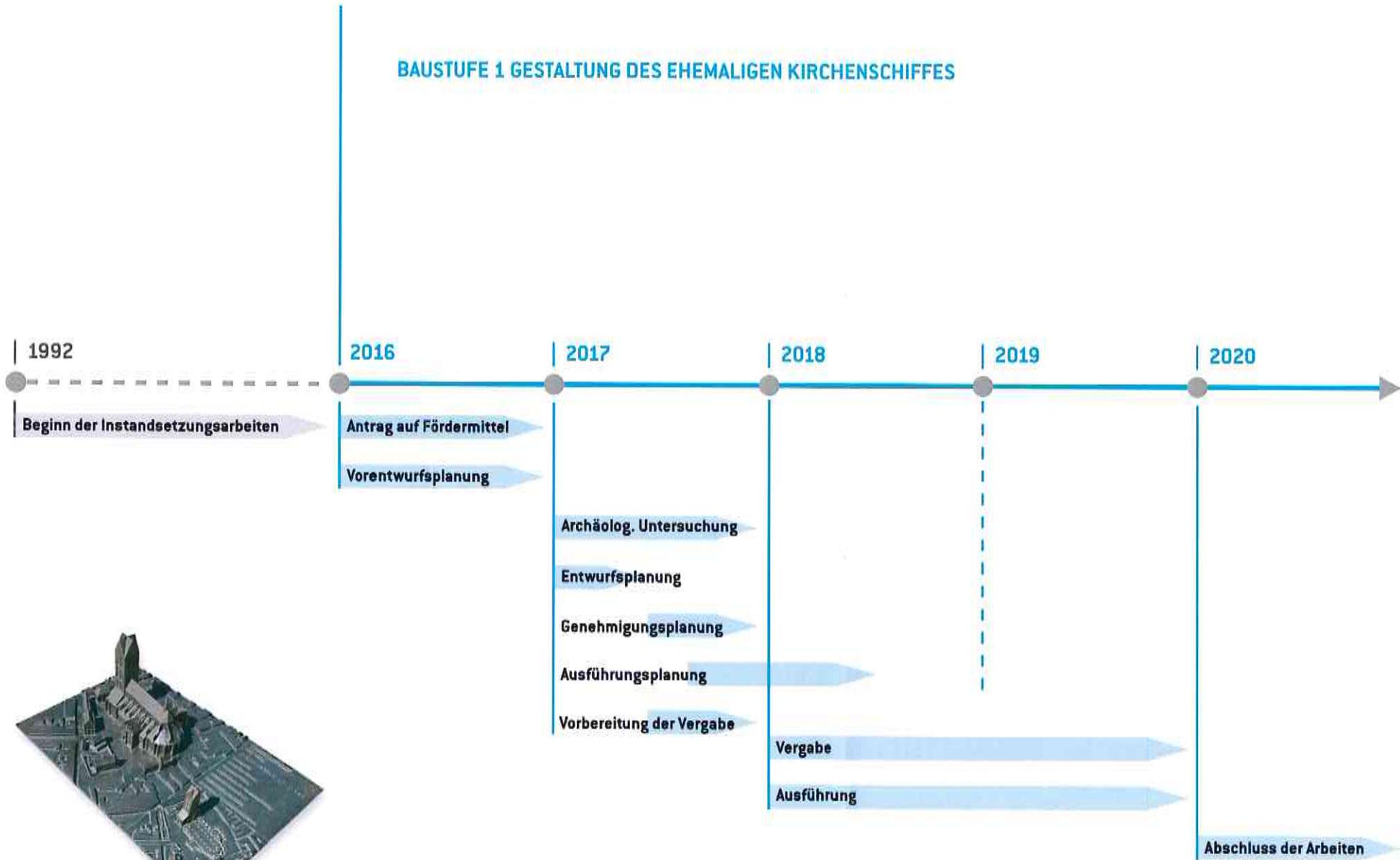
FACHLICH BETEILIGTE



AUSFÜHRENDE FIRMIEN



BAUSTUFE 1 GESTALTUNG DES EHEMALIGEN KIRCHENSCHIFFES



EINBINDUNG IN GESAMTSTRATEGIEN, PARTIZIPATIONSVERFAHREN:

Aufgrund des städtebaulich bedeutsamen Umfeldes und des stark öffentlichkeitswirksamen Bereiches hat die Hansestadt Wismar für den Stadtraum um St. Marien 2010 ein Beteiligungs- und Mitwirkungsverfahren nach dem besonderen Städtebaurecht auf Grundlage des § 137 des Baugesetzbuches angestoßen.

Ausgehend von einer umfangreichen historischen und städtebaulichen Bestandserfassung wurden vier Szenarien zur zukünftigen Entwicklung des Stadtraumes entwickelt und im Rahmen einer Zukunftskonferenz mit über 80 Teilnehmern diskutiert.

Daraus wurde ein Entwurf zu den Handlungsfeldern „Nutzung“, „Bebauung“ und „Verkehr“ erarbeitet, der in zwei Zukunftsforen weiterentwickelt wurde. Im Ergebnis eines intensiven Diskussions- und Arbeitsprozesses wurde von der Bürgerschaft ein Leitbild mit dem Titel „Stadtraum St.-Marien Bewahren – Entwickeln – Erleben“ beschlossen, in dem die verschiedenen Handlungsfelder für den Stadtraum niedergeschrieben wurden, die den Umgang mit der historischen Substanz, den Verkehrsanlagen und der zukünftigen Nutzung beinhalten.

PRÜFUNG PROJEKTBETEILIGTE:

Eigentümer/Betreiber: Hansestadt Wismar

ERFORDERNIS WETTBEWERB / MACHBARKEITSSTUDIE:

besteht nicht, da im Rahmen des Projektauftrages St.-Marien-Forum Wismar verschiedene Varianten für einen Vorentwurf erarbeitet wurden.

BINDUNGS- UND NUTZUNGSFRISTEN:

10 Jahre nach Abschluss des Projekts



FINANZIERUNGSANTEILE DER
BETEILIGTEN

Jahr	Projektkosten	Kommunale Eigenmittel	Bundesmittel
2016	72.222,-	7.222,-	65.000,-
2017 *	277.778,-	27.778,-	250.000,-
2018	288.889,-	28.889,-	260.000,-
2019	250.000,-	25.000,-	225.000,-
2020	222.222,-	22.222,-	200.000,-
Gesamt	1.111.111,-	111.111,-	1.000.000,-

* + 66.577 € aus zusätzlichen Mitteln der Städtebauförderung für die Aufmauerung der letzten verbleibenden vier Säulen

FINANZIERUNGSNACHWEISE

- 31.03.2016
Zustimmung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar zur Einreichung eines Förderungsantrages für das „St. - Marien - Forum Wismar“ mit Gesamtkosten in Höhe von 3.560.000,00 € bei 90%iger Förderung und einem Eigenmittelanteil der Kommune in Höhe von 356.000,00 €. Die Eigenmittel sind im Haushaltsplan der Hansestadt Wismar dargestellt.
- 11.05.2016
Bestätigung des Wegfalls der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit der Hansestadt Wismar durch das Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg - Vorpommern.
- 28.07.2016
Information des Bürgermeisters an die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar über die Aufnahme des beantragten Vorhabens „St. - Marien - Forum Wismar“ in das Programm „Nationale Projekte des Städtebaus 2016“ mit einer Bundesförderung in Höhe von 1,0 Millionen €.

Vorlage**Nr.:****VO/2016/1962**Federführend:
32.5 Abt. Brandschutz

Status: öffentlich

Datum: 13.09.2016

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
III Senatorin
10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE
10.22 Personalkostenbewirtschaftung
10.5 Abt. Recht und Vergabe
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG
20.4 Abt. Geschäftsbuchhaltung
32 ORDNUNGSAMT

Verfasser: Schmidt, Wolfgang

Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Hansestadt Wismar

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	10.10.2016	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	12.10.2016	Finanzausschuss	Vorberatung
Öffentlich	27.10.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Hansestadt Wismar (Feuerwehrkostenersatzsatzung – FwKS -)

Begründung:

Mit Bekanntmachung der Neufassung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Dezember 2015 wurde der § 25 Kostenersatz neu geregelt. Die Vorschrift über den Kostenersatz wurde neu systematisiert, um eine leichtere Handhabung in der Praxis zu ermöglichen. Gleichzeitig wurde sie um drei weitere kostenpflichtige Tatbestände und einen Berechnungsmodus für Vorhaltekosten von Feuerwehren erweitert. Neu ist hier die Berechnungsgrundlage für Vorhaltekosten. Nach derzeitiger Praxis werden die Vorhaltekosten für beispielsweise Feuerwehrfahrzeuge, -gebäude und -geräte aber auch Ausbildungs- und Verwaltungskosten teilweise anhand der jährlichen Einsatzstunden berechnet. Dies entspricht nicht der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Mecklenburg-Vorpommern (vgl. OVG - Urteil vom 30.11.2011, Az: 1 L 93/08), welches damit argumentiert, dass die Gemeinde verpflichtet ist, die Feuerwehr rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr bereitzuhalten. Deshalb können nach Auffassung des Gerichtes die Vorhaltekosten nur anhand der Ganzjahresstunden (365 Tage x 24 Stunden = 8.760 Stunden) ermittelt werden. Diese Lösung führte jedoch in der Praxis zu ungerechtfertigt niedrigen Vorhaltekosten. Der Berechnungsmodus im § 25 Absatz 3 ermöglicht es der Gemeinde die Vorhaltekosten zumindest

teilweise zu decken und dabei aber nicht den kostenersatzpflichtigen Bürger zu überfordern. Eine weitere Änderung ist bei der Aufzählung der zum Kostenersatz berechtigten Behörden für die durchzuführenden Brandverhütungsschauen erfolgt. Bis zur Neufassung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V waren dazu nur die Landkreise und die kreisfreien Städte berechtigt. In dem neuen Gesetz sind nun die Städte mit Berufsfeuerwehren gleichfalls berechtigt dazu.

Aus diesem Grund wurde die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Hansestadt Wismar (Anlage 1) überarbeitet und neu gefasst. Für weitere Erläuterungen ist der Vorlage ein Kalkulationsbericht (Anlage 2) und eine Gegenüberstellung der alten und neuen Kostenerstattungssätze (Anlage 3) beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
X	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:12600	4322900	Ertrag in Höhe von	70.000,00
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:12600	6322900	Einzahlung in Höhe von	70.000,00
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
X	Vorgeschrieben durch: Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern

Anlage/n:

Fw - Kostenersatzsatzung Wismar - Anlage 1

Kalkulationsbericht HWI - Anlage 2

Gegenüberstellung - Kostenerstattungssätze - Anlage 3

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der
öffentlichen Feuerwehren der Hansestadt Wismar
(Feuerwehrkostenersatzsatzung – FwKS –)**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), der §§ 1 Abs. 4 S. 1 Alt. 2 des Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBl. 2016 S. 584), des § 25 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. 2015 S. 612), sowie dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz – SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2011 hat die Bürgerschaft auf ihrer Sitzung am 27. Oktober 2016 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Hansestadt Wismar unterhält zur Erfüllung der ihr u.a. nach dem BrSchG und dem SOG obliegenden Aufgaben, insbesondere zur Bekämpfung von Bränden, der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen und der Technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen eine Feuerwehr (Berufs- sowie Freiwillige Feuerwehren) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Einsatz der öffentlichen Feuerwehren ist im Rahmen der ihnen nach § 1 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG obliegenden Aufgaben unentgeltlich.
- (3) Die Fälle, in denen Kostenersatz nach § 25 BrSchG erhoben werden darf, werden durch diese Satzung geregelt.

§ 2 Gebührentatbestand

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Feuerwehren der Hansestadt Wismar werden Gebühren erhoben für:

1. die technische Hilfeleistung, die durch Wasser-, Gasausströmung, Gebäudeeinsturz oder ähnliches notwendig wird;
2. die technische Hilfeleistung, soweit sie nicht nach § 26 Abs. 1 BrSchG gebührenfrei ist;
3. die Bergung von Tieren bei nicht vorliegendem Notfall;
4. Brandsicherheitswachen;
5. den Anschluss von Brandmeldeanlagen der Bedarfsträger, die nicht öffentlich-rechtlich getragen werden, an die Alarmeinrichtung der Feuerwehr;
6. missbräuchliche Alarmierung,
7. Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen,
8. Hilfeleistungen der Feuerwehr auf Grund einer Antragsstellung.

- (2) Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrtätigkeit gerichtete Leistung der Feuerwehr.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zum Ersatz der durch die Einsätze und anderen Leistungen der Feuerwehr und der die Feuerwehr unterstützenden Organisationen entstandenen Kosten sind gegenüber der Hansestadt Wismar verpflichtet:
 1. wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 2. wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat,
 3. wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst,
 4. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist; ausgenommen davon sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben,
 5. der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln,
 6. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt; außer in den Fällen des § 1 Absatz 2,
 7. der Veranstalter für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 21 Absatz 1 Satz 3 BrSchG,
 8. die Verfügungsberechtigten für die Durchführung der Brandverhütungsschau nach § 19 Absatz 4 BrSchG,
 9. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde; dabei sind die für die Geschäftsführung ohne Auftrag entwickelten Grundsätze analog heranzuziehen,
 10. die Behörde, die aus tatsächlichen Gründen, besonders weil die zur Vornahme der Amtshandlungen erforderlichen Dienstkräfte oder Einrichtungen fehlen, die Amtshandlungen nicht selbst vornehmen kann (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 8 VwVfG M-V).
- (2) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Die Pflicht zum Kostenersatz umfasst auch:
 1. den Schadensersatz und die Entschädigung nach § 26 BrSchG,
 2. die Kosten der Entsorgung von bei der Brandbekämpfung mit Schadstoffen belastetem Löschwasser,
 3. die Aufwendungen für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel auch bei anderen als nach Absatz 1 Nummer 5 beschriebenen Einsätzen,

4. die Kosten der Entsorgung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln und
 5. die Entschädigung nach § 28 Absatz 6 Satz 3 BrSchG.
- (3) Im Falle der Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 3 BrSchG ist die Schuldnerin die Gemeinde, der Hilfe geleistet wird.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Zur Gebührenermittlung wird unterschieden in Kosten, welche durch einen Einsatz entstehen (Einsatzkosten) und in Kosten, welche das Vorhalten einer Feuerwehr als kommunale Pflichtaufgabe widerspiegeln (Vorhaltekosten).
- (2) Die Gebühren für die Einsatzkosten von Personal bemisst sich nach der Einsatzdauer, nach der Anzahl des eingesetzten Feuerwehrpersonals und den auf Grundlage der Mischkalkulation ermittelten Personalkosten. Die Pauschale für die Vorhaltekosten des Personals wird nach der Einsatzdauer unabhängig von der Anzahl des tatsächlich eingesetzten Feuerwehrpersonals erhoben.
- (3) Die Brandverhütungsschau und die Brandschutztechnische Begutachtung/Stellungnahme wird ausschließlich durch die Berufsfeuerwehr entsprechend §§ 19 und 20 BrSchG durchgeführt. Die Gebühren für die Brandverhütungsschau und die Brandschutztechnische Begutachtung/Stellungnahme bemisst sich nach der Einsatzdauer und nach der Anzahl des eingesetzten Feuerwehrpersonals und der eingesetzten Fahrzeuge.
- (4) Die Gebühren für die Einsatzkosten von Fahrzeugen, Booten und technischem Gerät bemisst sich nach deren Leistungsklasse, Anzahl und der Einsatzdauer. In diesem Kostenersatz sind die allgemeinen ausrüstungsspezifischen Betriebs- und Nebenkosten (wie z.B. Kraftstoff) sowie die Inanspruchnahme der zu dem Ausrüstungsgegenstand gehörenden Geräte enthalten. Die Pauschale für die Vorhaltekosten der Fahrzeuge wird unabhängig von deren Leistungsklassen und der Anzahl der tatsächlich eingesetzten Fahrzeuge nach der Einsatzdauer erhoben.
- (5) Die Pauschale für die Vorhaltekosten von Großgeräten wird unabhängig von deren Leistungsklassen und der Anzahl der tatsächlich eingesetzten Großgeräte nach der Einsatzdauer erhoben.
- (6) Die Pauschale der Verwaltungskosten enthält den Aufwand des Erstellens eines Einsatzberichtes und den Aufwand des Erstellens des Gebührenbescheides. Diese Pauschale ist unabhängig von der Einsatzdauer.
- (7) Die Dauer des Einsatzes bemisst sich nach der Zeit von der Alarmierung der Feuerwehr bis zur Meldung der erneuten Einsatzbereitschaft. Erfolgt vor der Ankunft in der Feuerwache eine erneute Alarmierung, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz - abweichend von Satz 1 - die Einsatzzeit mit der erneuten Alarmierung.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebührensätze ergeben sich aus dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Für jede angefangene halbe Stunde Einsatzzeit wird die Hälfte des aufgeführten Stundensatzes berechnet. Als Mindestsatz wird der Kostensatz für eine halbe Stunde erhoben. Verwaltungskosten werden entsprechend des Gebührentarifes pauschal erhoben.

§ 6 Auslagen

- (1) Beschaffungs- und Entsorgungskosten für Verbrauchsmaterialien wie z. B. Ölbindemittel, Entsorgungs- bzw. Reinigungskosten kontaminierter Mittel bzw. Ausrüstungsgegenstände sowie der Verlust von Ausrüstungsgegenständen werden als Auslagen gesondert erhoben. Darüber hinaus werden als Auslagen besondere Kosten für Reparatur-, Transport- und Reiseaufwendungen erhoben.
- (2) Sollte die Feuerwehr zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben Fremdfirmen oder Feuerwehren der Nachbargemeinden einsetzen müssen, sind die der Stadt daraus entstehenden Kosten bzw. Gebühren ebenfalls vom Gebührenschuldner zu tragen.
- (3) Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben.
- (4) Für die Auslagen gelten die §§ 7 und 8 dieser Satzung entsprechend.

§ 7 Entstehen der Schuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit Beginn des Einsatzes bzw. der Leistung.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8 Billigkeitsregelung

Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit sie nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Hansestadt Wismar vom 12.03.2002 außer Kraft.

Wismar, den

Thomas Beyer
Bürgermeister

GEBÜHRENTARIFKOSTENPAUSCHALEN DER EINSATZKOSTEN**1. PERSONAL**

Nr.	TATBESTAND	ERSTATTUNGSSATZ IN EUR/STD.
1.1	EINSATZLEITUNG	26,00
1.2	EINSATZKRAFT	20,00

2. FAHRZEUGE

Nr.	TATBESTAND	ERSTATTUNGSSATZ IN EUR/STD.
2.1	LÖSCHFAHRZEUG	54,00
2.2	TANKLÖSCHFAHRZEUG	94,00
2.3	DREHLEITER	173,00
2.4	EINSATZLEITWAGEN	21,00
2.5	VORAUSSFAHRZEUG	16,00
2.6	SONDERFAHRZEUGE	13,00

3. BRANDVERHÜTUNGSSCHAU, BRANDSCHUTZTECHNISCHE BEGUTACHTUNG UND STELLUNGNAHME

Nr.	TATBESTAND	ERSTATTUNGSSATZ IN EUR/STD.
3.1	PRO BEAMTEN	54,00
3.2	DAS JEWEILS EINGESETZTE FAHRZEUG, SIEHE PUNKT 2.	

4. KOSTENPAUSCHALEN FÜR DIE JEWEILS ANTEILIGEN VORHALTEKOSTEN

Nr.	TATBESTAND	ERSTATTUNGSSATZ IN EUR/STD.
4.1	PAUSCHALE FÜR VORHALTEKOSTEN DES PERSONALS UNABHÄNGIG VON DER ANZAHL DES EINGESETZTEN PERSONALS	354,00
4.2	PAUSCHALE FÜR VORHALTEKOSTEN DER FAHRZEUGE UNABHÄNGIG VON DER ANZAHL UND DER LEISTUNGSKLASSE DER EINGESETZTEN FAHRZEUGE	18,00
4.3	PAUSCHALE FÜR VORHALTEKOSTEN DER GROSS-GERÄTE UNABHÄNGIG VON DER ANZAHL DER EINGESETZTEN GROSS- GERÄTE	4,00

5. VERWALTUNGSKOSTEN

Nr.	TATBESTAND	ERSTATTUNGSSATZ IN EUR
5.1	FÜR DIE BESCHEID-ERSTELLUNG FÜR DIE BRANDVERHÜTUNGSSCHAU ODER FÜR EINE BRANDSCHUTZTECHNISCHE BEGUTACHTUNG UND STELLUNGNAHME	27,00
5.2	FÜR DAS VERFASSEN DES EINSATZBERICHTES UND FÜR DIE BESCHEID-ERSTELLUNG FÜR DEN KOSTENPFLICHTIGEN EINSATZ	54,00

Vorkalkulation der Kostensätze und Gebühren für Feuerwehreinsätze

Hansestadt Wismar

Kalkulationszeitraum 2017 bis 2019

1 Inhalt

1	Inhalt.....	2
2	Grundlagen und Ausgangssituation.....	3
2.1	Anzahl der Einsatzstunden	7
2.2	Anlagevermögen – Abschreibung und Verzinsung.....	8
2.3	Betriebskosten	8
3	Kostenartenrechnung mit Hilfe von Preisanstiegen.....	9
4	Kostenstellenrechnung	9
4.1	Kostenstellen	9
4.2	Verteilungsschlüssel	10
5	Kostenträgerrechnung – Kostenersatz und Verwaltungsgebühr	10
5.1	Vorhaltekosten Pauschalen	10
5.2	Kostenersatz der Einsatzkosten	11
5.3	Berechnungsmethodik	13
6	Anhang	14
6.1	Abkürzungen.....	14
6.2	Anlagevermögen inkl. Abschreibungen und Zinskosten.....	15
6.3	Betriebskostenprognose	15
6.4	Verteilungsschlüssel	18
6.5	Betriebsabrechnungsbogen für 2017.....	19
6.6	Betriebsabrechnungsbogen für 2018.....	22
6.7	Betriebsabrechnungsbogen für 2019.....	25

2 Grundlagen und Ausgangssituation

Die Hansestadt Wismar erhebt im Rahmen der Wahrnehmung der Selbstverwaltung für Einsätze der Feuerwehr Kostenersatz. Dies ist in der aktuell geltenden „Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Hansestadt Wismar (Feuerwehrkostenersatzsatzung – FwKS -)“ vom 24.03.2002 geregelt.

Ermächtigungsgrundlage zum Erheben von Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr ist das Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG). Dieses wurde mit Bekanntmachung zum 21.12.2015 geändert. Anlass dafür ist die aktuelle Rechtsprechung durch das Oberverwaltungsgericht Greifswald vom 30. November 2011, Az. 1 L 93/08.

Kernaussage des Urteils ist: „Die Kosten der Vorhaltung der Fahrzeuge und Gerätschaften einer Freiwilligen Feuerwehr können nicht vollständig auf die vergleichsweise geringe Zahl ihrer Jahres-Einsatzstunden umgelegt werden. Eine solche Berechnungsmethode berücksichtigt nicht, dass das Vorhalten einer leistungsfähigen öffentlichen Feuerwehr auch außerhalb der konkreten Einsatzstunden einen Wert bzw. Nutzen beinhaltet, der der Allgemeinheit zugute kommt und der von großem öffentlichem Interesse ist.“

Die aktuell in der Hansestadt Wismar geltende Feuerwehrkostenersatzsatzung ist unter Berücksichtigung der aktuell für Mecklenburg-Vorpommern geltenden Rechtsprechung nicht rechtssicher und würde einer gerichtlichen Anfechtung nicht Stand halten.

Die hier vorliegende Kalkulation hat sich entsprechend der Kernaussage des o.g. Urteils zum Ziel gesetzt, die im Produkt Feuerwehr anfallenden Kosten zu unterscheiden. Durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehende Kosten können, wenn es die Prüfung des Einsatzes bestätigt, zu 100 % als Kostenersatz erhoben werden. Die Kosten für Einsätze, bei denen es sich nach BrSchG um kostenfreie Einsätze handelt, trägt die Hansestadt Wismar. Anteilig dürfen laut Urteil auch Vorhaltekosten in den Kostenersatz einfließen.

Es soll somit unterschieden werden, welche Kosten können für die Erhebung eines Kostenersatzes berücksichtigt werden und welche Kosten hat die Hansestadt Wismar aufgrund ihrer Pflicht eine Feuerwehr vorzuhalten, zu tragen.

Eine Schritt für Schritt Darstellung ist in diesem Kalkulationsbericht enthalten.

Diese Kalkulation wurde durch das Ordnungsamt, Abteilung Brandschutz, in enger Abstimmung mit dem Amt für Finanzverwaltung und dem Rechnungsprüfungsamt unter der Anleitung von Herrn Wagner vom Institut für Public Management erstellt.

Kostenersatz und Gebühren

Um der rechnerischen Ermittlung von Kostenersatzsätzen für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Hansestadt Wismar einen Ansatzpunkt zu geben, soll vorerst auf die aktuelle Rechtsprechung verwiesen werden.

ACHTUNG: Das Urteil bezieht sich noch auf das „alte“ BrSchG vor dem 21.12.2015.

Das Oberverwaltungsgericht Greifswald hat in seinem Urteil vom 30. November 2011, Az. 1 L 93/08 folgende Kernaussage mit nachstehenden Begründungen getroffen:

- „Die Kosten der Vorhaltung der Fahrzeuge und Gerätschaften einer Freiwilligen Feuerwehr können nicht vollständig auf die vergleichsweise geringe Zahl ihrer Jahres-Einsatzstunden umgelegt werden.
- „Die Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Lancken-Granitz vom 14. April 2003, auf die der Bescheid in Ansehung der Kosten der FFW Lancken-Granitz gestützt ist, kommt als wirksame

Rechtsgrundlage nicht in Betracht. Mangels ordnungsgemäßer Kalkulation enthält sie keine rechtmäßige Festsetzung des Abgabensatzes und ist infolgedessen unwirksam.

- Die Kalkulation der Gebührensätze in der Feuerwehrgebührensatzung Lancken-Granitz ist in erheblicher Weise methodisch fehlerhaft, die Festsetzung der Gebührensätze in ihrem Gebührenverzeichnis und damit die Satzung insgesamt folglich unwirksam.
- Hinsichtlich der Kalkulation der Gebührensätze in dieser Satzung ist in den Blick zu nehmen, dass die Kosten der Fahrzeuge und ebenso die Kosten für verschiedene Geräte der Feuerwehr, wie sie im Gebührenverzeichnis (vgl. § 4 Abs. 1 FwGS L-G) als „Lösch- und Hilfeleistungsgeräte“ aufgelistet sind (seitens der Feuerwehr Lancken-Granitz sind konkret das Löschfahrzeug TSF-W und das Notstromaggregat zum Einsatz gekommen), auf die jeweiligen jährlichen Einsatzstunden des betreffenden Fahrzeugs bzw. Geräts umgelegt werden. Dabei variiert die Zahl der jeweils maßgeblichen Einsatzstunden erheblich: Einerseits weist die Kalkulation etwa für die Tragkraftspritze 30 Einsatzstunden aus, andererseits z. B. für einen Trennschleifer nur fünf Einsatzstunden. Diesen Berechnungsmodus hat das Verwaltungsgericht – ebenso das Verwaltungsgericht Schwerin in einem vergleichbaren Fall (Urt. v. 13.08.2009 – 4 A 277/07 –, juris) – zutreffend, als rechtswidrig bewertet.
- Dem Verwaltungsgericht ist allerdings im Ergebnis darin zu folgen, dass § 26 Abs. 2 Satz 1 BrSchG dem Aufgabenträger in den dort – und in Satz 2 der Norm – genannten Fällen einen Aufwendungserstattungsanspruch für die tatsächlich angefallenen Kosten eines konkreten Feuerwehreinsatzes gewährt bzw. auf den Ausgleich der durch den einzelnen Einsatz der Feuerwehr verursachten Kosten beschränkt ist. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut der Vorschrift, demzufolge „Kosten für Einsätze zu erstatten sind“, nicht jedoch Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Feuerwehr erhoben werden, die die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung – unabhängig vom konkreten Einsatz – wie Benutzungsgebühren decken sollen, wobei Kosten die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähige Kosten wären (vgl. § 6 Abs.1, 2 KAG/KAG M-V). Entsprechend lautet die Überschrift der Vorschrift „Kostenersatz“ (vgl. VG Oldenburg, Urt. v. 22.06.2011 – 11 A 2434/10 –, juris Rn. 19, zum niedersächsischen Recht).
- Vor diesem Hintergrund bedarf es einer differenzierten Betrachtung, um welche Art von Kosten, die in die Kalkulation des Abgabensatzes einfließen sollen, es sich handelt und wie diese methodisch ordnungsgemäß berücksichtigt werden können, damit der Aufwendungserstattungsanspruch im Ergebnis auf die tatsächlich angefallenen Kosten eines konkreten Feuerwehreinsatzes beschränkt bleibt.
- Nach § 25 Abs. 1 BrSchG haben u. a. die Gemeinden die Kosten für die ihnen nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V obliegenden Aufgaben zu tragen. Dabei sind zwei Kostengruppen zu unterscheiden: Zum einen sind Kosten zu verzeichnen, die unmittelbar Folge konkreter Feuerwehreinsätze sind, also die tatsächlich bei einem konkreten Feuerwehreinsatz angefallenen Personal- und Sachkosten wie Kraftstoffverbrauch, Reinigung, Entsorgung und Ersatz für verbrauchtes Material bzw. beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte usw. Die andere Kostengruppe bilden die Kosten, die unabhängig von konkreten Feuerwehreinsätzen "generell" anfallen, die folglich als so genannte Vorhaltekosten für die Sachgüter entstehen und die gleichmäßig das ganze Jahr anfallen, um die öffentliche Einrichtung "Feuerwehr" vorzuhalten, also z. B. das Feuerwehr(geräte)haus. Auch diese Kosten sind für den Zeitraum, in dem kostenerstattungsfähige Einsätze gefahren werden, durch den Einsatz verursacht und damit grundsätzlich erstattungsfähig (vgl. VG Schwerin, Urt. v. 13.08.2009 – 4 A 277/07 –, juris; Siemers, in: Aussprung/Siemers/Holz, KAG M-V, Stand: August 2011, § 6 Anm. 20).
- Eine weitergehende, über den Zeitraum, in dem kostenerstattungsfähige Einsätze gefahren werden, hinausgehende Beteiligung an den durch das ständige Vorhalten der Feuerwehreinrichtung bedingten Kosten scheidet dagegen aus. Der auf den konkreten Feuerwehreinsatz bezogene Kostenersatz stellt, auch wenn er in Gebührenform auf der Grundlage einer Gebührenregelung geltend gemacht wird, keine Benutzungsgebühr im Sinne des § 6 KAG/KAG M-V dar, bei der auch eine Beteiligung an den durch das

ständige Vorhalten der Einrichtung verursachten Kosten stattfindet. Vorhaltekosten können bei der Abrechnung der Kosten eines Feuerwehreinsatzes nur insoweit Berücksichtigung finden, als sie zum Werteverbrauch zählen, der konkret mit der Leistungserbringung des einzelnen Feuerwehreinsatzes verbunden ist. Als Teil der durch den konkreten Leistungsverbrauch während des Feuerwehreinsatzes verursachten "verbrauchsabhängigen" Kosten ist also nur der Anteil der Vorhaltekosten ansatzfähig, der auf die konkrete Leistungserbringung entfällt.

- Demnach können die Vorhaltekosten entsprechend der Vorteilslage und methodisch systemgerecht nur dergestalt in die Kalkulation der Gebührensätze eingehen, dass diese, die das ganze Jahr über bestehende Vorteilslage zu Gunsten der Allgemeinheit bzw. den Umstand der weit überwiegend im öffentlichen Interesse verursachten Vorhaltekosten entsprechend berücksichtigt. Das Verwaltungsgericht hat in Anknüpfung an verbreitete Rechtsprechung angenommen, dass die Vorhaltekosten deshalb nach dem Verhältnis der Jahresstunden zur einzelnen Einsatzstunde im Verhältnis 1 : (24 x 365) aufgeteilt werden müssten und wegen der Besonderheiten der öffentlichen Einrichtung "Feuerwehr" mit ihren für den Bürger teils unentgeltlichen (und damit allein aus den Mitteln des Aufgabenträgers zu finanzierenden) und teils kostenerstattungspflichtigen Hilfeinsätzen eine über den Anteil der Einsatzzeit an der jährlichen Zeit der Vorhaltung dieser öffentlichen Einrichtung hinausgehende Abwälzung der Vorhaltekosten, wie sie für normale Benutzungsgebühren bei Anwendung des Kostendeckungsgrundsatzes gelten würde, ausgeschlossen sei (vgl. VGH Mannheim, Beschl. v. 16.11.2010 – 1 S 2401/09 –, juris; VGH Kassel, Beschl. v. 22.07.2008 – 5 B 6/08 –, juris Rn. 5; Urt. v. 22.08.2007 – 5 UE 1734/06 –, KStZ 2008, 36 – zitiert nach juris; OVG Koblenz, Urt. v. 18.11.2004 – 12 A 11382/04 –, KStZ 2006, 152 – zitiert nach juris; OVG Münster, Urt. v. 13.10.1994 – 9 A 780/93 –, OVG 44, 184 – zitiert nach juris; VG Schwerin, Urt. v. 13.08.2009 – 4 A 277/07 –, juris; VG Göttingen, Urt. v. 09.04.2008 – 1 A 301/06 –, juris, Rn. 15 ff.; Siemers, a. a. O., § 6 Anm. 20). Ob dies die einzig denkbare Methode zur Abbildung der beschriebenen Vorteilslage ist, kann vorliegend offen bleiben (vgl. VGH Mannheim, Beschl. v. 16.11.2010 – 1 S 2401/09 –, juris, zur sog. „Handwerkerlösung“ nach Maßgabe von § 34 Abs. 5 Satz 4 Feuerwehrgesetz B-W und der insoweit in Bezug genommenen Gesetzesbegründung, wonach als Berechnungsgrundlage die Nutzungszeit im gewerblichen Bereich herangezogen werden soll und insoweit von ca. 2.000 Jahresstunden <50 Wochen zu je 40 Stunden> auszugehen wäre).
- Ob darüber hinaus die Regelung des § 6 Abs. 2 FwGS L-G, wonach als Mindestsatz die Gebühr für eine Stunde in Rechnung gestellt wird (Satz 1) und für jede weitere angefangene Stunde die Gebühr für eine Stunde erhoben wird (Satz 2), gegen das Gebot der Leistungsproportionalität verstößt bzw. nicht mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 15.09.2010 – 9 A 1582/08 –, juris; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 10.02.2011 – OVG 1 B 73.09 –, NVwZ-RR 2011, 629 – zitiert nach juris; Urt. v. 10.02.2011 – OVG 1 B 72.09 –, juris; VG Berlin, Urt. v. 11.11.2009 – 1 A 244.08 –, LKV 2010, 91 – zitiert nach juris), kann danach vorliegend offen bleiben.“

Auch hinsichtlich dieser Rechtsprechung wurde das BrSchG mit Bekanntmachung zum 21.12.2015 geändert. Der nun anzuwendende Gesetzestext lautet:

„§ 25 Kostenersatz

(1) Der Einsatz der öffentlichen Feuerwehren ist im Rahmen der ihnen nach § 1 obliegenden Aufgaben unentgeltlich, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Zum Ersatz der durch die Einsätze der Feuerwehr und der die Feuerwehr unterstützenden Organisationen entstandenen Kosten ist gegenüber dem Träger der Feuerwehren verpflichtet:

1. wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
2. wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat,
3. wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst,

4. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist; ausgenommen davon sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben,
5. der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln,
6. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt; außer in den Fällen des § 1 Absatz 2,
7. der Veranstalter für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 21 Absatz 1 Satz 3.

Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Die Pflicht zum Kostenersatz umfasst auch:

1. den Schadensersatz und die Entschädigung nach § 26,
2. die Kosten der Entsorgung von bei der Brandbekämpfung mit Schadstoffen belastetem Löschwasser,
3. die Aufwendungen für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel auch bei anderen als nach Satz 1 Nummer 5 beschriebenen Einsätzen sowie
4. die Kosten der Entsorgung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln und
5. die Entschädigung nach § 28 Absatz 6 Satz 3.

(3) Der Kostenersatz ist durch Satzung zu regeln. Dabei können Pauschalbeträge festgesetzt werden. Zu den Kosten gehören auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich Gemeinkosten. Der Kostenersatz darf höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten gedeckt werden. Die Vorhaltekosten können auf Grundlage der im gewerblichen Bereich üblichen Nutzungszeiten berechnet werden.

(4) Die Landkreise und kreisfreien Städte sowie Städte mit Berufsfeuerwehren können von den Verfügungsberechtigten Kostenersatz für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 19) verlangen.

(5) Auf Kostenersatz kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit die Erhebung der Kosten im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.“

Die in § 25 Abs. 3 genannten Pauschalbeträge müssen auf einer rechnerischen Grundlage fußen. Als pauschal ist dabei zu verstehen, dass ein Durchschnitt über mehrere Jahre gebildet werden darf und nicht jährlich neu kalkuliert werden muss. Ebenso gelten die Durchschnittskosten einer Fahrzeug-Leistungsklasse und nicht die jedes einzelnen Fahrzeuges. Die weiterhin aufgeführte Auflistung zu den Kosten ist nicht abschließend. Dies wird mit Bezug auf die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten verdeutlicht. Für die Kalkulation wurden hier die Summen- und Saldenlisten mit den Ertragskonten und den Aufwandskonten der Jahre 2013 bis 2015 als Grundlage herangezogen. Der Möglichkeit, die Vorhaltekosten auf Grundlage der im gewerblichen Bereich üblichen Nutzungszeiten zu berechnen, wurde nicht gefolgt. Näheres zu den Abschreibungen siehe Punkt 2.2.

Für die Kalkulation wurden die Kosten jeweils auf Vorhaltekosten und einsatzbedingte Kosten (kurz: Einsatzkosten) unterteilt.

Außerdem sind folgende Grundprinzipien, auch wenn nicht explizit im BrSchG erwähnt, einzuhalten:

- Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit. Hierbei sollen dem Kostenersatzschuldner nicht höhere Kostenersatzsätze in Rechnung gestellt werden als tatsächlich an Kosten für den speziellen Einsatz an Einsatzkosten (Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge, des Personals u.a.) und Vorhaltekosten entstehen.

- Das Prinzip der Leistungsproportionalität. Eine Unterteilung des Kostenersatzes nach Fahrzeug-Leistungsklassen ist grundsätzlich vorzunehmen. Die Leistung, welche ein Fahrzeug erbringen kann, ist stark unterschiedlich und zumeist hoch spezialisiert. Dieses spiegelt sich in den unterschiedlich hohen Anschaffungskosten und den unterschiedlichen Betriebskosten wieder. Dadurch entstehen beim Einsatz von „großen“ Fahrzeugen stark unterschiedliche Kosten als beim Einsatz von „kleinen“ Fahrzeugen. Diesem Umstand muss Rechnung getragen werden.
- Das Äquivalenzprinzip ist auch als Verursacherprinzip bekannt. Hierbei ist im Speziellen die Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge und des Personals zu berücksichtigen. Derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt, soll entsprechend dafür herangezogen werden. Zusätzlich soll auch der Umfang (die Dauer) der Leistungsinanspruchnahme berücksichtigt werden. Je länger ein Einsatz dauert umso höher muss der Kostenersatz ausfallen.

Nach Änderung des BrSchG handelt es sich beim Kostenersatz nunmehr nicht um Benutzungsgebühren sondern um eine Kostenerstattung im Besonderen. Somit fehlen einige Kalkulationsgrundlagen, welche durch das Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (kurz: KAG M-V) für die Kalkulation von Gebühren aufgestellt sind. Lediglich für einige Kostenarten ist im BrSchG eine Auflistung hinterlegt, die, wie bereits erwähnt, nicht abschließend ist. Zur Methodik der Berechnung bei Abschreibungen, kalkulatorischen Zinskosten und zum Kalkulationszeitraum liegen keine Angaben vor. Somit wurde die Kalkulation nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und teils in Anlehnung an das KAG M-V erstellt.

Es müssen alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten jahresgenau ermittelt werden. Der betriebswirtschaftliche Kostenbegriff umfasst den durch die Leistungserstellung bedingten Werteverzehr von Gütern und Dienstleistungen in einem bestimmten Leistungszeitraum. Das heißt, sämtliche Kosten wurden auf ihre Betriebsbedingtheit, Angemessenheit und Regelmäßigkeit geprüft. Darunter fallen die kalkulatorischen Kostenpositionen wie Abschreibung und Zinskosten aber natürlich auch die Betriebskosten. Wegen der Prognoseunsicherheit wird ein Kalkulationszeitraum von maximal drei Jahren (01.01.2017 bis 31.12.2019) als vertretbar angesehen.

Dementsprechend können alle Aufwendungen für solche Einrichtungen im kostenersatzfähigen Aufwand eingestellt werden, die typischerweise im Rahmen des Betriebs einer öffentlichen Feuerwehr anfallen.

Aufgrund dessen wurde in der Kalkulation immer wieder hinterfragt, inwieweit Anlagevermögen oder Betriebskosten denn auch wirklich kostenersatzrelevant sind. So wurden zum Beispiel die Kosten für die GEZ zu 0,00 % als ansatzfähig berücksichtigt.

2.1 Anzahl der Einsatzstunden

Die folgende Übersicht zeigt den Durchschnitt der jeweiligen Fallzahlen über die Jahre 2013 bis 2015. Dieser wurde zugunsten der Kostenersatzschuldner aufgerundet. Diese Fallzahlen bilden die Grundlage für die Kostenträgerrechnung. Sie enthalten sowohl die Einsatzstunden der Berufsfeuerwehr als auch die Einsatzstunden der Freiwilligen Feuerwehren.

Anzahl der Bewegungsstunden der Fahrzeuge:

Leistungsklassen	durchschnittl. Bewegungsstunden /FZ/Jahr
Löschfahrzeug	509,27
Tanklöschfahrzeug	156,00
Drehleiter	863,00
Einsatzleitwagen	535,40
Vorausfahrzeug	227,50
Manschaftstransportwagen	688,00
Sonderfahrzeuge	199,67

Anzahl der Personeneinsatzstunden:

	Einsatzstunden
Einsatzleitung	1.258,85
Einsatzkraft	15.106,15

2.2 Anlagevermögen – Abschreibung und Verzinsung

Der § 25 des BrSchG sieht die Berücksichtigung von angemessenen Abschreibungen und der Verzinsung des Anlagekapitals vor. Für die Verzinsung wurde die Methode der Durchschnittswertverzinsung und ein Zinssatz von 2,48 % herangezogen. Bezüglich der Abschreibungen wurde, außer für die Fahrzeuge, die Abschreibung auf die Nutzungsdauer, wie in der Anlagenbuchhaltung festgelegt, herangezogen.

Die Anschaffungskosten der Fahrzeuge wurden auf die zu erwartende Leistungsmenge verteilt. Grundlage dafür ist die GemHVO-Doppik § 34 Abschreibungen Abs. 1 „Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die planmäßige Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer (lineare Abschreibung). Ausnahmsweise ist eine Abschreibung mit fallenden Beträgen (geometrisch-degressive Abschreibung) oder nach Maßgabe der Leistungsabgabe (Leistungsabschreibung) zulässig, wenn dies dem Nutzungsverlauf wesentlich besser entspricht.“

Als Leistungsmenge wurden hier die möglichen Bewegungsstunden der einzelnen Fahrzeug-Leistungsklassen benannt und ermittelt. Als Bewegungsstunden gelten Einsatzfahrten, Übungsfahrten aber auch Fahrten zur Werkstatt und alle anderen Bewegungsfahrten. Kurzum, das Fahrzeug ist nicht in der Fahrzeughalle. Kostet ein Fahrzeug in der Anschaffung zum Beispiel 500.000,- € und kann 5.000 Stunden bewegt werden bis es ersetzt werden muss, so verursacht eine Bewegungsstunde 100,- € an Werteverlust. Ob dieses Fahrzeug nun in eine Einsatzstunde oder eine Übungsstunde fährt ist dabei nicht von Belang. Die Einsatzstunde muss durch den Kostenersatzschuldner getragen werden und die Übungsstunde durch die Hansestadt Wismar. Diese Ermittlung der Abschreibungen geht strikt einher mit der Forderung des OVG Greifswald, nur die durch den Einsatz entstandenen Kosten auf den Kostenersatzschuldner abwälzen zu können.

Da zum Umgang mit Zuwendungen Dritter bezüglich kalkulatorischer Abschreibung und Verzinsung im BrSchG keine Aussage getroffen wird, wurde sich in dieser Kalkulation an den Vorgaben des KAG-MV angelehnt. Zuwendungen Dritter können bei der Berechnung der Abschreibungen in Abzug gebracht werden, wenn diese nicht ausdrücklich zur Bildung von Eigenkapital gewährt worden sind (Kapitalzuschüsse). Da diese ausdrückliche Bekundung in keinem der Fälle vorliegt in denen es Fördermittel, Schenkungen oder andere Zuschüsse gab, wird Sämtliches, noch in der Abschreibung befindliches Anlagevermögen, mit seinem vollen Anschaffungswert abgeschrieben. Bei der kalkulatorischen Verzinsung sind Zuschüsse Dritter abzuziehen. Es wird darauf hingewiesen, dass dadurch entstehende höhere kostendeckende Kostenersatzsätze im Nachhinein von der Bürgerschaft niedriger angesetzt werden können. Das Anzeigen und Einbeziehen dieser Kosten wird jedoch erfahrungsgemäß von der Rechnungsprüfung und Kommunalaufsicht gefordert.

Eine Auflistung des Anlagevermögens liegt dem Anhang anbei.

2.3 Betriebskosten

Die Kalkulation ist als Vorkalkulation für drei Jahre, für den Zeitraum 2017 bis 2019 angelegt. Als Basisdaten wurden die Betriebskosten der Jahre 2013 bis 2015 herangezogen. Es fand eine Bereinigung um Sondereffekte statt. Zumeist wurde der Durchschnittswert aus den drei Jahren als Ausgangswert benannt. Teils wurden aber auch die Werte aus 2015, zum Beispiel für die Personalkosten der Beamten, oder auch die im Teilhaushalt geplanten Werte als Ausgangswert herangezogen. Dies fand in enger Abstimmung aller Beteiligten statt.

Die Übersicht der Betriebskosten liegt dem Anhang anbei.

3 Kostenartenrechnung mit Hilfe von Preisanstiegen

In der Kostenartenrechnung werden die Kosten für die einzelnen Jahre im Zeitraum 2017 bis 2019 ermittelt (zum Zeitpunkt der Kalkulation lagen die Werte für 2016 noch nicht vor, deshalb wurden auch die Werte für 2016 prognostiziert). Ausgangsdaten dafür sind das vorliegende Anlagevermögen und die Betriebskosten. Als Ausgangsdaten werden die um Sondereffekte bereinigten Betriebskosten herangezogen. Diese werden inflationsbedingt ansteigen. Es wurde jedoch nicht mit der allgemeinen Inflationsrate gerechnet, sondern mit eigens ermittelten Preisanstiegen. Dazu wurden Daten des statistischen Bundesamtes herangezogen, sogenannte Indextabellen. Nach dem Kaufmännischen Vorsichtsprinzip wurde mit einem höheren Plan-Wert gerechnet. Statistisch fallende Preise wurden auf Null gesetzt. Der Strompreisanstieg wurde aufgrund der aktuell stagnierenden Preise in diesem Bereich angepasst.

Ermittelte Preisanstiege, auf das nächste Viertel Prozent aufgerundet:

Kostenposition	Kürzel	Ist-Wert	Plan-Wert
BaupreisBetriebsgebäude	BP	2,12%	2,25%
Gas	G	0,98%	1,00%
Holzprodukte	HP	2,12%	2,25%
Leichtes Heizöl	LH	0,00%	0,00%
Flüssiggas (LPG)	LPG	0,00%	0,00%
Fernwärme	FW	2,35%	2,50%
Strom	ES	4,87%	5,00%
Diesel-Kraftstoff	DK	0,00%	2,25%
Benzin-Kraftstoff	BK	0,00%	2,00%
gewerbliche Produkte	GP	1,00%	1,25%
Nachrichten-übermittlung	NÜ	-2,12%	0,00%
Dienstleistungen	DL	1,48%	1,50%
Wohnung, Wasser	WW	1,41%	1,50%
Bildungswesen	BW	-0,22%	0,00%
Personalkosten ÖD/ Beamte des Landes	PK	2,46%	2,50%
Nullanstieg	NA	0,00%	0,00%

Eine detaillierte Darstellung des berücksichtigten Anlagevermögens und der prognostizierten Betriebskosten liegen dem Anhang anbei.

4 Kostenstellenrechnung

In der Kostenstellenrechnung werden die im jeweiligen Jahr anfallenden Kosten auf die Kostenstellen verteilt. Diese unterteilen sich in Haupt- und Vorkostenstellen.

4.1 Kostenstellen

Die Hauptkostenstellen sind nicht zwingend diejenigen, die der Produktplan enthält. In der Kostenersatzkalkulation werden sie nach den Kostenersatztatbeständen gewählt und unterschieden.

Die folgenden Kostenstellen wurden ermittelt:

1. Vorhaltekosten Fahrzeuge (Hauptkostenstelle)
2. Einsatzkosten Fahrzeuge (Hauptkostenstelle)
3. Vorhaltekosten Personal (Hauptkostenstelle)
4. Einsatzkosten Personal (Hauptkostenstelle)
5. Brandverhütungsschau; Brandschutztech. Begutachtung/ Stellungnahme (Hauptkostenstelle)

6. *Vorhaltekosten Gerätepark (Hauptkostenstelle)*
7. *Einsatzkosten Gerätepark (Hauptkostenstelle)*
8. *Verwaltungskosten (Vorkostenstelle)*

Die Kostenarten wurden im Rahmen von Umlageschlüsseln auf die Kostenstellen 1 - 6 verteilt. Die Umlageschlüssel wurden aufgrund von logischen Verteilungsmustern ermittelt.

Weitere Erläuterungen in Punkt 4.2 Verteilungsschlüssel.

Die Vorkostenstelle „Verwaltung“ organisiert den Betrieb im Hintergrund, was den Kostenersatzschuldern zugutekommt.

Als Gerätepark sind hier die Großgeräte zu verstehen, die nicht immer in den Einsatz mitgenommen werden, zum Beispiel Anhänger und Abrollbehälter. Kleingeräte gehören zumeist zur DIN-Ausstattung der Fahrzeuge. Wenn diese verliehen werden sollten, dann nur gegen Entgelt, nicht gegen Kostenersatz.

Zu den Vorhaltekosten Personal gehören u.a. die Ausbildungskosten des Personals aber auch die Gebäudekosten für den vom Personal genutzten Teil des Gebäudes. Diese Kosten sollen über eine Pauschale für die Vorhaltekosten Personal als Kostenersatz erhoben werden. Gleiches Verfahren gilt für die Fahrzeuge.

Die Vorkostenstelle „Verwaltungskosten“ wurde auf die Hauptkosten nach dem jeweiligen Arbeitsaufwand der Verwaltung bezüglich der anfallenden Betriebskosten der Hauptkostenstelle verteilt. Siehe Umlage Verwaltungskosten letzte Seite im Kalkulationsbericht. ACHTUNG: Der Verwaltungsaufwand für die Einsatzkosten Fahrzeuge, Einsatzkosten Personal und Einsatzkosten Gerätepark wird als Verwaltungsgebühr erhoben.

Im Anhang sind die Kostenstellen und die Kostenverteilung in Form des Betriebsabrechnungsbogens angehängt.

4.2 Verteilungsschlüssel

Die Kosten werden auf die Kostenstellen verteilt. Einzelkosten, die von einer einzigen Kostenstelle verursacht werden, müssen auch direkt zugeordnet werden. Kosten, die auf mehrere Kostenstellen entfallen, werden über Mengenschlüssel umgelegt. Die Aufteilung muss nachvollziehbar und betriebswirtschaftlich gerechtfertigt sein. Zumeist ist die Verteilung über Einzelkostenschlüssel möglich.

Zum Beispiel werden die Heizkosten auf Grundlage der zu beheizenden Fläche verteilt und dann auch nur auf die jeweiligen Vorhaltekosten-Kostenstellen (Flächenschlüssel).

Kosten die mit dem Personal der Berufsfeuerwehr zu tun haben, werden nach dem Verhältnis „sonstige Dienststunden“ zu „Einsatzstunden der Berufsfeuerwehr“ auf Vorhaltekosten Personal und Einsatzkosten Personal verteilt. Das gleiche Prinzip mit den Personalkosten der freiwilligen Kräfte.

Im Anhang befindet sich eine Übersicht der Verteilungsschlüssel.

5 Kostenträgerrechnung – Kostenersatz und Verwaltungsgebühr

5.1 Vorhaltekosten Pauschalen

Für die Kostenstellen der Vorhaltekosten wurden entsprechend des Wortlautes des Urteils vom OVG Greifswald die Anzahl der Jahresstunden von 8.760 als Teiler gewählt. Bei den Fahrzeugen soll im Falle des Kostenersatzes eine Pauschale herangezogen werden, die dem Vorhalten der Einrichtung Feuerwehr an sich

einen Wert gibt. Unabhängig von der Anzahl der tatsächlich eingesetzten Fahrzeuge und der eingesetzten Fahrzeug-Leistungsklassen soll eine Pauschale, die die Kosten, welche mit dem Vorhalten dieser Fahrzeuge entstehen, (Übungskosten, Gebäudekosten etc.) auf die einzelne Jahresstunde betrachtet, erhoben werden. Gleiches gilt für die Vorhaltekosten Personal und für die Vorhaltekosten Gerätepark.

Vorhaltekostenpauschale der Fahrzeuge pro Jahresstunde:

	2017	2018	2019	Durchschnitt (abgerundet)	Gebühr aktuell	Vorschlag der Verwaltung
Pauschale für Vorhaltekosten Fahrzeuge pro Einsatzstunde unabhängig von der Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge	20,13 €	17,99 €	18,27 €	18,00 €	neu	18,00 €

Vorhaltekostenpauschale des Personals pro Jahresstunde:

	2017	2018	2019	Durchschnitt (abgerundet)	Gebühr aktuell	Vorschlag der Verwaltung
Pauschale für Vorhaltekosten Personal pro Einsatzstunde unabhängig vom tatsächlich eingesetztem Personal	347,51 €	353,74 €	362,19 €	354,00 €	neu	354,00 €

Vorhaltekostenpauschale des Geräteparks pro Jahresstunde:

	2017	2018	2019	Durchschnitt (abgerundet)	Gebühr aktuell	Vorschlag der Verwaltung
Pauschale für Vorhaltekosten Geräte pro Einsatzstunde unabhängig von der Anzahl der eingesetzten Geräte	4,36 €	4,39 €	4,45 €	4,00 €	neu	4,00 €

5.2 Kostenersatz der Einsatzkosten

In den folgenden Tabellen sind die Kostenersatzsätze der jeweiligen Einsatzkosten aufgelistet. Entsprechend des Äquivalenzprinzips und des Prinzips der Leistungsproportionalität sind diese beim Personal unterteilt in Einsatzleitung und Einsatzkraft und die Fahrzeuge unterteilt in Leistungsklassen. Die Ergebnisse sind für die Jahre 2017 bis 2019 einzeln ermittelt. Daraus wird ein für drei Jahre gültiger Mittelwert gebildet. Aufgrund des Prinzips der Verhältnismäßigkeit dürfen die hier ermittelten Kostenersatzsätze nicht überschritten werden.

Es wurde sich dazu entschieden, die Personalkosten der Beamten und die der freiwilligen Kräfte als zusammengehörig zu betrachten. Das führt dazu, dass man einen niedrigeren Stundensatz erhält als der derzeit zu erhebende. Wollte man die Berufs- und die freiwilligen Kräfte getrennt betrachten so würde bei den Berufskräften sicherlich ein Wert über 50,- € und bei den freiwilligen Kräften nur ein Wert bis 5,- € pro Stunde entstehen. Einem Kostenersatzschuldner müsste man dann gut vermitteln, warum man ihm die „teuren“ Berufskräfte geschickt hat und nicht die freiwilligen Kräfte.

Für die Geräte des Geräteparks ist es nicht möglich einen Kostenersatz zu kalkulieren, da in den letzten drei Jahren keinerlei Nutzungszeiten und somit auch keine Kosten anfielen.

Kostenersatz des Personals pro Einsatzstunde:

	2017	2018	2019	Durchschnitt (abgerundet)	Gebühr aktuell	Vorschlag der Verwaltung
Einsatzleitung	26,06 €	26,70 €	27,34 €	26,00 €	36,00 €	26,00 €
Einsatzkraft	20,05 €	20,54 €	21,03 €	20,00 €	26,00 €	20,00 €

Kostenersatz der Fahrzeuge pro Einsatzstunde:

Leistungsklasse	2017	2018	2019	Durchschnitt (abgerundet)	Gebühr aktuell	Vorschlag der Verwaltung
Löschfahrzeug	45,75 €	45,98 €	46,21 €	45,00 €	51,- € - 140,- €	45,00 €
Tanklöschfahrzeug	93,99 €	94,22 €	94,45 €	94,00 €	neu	94,00 €
Drehleiter	173,45 €	173,79 €	174,12 €	173,00 €	189,- €	173,00 €
Einsatzleitwagen	21,14 €	21,24 €	21,33 €	21,00 €	33,- € - 117,- €	21,00 €
Vorausfahrzeug	16,91 €	17,00 €	17,09 €	16,00 €	20,- € - 50,- €	16,00 €
Sonderfahrzeuge	13,34 €	13,54 €	13,74 €	13,00 €	20,- € - 50,- €	13,00 €

Kostenersatz der Brandverhütungsschau etc.:

	2017	2018	2019	Durchschnitt (abgerundet)	Gebühr aktuell	Vorschlag der Verwaltung
Kosten/Einsatzstunde/ Beamten:	53,55 €	54,89 €	56,26 €	54,00 €	36,00 €	54,00 €

ACHTUNG: Gesondert kommt dazu der Kostenersatz des jeweils eingesetzten Fahrzeuges.

Verwaltungsgebühr:

Eine Verwaltungsgebühr wird für das Verfassen des Einsatzberichtes und das Auflegen des Bescheides erhoben. Hierbei wird in Anlehnung des Stundensatzes der Brandverhütungsschau verfahren. Der Stundensatz eines Beamten beläuft sich somit auf 54,- €.

5.3 Berechnungsmethodik

Die sich aus dem Betriebsabrechnungsbogen ergebenden Endkosten (siehe Punkt 6.3) werden über eine Äquivalenzziffernkalkulation auf die Kostenersatztatbestände verteilt.

Erläuterung am Beispiel Personalkosten:

In 2017 betragen die Endkosten für die Kostenstelle „Einsatzkosten Personal“ 335.687,43 €. Es soll zwischen der Einsatzleitung und der Einsatzkraft unterschieden werden. Grund dafür sind unterschiedliche Kosten. Die Einsatzleitung in den Freiwilligen Wehren bekommt eine pauschale Vergütung, während die freiwilligen Einsatzkräfte keine Vergütung bekommen. Der Kostenunterschied wurde auf durchschnittlich 30 % geschätzt. So entstehen die Äquivalenzziffern. Multipliziert man die Gewichtung mit den Einsatzstunden bekommt man die „gewichteten Einsatzstunden“. Dann werden die „Endkosten“ durch die Summe der „gewichteten Einsatzstunden“ geteilt. Die „Kosten pro gewichteter Einsatzstunde“ werden mit der „Gewichtung“ multipliziert und man erhält den kostendeckenden Kostenersatzsatz pro Einsatzstunde. Multipliziert man diese mit den entsprechenden „Einsatzstunden“ bekommt man in der Probe wieder diejenige Summe an Kosten, die es ursprünglich zu verteilen galt (Endkosten). Die Rechnung stimmt also. Genauso wird der „Kostenersatz pro Stunde“ für die Folgejahre ermittelt. Der Durchschnitt der Kostenersatzsätze über die drei Jahre ergibt die entsprechende Pauschale. Die Endwerte sind abgerundet.

Kostenersatz des Personals pro Einsatzstunde:

Einsatzkosten Personal					
Endkosten:		335.687,43 €			
Kosten pro gewichteter Einsatzstunde:		20,05			
	Gewichtung (Äquivalenzziffer)	Einsatzstunden	gewichtete Einsatzstunden	Kostenersatz pro Stunde	Probe
Einsatzleitung	1,30	1.258,85	1.636,50	26,06 €	32.811,55 €
Einsatzkraft	1,00	15.106,15	15.106,15	20,05 €	302.875,87 €
			16.742,65		335.687,43 €

Kostenersatz der Fahrzeuge pro Einsatzstunde:

Einsatzkosten Fahrzeuge								
Endkosten:		55.617,58 €						
Leistungsklasse	durchschnittlicher Verbrauch pro 100km oder pro Stunde nach Tanknachweis	Einsatzstunden	"Rechengröße"	Anteil in %	Betriebskosten pro Fz-Typ	Betriebskosten pro Einsatzstunde pro Fahrzeug	Abschreibungen und Zinskosten pro Bewegungsstunde	Kostenersatz je Einsatzstunde für das Fahrzeug
Löschfahrzeug	34,00	1.583,00	53.822,00	43,03%	23.932,28 €	15,12 €	30,64 €	45,75 €
Tanklöschfahrzeug	34,00	70,00	2.380,00	1,90%	1.058,28 €	15,12 €	78,87 €	93,99 €
Drehleiter	50,00	660,00	33.000,00	26,38%	14.673,65 €	22,23 €	151,22 €	173,45 €
Einsatzleitwagen	14,00	1.143,00	16.002,00	12,79%	7.115,39 €	6,23 €	14,92 €	21,14 €
Vorausfahrzeug	14,00	359,00	5.026,00	4,02%	2.234,84 €	6,23 €	10,68 €	16,91 €
Sonderfahrzeuge	30,00	495,00	14.850,00	11,87%	6.603,14 €	13,34 €	0,00 €	13,34 €
			125.080,00		55.617,58 €			

Kostenersatz für Brandverhütungsschau etc.::

Brandschau; Brandschutztech. Begutachtung/ Stellungnahme					
Endkosten:		26.776,37 €			
Durchschnittl. Einsatzstunden:		500,00			
	Divisionskalkulation	2017	2018	2019	Durchschnitt (abgerundet)
Kosten/Einsatzstunde/ Beamten:	53,55 €	53,55 €	54,89 €	56,26 €	54,00 €

6 Anhang

6.1 Abkürzungen

% p.A.

AfA Absetzung für Abnutzung (= Abschreibungen)

AHK Anschaffungs- und Herstellungskosten

ÄQZ Äquivalenzziffer

AJ Anschaffungsjahr

KAG Kommunalabgabengesetz

LAJ Letztes Abschreibungsjahr

ND Nutzungsdauer

VW Verwaltung

6.2 Anlagevermögen inkl. Abschreibungen und Zinskosten

Das Anlagevermögen umfasst mehr als 700 Datensätze. Diese wurden den Kostenstellen bzw. nach möglichen Verteilungsschlüsseln für den BAB zugeordnet. Die Probe „Differenz“ zeigt, dass alle Anlagengüter zugeordnet wurden.

	Kürzel	Abschreibungen			Zinskosten		
		2017	2018	2019	2017	2018	2019
Vorhaltekosten Fahrzeuge	VKF	160.571,16 €	167.789,14 €	177.214,80 €	18.705,08 €	20.767,53 €	24.237,92 €
Vorhaltekosten Personal	VKP	11.034,13 €	8.719,48 €	8.251,97 €	1.354,07 €	1.161,93 €	1.124,67 €
Brandschau	BVS	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Vorhaltekosten Gerätepark	VKG	18.228,95 €	20.566,45 €	21.102,47 €	2.259,68 €	2.420,88 €	2.210,93 €
Verwaltungs-kosten	VWK	1.452,94 €	1.222,21 €	1.153,54 €	161,08 €	134,46 €	128,88 €
Bewegungsstunden Fahrzeuge	BSF	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Personalstunden BF	PBF	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Personalstunden FF	PFF	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gebäudeflächen	GF	43.422,33 €	43.922,33 €	44.922,33 €	29.177,40 €	29.301,40 €	29.425,40 €
Differenz:		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

6.3 Betriebskostenprognose

Der ermittelte Ausgangswert wurde um den jeweiligen Preisanstieg für die Jahre 2016 bis 2019 erhöht.

Kontobezeichnung	2013	2014	2015	ansatzfähig	Ausgangswert	2016	2017	2018	2019	Preisindex	Prozent
Sonstige allgemeine Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbände	0,00 €	0,00 €	-1.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	NA	0,00%
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Bund	-24.943,50 €	-25.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	NA	0,00%
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land	-27.711,34 €	-26.737,07 €	-64.781,22 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	NA	0,00%
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Zuwendungen Städtebauliches Sondervermögen vom Land	-2.589,92 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	NA	0,00%
sonstige Verwaltungs- u. Betriebseinnahmen	-4.514,32 €	-9.541,10 €	-1.054,71 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	NA	0,00%
Benutzungsgebühren	-19.733,10 €	-27.418,06 €	-23.198,62 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	NA	0,00%
Erträge aus der Veräußerung von beweglichem Vermögensgegenständen oberhalb der Wertgrenze i.H. von 410 Euro	0,00 €	0,00 €	-20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	NA	0,00%
Rückerstattung von Privatfernsprechgebühren	-8,46 €	-1,26 €	0,00 €	1,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	NA	0,00%
Erstattung von Bewirtschaftungskosten	-7.591,01 €	-2.046,63 €	-1.999,20 €	1,00 €	-1.999,20 €	-1.999,20 €	-1.999,20 €	-1.999,20 €	-1.999,20 €	NA	0,00%
interne Erstattung von Bewirtschaftungskosten	-12.380,00 €	0,00 €	0,00 €	1,00 €	-4.126,67 €	-4.126,67 €	-4.126,67 €	-4.126,67 €	-4.126,67 €	NA	0,00%
Periodenfremde Erträge	-1.745,56 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €						
Rückerstattungen Personal	-35.578,76 €	-25.768,76 €	-46.910,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	NA	0,00%
Erträge aus der Auflösung Pensionsrückstellungen	-730.809,00 €	-970.258,00 €	-1.058.277,23 €	1,00 €	-1.058.277,23 €	-1.084.734,16 €	-1.111.852,51 €	-1.139.648,83 €	-1.168.140,05 €	PK	2,50%
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen - Abfindungen	-4.184,49 €	0,00 €	0,00 €	1,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	PK	2,50%

Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für Kassenärztliche Abrechnung	-6.924,34 €	-2.743,85 €	0,00 €	1,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	NA	0,00%
Erträge aus der Auflösung Beihilferückstellungen	-146.161,80 €	-71.453,60 €	-211.655,45 €	1,00 €	-143.090,28 €	-146.667,54 €	-150.334,23 €	-154.092,58 €	-157.944,90 €		PK	2,50%
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen Solidarumlage	-290,78 €	0,00 €	-260.025,51 €	1,00 €	-260.025,51 €	-266.526,15 €	-273.189,30 €	-280.019,03 €	-287.019,51 €		PK	2,50%
Erträge aus der Auflösung ATZ	-179,75 €	0,00 €	0,00 €	1,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		NA	0,00%
Erträge aus Sondervermögen, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts und rechtsfähigen kommunalen Stiftungen	-788.257,65 €	-919.018,83 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		NA	0,00%
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00 €	-191,00 €	-554,00 €	1,00 €	-554,00 €	-567,85 €	-582,05 €	-596,60 €	-611,51 €		PK	2,50%
Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige- Sonstige	23.325,33 €	6.422,00 €	6.480,00 €	1,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		NA	0,00%
Dienstbezüge Beamte (Nicht-Verwaltungspersonal)	1.829.415,64 €	1.723.849,33 €	1.720.207,00 €	1,00 €	1.710.000,00 €	1.752.750,00 €	1.796.568,75 €	1.841.482,97 €	1.887.520,04 €		PK	2,50%
Dienstbezüge Beamte (Verwaltungspersonal)	0,00 €	0,00 €	0,00 €		90.000,00 €	92.250,00 €	94.556,25 €	96.920,16 €	99.343,16 €		PK	2,50%
Dienstbezüge Arbeitnehmer (Verwaltungspersonal)	71.564,46 €	74.673,67 €	76.979,04 €	1,00 €	76.979,04 €	78.903,52 €	80.876,10 €	82.898,01 €	84.970,46 €		PK	2,50%
Beiträge zu Versorgungskassen Beamte	0,00 €	8.782,42 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		NA	0,00%
Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmer	6.361,62 €	2.547,82 €	2.613,15 €	1,00 €	2.613,15 €	2.678,48 €	2.745,44 €	2.814,08 €	2.884,43 €		PK	2,50%
Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung Arbeitnehmer	14.358,78 €	15.416,87 €	15.693,00 €	1,00 €	15.693,00 €	16.085,33 €	16.487,46 €	16.899,64 €	17.322,14 €		PK	2,50%
Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung Ehrenamtlich Tätiger	0,00 €	24.672,53 €	24.445,50 €	1,00 €	24.559,02 €	25.172,99 €	25.802,32 €	26.447,37 €	27.108,56 €		PK	2,50%
Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dergleichen Beamte (Nicht-Verwaltungspersonal)	160.526,09 €	76.692,71 €	120.629,73 €	1,00 €	113.318,70 €	116.151,67 €	119.055,46 €	122.031,85 €	125.082,64 €		PK	2,50%
Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dergleichen Beamte (Verwaltungspersonal)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1,00 €	5.964,14 €	6.113,25 €	6.266,08 €	6.422,73 €	6.583,30 €		PK	2,50%
Sonstige Personalnebenaufwendungen (Sonstige)	3.527,71 €	2.146,83 €	6.074,33 €	1,00 €	3.916,29 €	4.014,20 €	4.114,55 €	4.217,42 €	4.322,85 €		PK	2,50%
Zuf. Pensionsrückstellungen (Beamte)	1.880.328,00 €	2.298.547,23 €	822.933,00 €	1,00 €	822.933,00 €	843.506,33 €	864.593,98 €	886.208,83 €	908.364,05 €		PK	2,50%
Zuf. Beihilferückstellungen (Beamte)	84.330,60 €	81.997,45 €	72.270,60 €	1,00 €	79.532,88 €	81.521,21 €	83.559,24 €	85.648,22 €	87.789,42 €		PK	2,50%
Zuf. Heilfürsorgerückstellung (FW-Beamte)	15.000,00 €	15.000,00 €	12.600,00 €	1,00 €	14.200,00 €	14.555,00 €	14.918,88 €	15.291,85 €	15.674,14 €		PK	2,50%
Zuf. Solidarumlage-Rückstellung (Beamte)	981.713,05 €	0,00 €	426.400,00 €	1,00 €	469.371,02 €	481.105,29 €	493.132,92 €	505.461,25 €	518.097,78 €		PK	2,50%
Zuf. Beihilferückstellung Versorgungsempfänger Beamte	291.735,00 €	377.712,00 €	92.316,00 €	1,00 €	253.921,00 €	260.269,03 €	266.775,75 €	273.445,14 €	280.281,27 €		PK	2,50%
Versorgungsaufwendungen Beamte Allgemeine Umlage KVV	552.440,37 €	616.669,57 €	-52.972,91 €	1,00 €	372.045,68 €	381.346,82 €	390.880,49 €	400.652,50 €	410.668,81 €		PK	2,50%
Versorgungsaufwendungen Beamte Umlage nach §14a BBesG an KVV	20.583,75 €	30.858,67 €	42.720,04 €	1,00 €	42.720,04 €	43.788,04 €	44.882,74 €	46.004,81 €	47.154,93 €		PK	2,50%
Versorgungsaufwendungen Beamte Dienstherranteil	10.748,35 €	0,00 €	9.600,00 €	1,00 €	6.782,78 €	6.952,35 €	7.126,16 €	7.304,32 €	7.486,92 €		PK	2,50%

Unerstützungsleistungen und dergl. Versorgungsempfänger Beamte (Nicht-Verwaltungspersonal)	0,00 €	69.640,00 €	0,00 €	1,00 €	22.052,67 €	22.603,98 €	23.169,08 €	23.748,31 €	24.342,02 €	PK	2,50%
Unerstützungsleistungen und dergl. Versorgungsempfänger Beamte (Verwaltungspersonal)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1,00 €	1.160,67 €	1.189,68 €	1.219,43 €	1.249,91 €	1.281,16 €	PK	2,50%
Unerstützungsleistungen und dergl. Versorgungsempfänger Beamte - Beihilfe-Umlage an KVV (Nicht-Verwaltungspersonal)	0,00 €	0,00 €	113.620,00 €	1,00 €	35.979,67 €	36.879,16 €	37.801,14 €	38.746,17 €	39.714,82 €	PK	2,50%
Unerstützungsleistungen und dergl. Versorgungsempfänger Beamte - Beihilfe-Umlage an KVV (Verwaltungspersonal)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1,00 €	1.893,67 €	1.941,01 €	1.989,53 €	2.039,27 €	2.090,25 €	PK	2,50%
Abfall	1.455,76 €	1.448,08 €	1.749,80 €	1,00 €	1.551,21 €	1.551,21 €	1.551,21 €	1.551,21 €	1.551,21 €	NA	0,00%
Fernwärme	54.286,17 €	28.734,86 €	36.238,17 €	1,00 €	39.753,07 €	40.150,60 €	45.802,35 €	46.260,38 €	46.722,98 €	G	1,00%
Strom	18.471,19 €	16.432,19 €	17.956,00 €	1,00 €	17.619,79 €	18.500,78 €	21.172,69 €	22.231,32 €	23.342,89 €	ES	5,00%
Wasser	5.064,39 €	4.229,03 €	4.512,00 €	1,00 €	4.601,81 €	4.670,83 €	5.106,40 €	5.182,99 €	5.260,74 €	WW	1,50%
Auszahlungen für Reinigungsmittel	2.463,62 €	2.401,52 €	2.374,09 €	1,00 €	2.413,08 €	2.443,24 €	2.798,37 €	2.833,35 €	2.868,77 €	GP	1,25%
Auszahlungen für Reinigungskosten	14.368,64 €	17.135,97 €	13.374,99 €	1,00 €	13.374,99 €	13.374,99 €	13.374,99 €	13.374,99 €	13.374,99 €	NA	0,00%
Auszahlungen für Straßenreinigung	837,00 €	837,00 €	837,00 €	1,00 €	837,00 €	837,00 €	837,00 €	837,00 €	837,00 €	NA	0,00%
Unterhaltung Löschwassereinrichtungen	1.556,52 €	2.332,40 €	3.418,38 €	1,00 €	2.435,77 €	2.472,30 €	2.509,39 €	2.547,03 €	2.585,23 €	DL	1,50%
Unterhaltung der Gebäude	26.240,51 €	20.788,37 €	268,54 €	1,00 €	23.514,44 €	162.600,00 €	61.600,00 €	23.514,44 €	24.102,30 €	PK	2,50%
Fahrzeugunterhaltung- Wartungs- und Instandsetzungskosten	66.923,53 €	78.880,67 €	61.439,47 €	1,00 €	69.081,22 €	70.117,44 €	71.169,20 €	72.236,74 €	73.320,29 €	DL	1,50%
Fahrzeugunterhaltung- Sonstige	2.956,67 €	3.047,50 €	3.598,57 €	1,00 €	3.200,91 €	3.248,93 €	3.297,66 €	3.347,13 €	3.397,33 €	DL	1,50%
Unterhaltung der Maschinen und technischen Anlagen	17.155,66 €	16.130,90 €	10.385,85 €	1,00 €	14.557,47 €	14.775,83 €	14.997,47 €	15.222,43 €	15.450,77 €	DL	1,50%
Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung	12.859,53 €	13.127,07 €	15.621,31 €	1,00 €	13.869,30 €	14.077,34 €	14.288,50 €	14.502,83 €	14.720,37 €	DL	1,50%
Essenskosten	472,41 €	1.778,22 €	2.890,19 €	1,00 €	1.713,61 €	1.735,03 €	1.756,71 €	1.778,67 €	1.800,91 €	GP	1,25%
Laborbedarf, Werkstättenbedarf Arzneimittel, Verbandstoffe, Sanitätsverbrauchsmaterial, Baumaterial	4.857,14 €	8.752,87 €	12.104,84 €	1,00 €	8.571,62 €	8.678,76 €	8.787,25 €	8.897,09 €	9.008,30 €	GP	1,25%
Maßnahmen der Gefahrenabwehr	5.568,30 €	1.740,27 €	2.116,85 €	1,00 €	3.141,81 €	3.181,08 €	3.220,84 €	3.261,10 €	3.301,87 €	GP	1,25%
Kostenerstattungen an den Bund	0,00 €	24.900,00 €	46.800,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	NA	0,00%
Kostenerstattungen an das Land	49.887,00 €	25.000,00 €	16.191,70 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	NA	0,00%
Sonstige Auszahlungen für Dienstleistungen	1.557,41 €	2.496,96 €	1.600,12 €	1,00 €	1.884,83 €	1.913,10 €	1.941,80 €	1.970,93 €	2.000,49 €	DL	1,50%
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstigen öffentlichen Bereich	41,65 €	600,16 €	472,38 €	1,00 €	371,40 €	371,40 €	371,40 €	371,40 €	371,40 €	NA	0,00%
Auszahlungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung	9.621,90 €	10.014,68 €	18.185,34 €	1,00 €		50.400,00 €	41.700,00 €	41.700,00 €	41.700,00 €	NA	0,00%
Fahrtkostenerstattung	986,99 €	997,82 €	1.082,35 €	1,00 €	1.022,39 €	1.022,39 €	1.022,39 €	1.022,39 €	1.022,39 €	NA	0,00%
Auszahlungen für Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände	23.222,52 €	27.725,09 €	29.346,93 €	1,00 €	26.764,85 €	19.300,00 €	26.764,85 €	27.099,41 €	27.438,15 €	GP	1,25%
Mieten, Pachten und Erbbauzinsen	5.803,81 €	4.862,00 €	12.034,00 €	1,00 €	12.034,00 €	12.214,51 €	12.397,73 €	12.583,69 €	12.772,45 €	DL	1,50%
Büromaterial	871,99 €	1.002,42 €	912,72 €	1,00 €	929,04 €	940,66 €	952,41 €	964,32 €	976,37 €	GP	1,25%

Bücher	1.028,40 €	1.147,86 €	1.305,89 €	1,00 €	1.160,72 €	1.175,23 €	1.189,92 €	1.204,79 €	1.219,85 €	GP	1,25%
Fernmeldegebühren	5.430,31 €	5.347,28 €	5.218,37 €	1,00 €	5.331,99 €	5.331,99 €	5.331,99 €	5.331,99 €	5.331,99 €	NÜ	0,00%
Rundfunk- und Fernsehgebühren	179,76 €	238,30 €	260,79 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	NÜ	0,00%
GEMA	0,00 €	0,00 €	32,10 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	NÜ	0,00%
Öffentlichkeitsarbeit	955,44 €	1.386,35 €	1.431,93 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	NA	0,00%
Veranstaltungen	0,00 €	150,00 €	0,00 €	1,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	NA	0,00%
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00 €	199,13 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	NA	0,00%
Gemeinkosten auf die Personalkosten der Verwaltung Feuerwehr	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1,00 €	38.860,73 €	39.832,25 €	40.828,06 €	41.848,76 €	42.894,98 €	PK	2,50%
Gemeinkosten auf die Personalkosten der Nicht- Büroarbeitsplätze	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1,00 €	282.790,10 €	289.859,85 €	297.106,35 €	304.534,01 €	312.147,36 €	PK	2,50%
Gebäude- und Inventarversicherung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1,00 €	0,00 €	1.923,25 €	1.923,25 €	1.923,25 €	1.923,25 €	NA	0,00%
Kraftfahrthaftpflicht, Autokasko, Autoinsassenunfall, allg. Haftpflicht, Aufwundersersatz	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1,00 €	0,00 €	11.933,83 €	11.933,83 €	11.933,83 €	11.933,83 €	NA	0,00%
Arbeitsmedizin	12.774,09 €	18.309,06 €	15.915,10 €	1,00 €	0,00 €	11.664,72 €	11.664,72 €	11.664,72 €	11.664,72 €	NA	0,00%

6.4 Verteilungsschlüssel

Verteilungsschlüssel	Kürzel	Einheit	Vorhaltekosten Fahrzeuge	Einsatzkosten Fahrzeuge	Vorhaltekosten Personal	Einsatzkosten Personal	Brandschau; Brandschutztech. Begutachtung/ Stellungnahme	Vorhaltekosten Gerätepark	Einsatzkosten Gerätepark	Verwaltungs- kosten	Summe
Vorhaltekosten Fahrzeuge	VKF	Prozent	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%
Einsatzkosten Fahrzeuge	EKF	Prozent	0,00%	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%
Vorhaltekosten Personal	VKP	Prozent	0,00%	0,00%	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%
Einsatzkosten Personal	EKP	Prozent	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%
Brandschau	BVS	Prozent	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%
Vorhaltekosten Gerätepark	VKG	Prozent	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%	0,00%	0,00%	100,00%
Einsatzkosten Gerätepark	EKG	Prozent	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%	0,00%	100,00%
Verwaltungs-kosten	VWK	Prozent	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%	100,00%
Bewegungsstunden Fahrzeuge	BSF	Stunden	25,31%	74,69%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%
Personalstunden BF	PBF	Stunden	0,00%	0,00%	87,13%	12,05%	0,81%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%
Personalstunden FF	PFF	Stunden	0,00%	0,00%	26,48%	73,52%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%
Gebäudeflächen	GF	m²	43,01%	0,00%	32,34%	0,00%	0,00%	5,07%	0,00%	19,58%	100,00%

6.5 Betriebsabrechnungsbogen für 2017

Am Ende des BAB sind die für die Jahre 2017 bis 2019 prognostizierten Endkosten dargestellt. Anstatt der tatsächlichen Zinszahlungen werden kalkulatorische Zinskosten angesetzt.

Konten, in die bisher nicht gebucht wurde und für die dies nicht zu erwarten ist wurden hier ausgeblendet.

Konto	Kontobezeichnung	Verteilungsschlüssel	2017	Vorhaltekosten Fahrzeuge	Einsatzkosten Fahrzeuge	Vorhaltekosten Personal	Einsatzkosten Personal	Brandschau; Brandschutztech. Begutachtung/ Stellungnahme	Vorhaltekosten Gerätepark	Einsatzkosten Gerätepark	Verwaltungskosten
4629800	Erstattung von Bewirtschaftungskosten	GF	-1.999,20 €	-859,77 €	0,00 €	-646,48 €	0,00 €	0,00 €	-101,45 €	0,00 €	-391,51 €
4629810	interne Erstattung von Bewirtschaftungskosten	GF	-4.126,67 €	-1.774,69 €	0,00 €	-1.334,43 €	0,00 €	0,00 €	-209,40 €	0,00 €	-808,14 €
4661410	Erträge aus der Auflösung Pensionsrückstellungen	PBF	-1.111.852,51 €	0,00 €	0,00 €	-968.779,00 €	-134.020,52 €	-9.052,99 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4661420	Erträge aus der Auflösung Beihilferückstellungen	PBF	-150.334,23 €	0,00 €	0,00 €	-130.989,17 €	-18.120,99 €	-1.224,06 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4661444	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen Solidarumlage	PBF	-273.189,30 €	0,00 €	0,00 €	-238.035,22 €	-32.929,70 €	-2.224,38 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4810000	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	VWK	-582,05 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-582,05 €
5021100	Dienstbezüge Beamte (Nicht-Verwaltungspersonal)	PBF	1.796.568,75 €	0,00 €	0,00 €	1.565.385,74 €	216.554,88 €	14.628,13 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5021100	Dienstbezüge Beamte (Verwaltungspersonal)	VWK	94.556,25 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	94.556,25 €
5022100	Dienstbezüge Arbeitnehmer (Verwaltungspersonal)	VWK	80.876,10 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	80.876,10 €
5032000	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmer	VWK	2.745,44 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.745,44 €
5042000	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung Arbeitnehmer	VWK	16.487,46 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	16.487,46 €
5043000	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung Ehrenamtlich Tätiger	VWK	25.802,32 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	25.802,32 €
5051000	Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dergleichen Beamte (Nicht-Verwaltungspersonal)	PBF	119.055,46 €	0,00 €	0,00 €	103.735,37 €	14.350,71 €	969,38 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5051000	Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dergleichen Beamte (Verwaltungspersonal)	VWK	6.266,08 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	6.266,08 €
5069900	Sonstige Personalnebenaufwendungen (Sonstige)	VWK	4.114,55 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	4.114,55 €
5071100	Zuf. Pensionsrückstellungen (Beamte)	PBF	864.593,98 €	0,00 €	0,00 €	753.337,77 €	104.216,46 €	7.039,75 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5071200	Zuf. Beihilferückstellungen (Beamte)	PBF	83.559,24 €	0,00 €	0,00 €	72.806,81 €	10.072,07 €	680,36 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5071300	Zuf. Heilfürsorgerückstellung (FW-Beamte)	PBF	14.918,88 €	0,00 €	0,00 €	12.999,11 €	1.798,29 €	121,47 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5071400	Zuf. Solidarumlage-Rückstellung (Beamte)	PBF	493.132,92 €	0,00 €	0,00 €	429.676,43 €	59.441,28 €	4.015,22 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5072200	Zuf. Beihilferückstellung Versorgungsempfänger Beamte	PBF	266.775,75 €	0,00 €	0,00 €	232.446,97 €	32.156,63 €	2.172,16 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5111100	Versorgungsaufwendungen Beamte Allgemeine Umlage KVV	PBF	390.880,49 €	0,00 €	0,00 €	340.581,87 €	47.115,97 €	3.182,65 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5111200	Versorgungsaufwendungen Beamte Umlage nach §14a BBesG an KVV	PBF	44.882,74 €	0,00 €	0,00 €	39.107,22 €	5.410,08 €	365,45 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5111300	Versorgungsaufwendungen Beamte Dienstherranteil	PBF	7.126,16 €	0,00 €	0,00 €	6.209,17 €	858,97 €	58,02 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5141000	Unterstützungsleistungen und dergl. Versorgungsempfänger Beamte (Nicht-Verwaltungspersonal)	PBF	23.169,08 €	0,00 €	0,00 €	20.187,68 €	2.792,76 €	188,65 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

5141000	Unerstützungsleistungen und dergl. Versorgungsempfänger Beamte (Verwaltungspersonal)	VWK	1.219,43 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.219,43 €
5141100	Unerstützungsleistungen und dergl. Versorgungsempfänger Beamte - Beihilfe-Umlage an KVV (Nicht-Verwaltungspersonal)	PBF	37.801,14 €	0,00 €	0,00 €	32.936,88 €	4.556,48 €	307,79 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5141100	Unerstützungsleistungen und dergl. Versorgungsempfänger Beamte - Beihilfe-Umlage an KVV (Verwaltungspersonal)	VWK	1.989,53 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.989,53 €
5221000	Abfall	VKP	1.551,21 €	0,00 €	0,00 €	1.551,21 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5223000	Fernwärme	GF	45.802,35 €	19.697,54 €	0,00 €	14.810,96 €	0,00 €	0,00 €	2.324,19 €	0,00 €	8.969,65 €
5226000	Strom	GF	21.172,69 €	9.105,43 €	0,00 €	6.846,55 €	0,00 €	0,00 €	1.074,39 €	0,00 €	4.146,33 €
5227000	Wasser	GF	5.106,40 €	2.196,03 €	0,00 €	1.651,24 €	0,00 €	0,00 €	259,12 €	0,00 €	1.000,01 €
5229100	Auszahlungen für Reinigungsmittel	GF	2.798,37 €	1.203,46 €	0,00 €	904,90 €	0,00 €	0,00 €	142,00 €	0,00 €	548,02 €
5229200	Auszahlungen für Reinigungskosten	GF	13.374,99 €	5.751,98 €	0,00 €	4.325,03 €	0,00 €	0,00 €	678,70 €	0,00 €	2.619,28 €
5229500	Auszahlungen für Straßenreinigung	GF	837,00 €	359,96 €	0,00 €	270,66 €	0,00 €	0,00 €	42,47 €	0,00 €	163,91 €
5231210	Unterhaltung Löschwassereinrichtungen	VKF	2.509,39 €	2.509,39 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5231300	Unterhaltung der Gebäude	GF	61.600,00 €	26.491,40 €	0,00 €	19.919,40 €	0,00 €	0,00 €	3.125,83 €	0,00 €	12.063,37 €
5235100	Fahrzeugunterhaltung- Wartungs- und Instandsetzungskosten	BSF	71.169,20 €	18.014,57 €	53.154,64 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5235910	Fahrzeugunterhaltung- Sonstige	BSF	3.297,66 €	834,71 €	2.462,95 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5236000	Unterhaltung der Maschinen und technischen Anlagen	VKF	14.997,47 €	14.997,47 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5238000	Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung	VWK	14.288,50 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	14.288,50 €
5242000	Essenskosten	EKP	1.756,71 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.756,71 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5244000	Laborbedarf, Werkstättenbedarf Arzneimittel, Verbandstoffe, Sanitätsverbrauchsmaterial, Baumaterial	GF	8.787,25 €	3.779,00 €	0,00 €	2.841,50 €	0,00 €	0,00 €	445,90 €	0,00 €	1.720,84 €
5249100	Maßnahmen der Gefahrenabwehr	VKG	3.220,84 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.220,84 €	0,00 €	0,00 €
5292000	Sonstige Auszahlungen für Dienstleistungen	VWK	1.941,80 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.941,80 €
5414900	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstigen öffentlichen Bereich	VWK	371,40 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	371,40 €
5612000	Auszahlungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung	VKP	41.700,00 €	0,00 €	0,00 €	41.700,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5613100	Fahrtkostenerstattung	VKP	1.022,39 €	0,00 €	0,00 €	1.022,39 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5615000	Auszahlungen für Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände	PFF	26.764,85 €	0,00 €	0,00 €	7.087,48 €	19.677,37 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5621000	Mieten, Pachten und Erbbauzinsen	VWK	12.397,73 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	12.397,73 €
5631000	Büromaterial	VWK	952,41 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	952,41 €
5632100	Bücher	VWK	1.189,92 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.189,92 €
5634100	Fernmeldegebühren	VWK	5.331,99 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.331,99 €

5636100	Veranstaltungen	VKP	50,00 €	0,00 €	0,00 €	50,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
0	Gemeinkosten auf die Personalkosten der Verwaltung Feuerwehr	VWK	40.828,06 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	40.828,06 €
0	Gemeinkosten auf die Personalkosten der Nicht-Büroarbeitsplätze	VWK	297.106,35 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	297.106,35 €
0	Gebäude- und Inventarversicherung	GF	1.923,25 €	827,10 €	0,00 €	621,92 €	0,00 €	0,00 €	97,59 €	0,00 €	376,64 €
0	Kraftfahrthaftpflicht, Autokasko, Autoinsassenunfall, allg. Haftpflicht, Aufwendungsersatz	VKF	11.933,83 €	11.933,83 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
0	Arbeitsmedizin	VKP	11.664,72 €	0,00 €	0,00 €	11.664,72 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Abschreibungen auf das Anlagevermögen											
	Vorhaltekosten Fahrzeuge	VKF	160.571,16 €	160.571,16 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Vorhaltekosten Personal	VKP	11.034,13 €	0,00 €	0,00 €	11.034,13 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Brandschau	BVS	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Vorhaltekosten Gerätepark	VKG	18.228,95 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	18.228,95 €	0,00 €	0,00 €
	Verwaltungs-kosten	VWK	1.452,94 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.452,94 €
	Bewegungsstunden Fahrzeuge	BSF	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Personalstunden BF	PBF	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Personalstunden FF	PFF	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Gebäudeflächen	GF	43.422,33 €	18.674,00 €	0,00 €	14.041,34 €	0,00 €	0,00 €	2.203,42 €	0,00 €	8.503,57 €
Kalkulatorische Zinskosten auf das Anlagevermögen											
	Vorhaltekosten Fahrzeuge	VKF	18.705,08 €	18.705,08 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Vorhaltekosten Personal	VKP	1.354,07 €	0,00 €	0,00 €	1.354,07 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Brandschau	BVS	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Vorhaltekosten Gerätepark	VKG	2.259,68 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.259,68 €	0,00 €	0,00 €
	Verwaltungs-kosten	VWK	161,08 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	161,08 €
	Bewegungsstunden Fahrzeuge	BSF	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Personalstunden BF	PBF	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Personalstunden FF	PFF	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Gebäudeflächen	GF	29.177,40 €	12.547,89 €	0,00 €	9.435,00 €	0,00 €	0,00 €	1.480,58 €	0,00 €	5.713,92 €
				Vorhaltekosten Fahrzeuge	Einsatzkosten Fahrzeuge	Vorhaltekosten Personal	Einsatzkosten Personal	Brandschau; Brandschutztech. Begutachtung/ Stellungnahme	Vorhaltekosten Gerätepark	Einsatzkosten Gerätepark	Verwaltungs-kosten
	Ansatzfähiger Primärsaldo		3.848.253,34 €	325.565,55 €	55.617,58 €	2.420.759,21 €	335.687,43 €	21.227,60 €	35.272,81 €	0,00 €	654.123,17 €
	Abzug Verwaltungsgebührenkosten										-7.803,00 €
											661.926,17 €
	Betriebskosten der Vorhaltekostenstellen			115.067,41 €		2.384.894,66 €		21.227,60 €	11.100,18 €		
			2.532.289,85 €								
	Betriebskostenschlüssel			4,54%	0,00%	94,18%	0,00%	0,84%	0,44%	0,00%	
	Umlageverwaltungskosten			30.077,97 €	0,00 €	623.397,90 €	0,00 €	5.548,77 €	2.901,52 €	0,00 €	
	Endkosten			176.367,28 €	55.617,58 €	3.044.157,12 €	335.687,43 €	26.776,37 €	38.174,33 €	0,00 €	
			2017	176.367,28 €	55.617,58 €	3.044.157,12 €	335.687,43 €	26.776,37 €	38.174,33 €	0,00 €	
			2018	157.604,92 €	56.451,85 €	3.098.743,40 €	343.811,68 €	27.445,52 €	38.428,83 €	0,00 €	
			2019	160.068,69 €	57.298,63 €	3.172.810,78 €	352.135,70 €	28.128,94 €	39.014,95 €	0,00 €	

6.6 Betriebsabrechnungsbogen für 2018

Konto	Kontobezeichnung	Verteilungsschlüssel	2018	Vorhaltekosten Fahrzeuge	Einsatzkosten Fahrzeuge	Vorhaltekosten Personal	Einsatzkosten Personal	Brandschau; Brandschutztech. Begutachtung/ Stellungnahme	Vorhaltekosten Gerätepark	Einsatzkosten Gerätepark	Verwaltungskosten
4629800	Erstattung von Bewirtschaftungskosten	GF	-1.999,20 €	-859,77 €	0,00 €	-646,48 €	0,00 €	0,00 €	-101,45 €	0,00 €	-391,51 €
4629810	interne Erstattung von Bewirtschaftungskosten	GF	-4.126,67 €	-1.774,69 €	0,00 €	-1.334,43 €	0,00 €	0,00 €	-209,40 €	0,00 €	-808,14 €
4661410	Erträge aus der Auflösung Pensionsrückstellungen	PBF	-1.139.648,83 €	0,00 €	0,00 €	-992.998,47 €	-137.371,04 €	-9.279,32 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4661420	Erträge aus der Auflösung Beihilferückstellungen	PBF	-154.092,58 €	0,00 €	0,00 €	-134.263,90 €	-18.574,02 €	-1.254,66 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4661444	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen Solidarumlage	PBF	-280.019,03 €	0,00 €	0,00 €	-243.986,10 €	-33.752,95 €	-2.279,99 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4810000	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	VWK	-596,60 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-596,60 €
5021100	Dienstbezüge Beamte (Nicht-Verwaltungspersonal)	PBF	1.841.482,97 €	0,00 €	0,00 €	1.604.520,38 €	221.968,75 €	14.993,84 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5021100	Dienstbezüge Beamte (Verwaltungspersonal)	VWK	96.920,16 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	96.920,16 €
5022100	Dienstbezüge Arbeitnehmer (Verwaltungspersonal)	VWK	82.898,01 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	82.898,01 €
5032000	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmer	VWK	2.814,08 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.814,08 €
5042000	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung Arbeitnehmer	VWK	16.899,64 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	16.899,64 €
5043000	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung Ehrenamtlich Tätiger	VWK	26.447,37 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	26.447,37 €
5051000	Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dergleichen Beamte (Nicht-Verwaltungspersonal)	PBF	122.031,85 €	0,00 €	0,00 €	106.328,75 €	14.709,48 €	993,62 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5051000	Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dergleichen Beamte (Verwaltungspersonal)	VWK	6.422,73 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	6.422,73 €
5069900	Sonstige Personalnebenaufwendungen (Sonstige)	VWK	4.217,42 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	4.217,42 €
5071100	Zuf. Pensionsrückstellungen (Beamte)	PBF	886.208,83 €	0,00 €	0,00 €	772.171,21 €	106.821,88 €	7.215,74 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5071200	Zuf. Beihilferückstellungen (Beamte)	PBF	85.648,22 €	0,00 €	0,00 €	74.626,98 €	10.323,87 €	697,37 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5071300	Zuf. Heilfürsorgerrückstellung (FW-Beamte)	PBF	15.291,85 €	0,00 €	0,00 €	13.324,09 €	1.843,25 €	124,51 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5071400	Zuf. Solidarumlage-Rückstellung (Beamte)	PBF	505.461,25 €	0,00 €	0,00 €	440.418,34 €	60.927,31 €	4.115,60 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5072200	Zuf. Beihilferückstellung Versorgungsempfänger Beamte	PBF	273.445,14 €	0,00 €	0,00 €	238.258,14 €	32.960,54 €	2.226,46 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5111100	Versorgungsaufwendungen Beamte Allgemeine Umlage KVV	PBF	400.652,50 €	0,00 €	0,00 €	349.096,42 €	48.293,87 €	3.262,22 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5111200	Versorgungsaufwendungen Beamte Umlage nach §14a BBesG an KVV	PBF	46.004,81 €	0,00 €	0,00 €	40.084,90 €	5.545,33 €	374,58 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5111300	Versorgungsaufwendungen Beamte Dienstherrnanteil	PBF	7.304,32 €	0,00 €	0,00 €	6.364,39 €	880,45 €	59,47 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5141000	Unterstützungsleistungen und dergl. Versorgungsempfänger Beamte (Nicht-Verwaltungspersonal)	PBF	23.748,31 €	0,00 €	0,00 €	20.692,37 €	2.862,57 €	193,36 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5141000	Unterstützungsleistungen und dergl. Versorgungsempfänger Beamte (Verwaltungspersonal)	VWK	1.249,91 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.249,91 €
5141100	Unterstützungsleistungen und dergl. Versorgungsempfänger Beamte - Beihilfe-Umlage an KVV (Nicht-Verwaltungspersonal)	PBF	38.746,17 €	0,00 €	0,00 €	33.760,30 €	4.670,39 €	315,48 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5141100	Unterstützungsleistungen und dergl. Versorgungsempfänger Beamte - Beihilfe-Umlage an KVV (Verwaltungspersonal)	VWK	2.039,27 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.039,27 €
5221000	Abfall	VKP	1.551,21 €	0,00 €	0,00 €	1.551,21 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5223000	Fernwärme	GF	46.260,38 €	19.894,52 €	0,00 €	14.959,07 €	0,00 €	0,00 €	2.347,43 €	0,00 €	9.059,35 €
5226000	Strom	GF	22.231,32 €	9.560,70 €	0,00 €	7.188,87 €	0,00 €	0,00 €	1.128,10 €	0,00 €	4.353,65 €
5227000	Wasser	GF	5.182,99 €	2.228,97 €	0,00 €	1.676,01 €	0,00 €	0,00 €	263,01 €	0,00 €	1.015,01 €
5229100	Auszahlungen für Reinigungsmittel	GF	2.833,35 €	1.218,50 €	0,00 €	916,21 €	0,00 €	0,00 €	143,78 €	0,00 €	554,87 €
5229200	Auszahlungen für Reinigungskosten	GF	13.374,99 €	5.751,98 €	0,00 €	4.325,03 €	0,00 €	0,00 €	678,70 €	0,00 €	2.619,28 €

5229500	Auszahlungen für Straßenreinigung	GF	837,00 €	359,96 €	0,00 €	270,66 €	0,00 €	0,00 €	42,47 €	0,00 €	163,91 €
5231210	Unterhaltung Löschwassereinrichtungen	VKF	2.547,03 €	2.547,03 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5231300	Unterhaltung der Gebäude	GF	23.514,44 €	10.112,51 €	0,00 €	7.603,79 €	0,00 €	0,00 €	1.193,22 €	0,00 €	4.604,93 €
5235100	Fahrzeugunterhaltung- Wartungs- und Instandsetzungskosten	BSF	72.236,74 €	18.284,78 €	53.951,96 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5235910	Fahrzeugunterhaltung- Sonstige	BSF	3.347,13 €	847,23 €	2.499,89 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5236000	Unterhaltung der Maschinen und technischen Anlagen	VKF	15.222,43 €	15.222,43 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5238000	Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung	VWK	14.502,83 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	14.502,83 €
5242000	Essenskosten	EKP	1.778,67 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.778,67 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5244000	Laborbedarf, Werkstättenbedarf Arzneimittel, Verbandsstoffe, Sanitätsverbrauchsmaterial, Baumaterial	GF	8.897,09 €	3.826,24 €	0,00 €	2.877,02 €	0,00 €	0,00 €	451,47 €	0,00 €	1.742,35 €
5249100	Maßnahmen der Gefahrenabwehr	VKG	3.261,10 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.261,10 €	0,00 €	0,00 €
5292000	Sonstige Auszahlungen für Dienstleistungen	VWK	1.970,93 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.970,93 €
5414900	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstigen öffentlichen Bereich	VWK	371,40 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	371,40 €
5612000	Auszahlungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung	VKP	41.700,00 €	0,00 €	0,00 €	41.700,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5613100	Fahrtkostenerstattung	VKP	1.022,39 €	0,00 €	0,00 €	1.022,39 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5615000	Auszahlungen für Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände	PFF	27.099,41 €	0,00 €	0,00 €	7.176,07 €	19.923,33 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5621000	Mieten, Pachten und Erbbauzinsen	VWK	12.583,69 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	12.583,69 €
5631000	Büromaterial	VWK	964,32 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	964,32 €
5632100	Bücher	VWK	1.204,79 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.204,79 €
5634100	Fernmeldegebühren	VWK	5.331,99 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.331,99 €
5636100	Veranstaltungen	VKP	50,00 €	0,00 €	0,00 €	50,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
0	Gemeinkosten auf die Personalkosten der Verwaltung Feuerwehr	VWK	41.848,76 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	41.848,76 €
0	Gemeinkosten auf die Personalkosten der Nicht-Büroarbeitsplätze	VWK	304.534,01 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	304.534,01 €
0	Gebäude- und Inventarversicherung	GF	1.923,25 €	827,10 €	0,00 €	621,92 €	0,00 €	0,00 €	97,59 €	0,00 €	376,64 €
0	Kraftfahrthaftpflicht, Autokasko, Autoinsassenunfall, allg. Haftpflicht, Aufwendungsersatz	VKF	11.933,83 €	11.933,83 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
0	Arbeitsmedizin	VKP	11.664,72 €	0,00 €	0,00 €	11.664,72 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Abschreibungen auf das Anlagevermögen											
	Vorhaltekosten Fahrzeuge	VKF	167.789,14 €	167.789,14 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Vorhaltekosten Personal	VKP	8.719,48 €	0,00 €	0,00 €	8.719,48 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Brandschau	BVS	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Vorhaltekosten Gerätepark	VKG	20.566,45 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	20.566,45 €	0,00 €	0,00 €
	Verwaltungs-kosten	VWK	1.222,21 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.222,21 €
	Bewegungsstunden Fahrzeuge	BSF	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Personalstunden BF	PBF	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Personalstunden FF	PFF	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Gebäudeflächen	GF	43.922,33 €	18.889,03 €	0,00 €	14.203,03 €	0,00 €	0,00 €	2.228,79 €	0,00 €	8.601,48 €
Kalkulatorische Zinskosten auf das Anlagevermögen											
	Vorhaltekosten Fahrzeuge	VKF	20.767,53 €	20.767,53 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Vorhaltekosten Personal	VKP	1.161,93 €	0,00 €	0,00 €	1.161,93 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Brandschau	BVS	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Vorhaltekosten Gerätepark	VKG	2.420,88 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.420,88 €	0,00 €	0,00 €
	Verwaltungs-kosten	VWK	134,46 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	134,46 €
	Bewegungsstunden Fahrzeuge	BSF	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Personalstunden BF	PBF	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Personalstunden FF	PFF	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

	Gebäudeflächen	GF	29.301,40 €	12.601,22 €	0,00 €	9.475,10 €	0,00 €	0,00 €	1.486,87 €	0,00 €	5.738,21 €
				Vorhaltekosten Fahrzeuge	Einsatzkosten Fahrzeuge	Vorhaltekosten Personal	Einsatzkosten Personal	Brandschau; Brandschutztech. Begutachtung/ Stellungnahme	Vorhaltekosten Gerätepark	Einsatzkosten Gerätepark	Verwaltungs- kosten
	Ansatzfähiger Primärsaldo		3.903.239,88 €	320.028,25 €	56.451,85 €	2.463.579,41 €	343.811,68 €	21.758,29 €	35.999,02 €	0,00 €	661.611,38 €
	Abzug Verwaltungsgebührenkosten										-7.803,00 €
	Betriebskosten der Vorhaltekostenstellen			99.981,33 €		2.430.019,87 €		21.758,29 €	9.296,03 €		669.414,38 €
			2.561.055,51 €								
	Betriebskostenschlüssel			3,90%	0,00%	94,88%	0,00%	0,85%	0,36%	0,00%	
	Umlageverwaltungskosten			26.133,34 €	0,00 €	635.163,99 €	0,00 €	5.687,23 €	2.429,82 €	0,00 €	
	Endkosten			157.604,92 €	56.451,85 €	3.098.743,40 €	343.811,68 €	27.445,52 €	38.428,83 €	0,00 €	
			2017	176.367,28 €	55.617,58 €	3.044.157,12 €	335.687,43 €	26.776,37 €	38.174,33 €	0,00 €	
			2018	157.604,92 €	56.451,85 €	3.098.743,40 €	343.811,68 €	27.445,52 €	38.428,83 €	0,00 €	
			2019	160.068,69 €	57.298,63 €	3.172.810,78 €	352.135,70 €	28.128,94 €	39.014,95 €	0,00 €	

6.7 Betriebsabrechnungsbogen für 2019

Konto	Kontobezeichnung	Verteilungsschlüssel	2019	Vorhaltekosten Fahrzeuge	Einsatzkosten Fahrzeuge	Vorhaltekosten Personal	Einsatzkosten Personal	Brandschau; Brandschutztech. Begutachtung/ Stellungnahme	Vorhaltekosten Gerätepark	Einsatzkosten Gerätepark	Verwaltungskosten
4629800	Erstattung von Bewirtschaftungskosten	GF	-1.999,20 €	-859,77 €	0,00 €	-646,48 €	0,00 €	0,00 €	-101,45 €	0,00 €	-391,51 €
4629810	interne Erstattung von Bewirtschaftungskosten	GF	-4.126,67 €	-1.774,69 €	0,00 €	-1.334,43 €	0,00 €	0,00 €	-209,40 €	0,00 €	-808,14 €
4661410	Erträge aus der Auflösung Pensionsrückstellungen	PBF	-1.168.140,05 €	0,00 €	0,00 €	-1.017.823,43 €	-140.805,31 €	-9.511,30 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4661420	Erträge aus der Auflösung Beihilferückstellungen	PBF	-157.944,90 €	0,00 €	0,00 €	-137.620,50 €	-19.038,37 €	-1.286,03 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4661444	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen Solidarumlage	PBF	-287.019,51 €	0,00 €	0,00 €	-250.085,75 €	-34.596,77 €	-2.336,99 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4810000	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	VWK	-611,51 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-611,51 €
5021100	Dienstbezüge Beamte (Nicht-Verwaltungspersonal)	PBF	1.887.520,04 €	0,00 €	0,00 €	1.644.633,39 €	227.517,97 €	15.368,68 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5021100	Dienstbezüge Beamte (Verwaltungspersonal)	VWK	99.343,16 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	99.343,16 €
5022100	Dienstbezüge Arbeitnehmer (Verwaltungspersonal)	VWK	84.970,46 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	84.970,46 €
5032000	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmer	VWK	2.884,43 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.884,43 €
5042000	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung Arbeitnehmer	VWK	17.322,14 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	17.322,14 €
5043000	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung Ehrenamtlich Tätiger	VWK	27.108,56 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	27.108,56 €
5051000	Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dergleichen Beamte (Nicht-Verwaltungspersonal)	PBF	125.082,64 €	0,00 €	0,00 €	108.986,97 €	15.077,22 €	1.018,46 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5051000	Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dergleichen Beamte (Verwaltungspersonal)	VWK	6.583,30 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	6.583,30 €
5069900	Sonstige Personalnebenaufwendungen (Sonstige)	VWK	4.322,85 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	4.322,85 €
5071100	Zuf. Pensionsrückstellungen (Beamte)	PBF	908.364,05 €	0,00 €	0,00 €	791.475,49 €	109.492,42 €	7.396,14 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5071200	Zuf. Beihilferückstellungen (Beamte)	PBF	87.789,42 €	0,00 €	0,00 €	76.492,65 €	10.581,96 €	714,80 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5071300	Zuf. Heilfürsorgerrückstellung (FW-Beamte)	PBF	15.674,14 €	0,00 €	0,00 €	13.657,19 €	1.889,33 €	127,62 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5071400	Zuf. Solidarumlage-Rückstellung (Beamte)	PBF	518.097,78 €	0,00 €	0,00 €	451.428,80 €	62.450,49 €	4.218,49 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5072200	Zuf. Beihilferückstellung Versorgungsempfänger Beamte	PBF	280.281,27 €	0,00 €	0,00 €	244.214,59 €	33.784,56 €	2.282,12 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5111100	Versorgungsaufwendungen Beamte Allgemeine Umlage KVV	PBF	410.668,81 €	0,00 €	0,00 €	357.823,83 €	49.501,21 €	3.343,77 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5111200	Versorgungsaufwendungen Beamte Umlage nach §14a BBesG an KVV	PBF	47.154,93 €	0,00 €	0,00 €	41.087,02 €	5.683,96 €	383,95 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5111300	Versorgungsaufwendungen Beamte Dienstherrnanteil	PBF	7.486,92 €	0,00 €	0,00 €	6.523,50 €	902,46 €	60,96 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5141000	Unterstützungsleistungen und dergl. Versorgungsempfänger Beamte (Nicht-Verwaltungspersonal)	PBF	24.342,02 €	0,00 €	0,00 €	21.209,68 €	2.934,14 €	198,20 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5141000	Unterstützungsleistungen und dergl. Versorgungsempfänger Beamte (Verwaltungspersonal)	VWK	1.281,16 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.281,16 €
5141100	Unterstützungsleistungen und dergl. Versorgungsempfänger Beamte - Beihilfe-Umlage an KVV (Nicht-Verwaltungspersonal)	PBF	39.714,82 €	0,00 €	0,00 €	34.604,30 €	4.787,15 €	323,37 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5141100	Unterstützungsleistungen und dergl. Versorgungsempfänger Beamte - Beihilfe-Umlage an KVV (Verwaltungspersonal)	VWK	2.090,25 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.090,25 €
5221000	Abfall	VKP	1.551,21 €	0,00 €	0,00 €	1.551,21 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5223000	Fernwärme	GF	46.722,98 €	20.093,46 €	0,00 €	15.108,66 €	0,00 €	0,00 €	2.370,91 €	0,00 €	9.149,94 €
5226000	Strom	GF	23.342,89 €	10.038,73 €	0,00 €	7.548,32 €	0,00 €	0,00 €	1.184,51 €	0,00 €	4.571,33 €
5227000	Wasser	GF	5.260,74 €	2.262,41 €	0,00 €	1.701,15 €	0,00 €	0,00 €	266,95 €	0,00 €	1.030,23 €
5229100	Auszahlungen für Reinigungsmittel	GF	2.868,77 €	1.233,73 €	0,00 €	927,67 €	0,00 €	0,00 €	145,57 €	0,00 €	561,80 €
5229200	Auszahlungen für Reinigungskosten	GF	13.374,99 €	5.751,98 €	0,00 €	4.325,03 €	0,00 €	0,00 €	678,70 €	0,00 €	2.619,28 €

5229500	Auszahlungen für Straßenreinigung	GF	837,00 €	359,96 €	0,00 €	270,66 €	0,00 €	0,00 €	42,47 €	0,00 €	163,91 €
5231210	Unterhaltung Löschwassereinrichtungen	VKF	2.585,23 €	2.585,23 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5231300	Unterhaltung der Gebäude	GF	24.102,30 €	10.365,32 €	0,00 €	7.793,89 €	0,00 €	0,00 €	1.223,05 €	0,00 €	4.720,05 €
5235100	Fahrzeugunterhaltung- Wartungs- und Instandsetzungskosten	BSF	73.320,29 €	18.559,06 €	54.761,24 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5235910	Fahrzeugunterhaltung- Sonstige	BSF	3.397,33 €	859,94 €	2.537,39 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5236000	Unterhaltung der Maschinen und technischen Anlagen	VKF	15.450,77 €	15.450,77 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5238000	Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung	VWK	14.720,37 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	14.720,37 €
5242000	Essenskosten	EKP	1.800,91 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.800,91 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5244000	Laborbedarf, Werkstättenbedarf Arzneimittel, Verbandsstoffe, Sanitätsverbrauchsmaterial, Baumaterial	GF	9.008,30 €	3.874,07 €	0,00 €	2.912,99 €	0,00 €	0,00 €	457,12 €	0,00 €	1.764,13 €
5249100	Maßnahmen der Gefahrenabwehr	VKG	3.301,87 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.301,87 €	0,00 €	0,00 €
5292000	Sonstige Auszahlungen für Dienstleistungen	VWK	2.000,49 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.000,49 €
5414900	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstigen öffentlichen Bereich	VWK	371,40 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	371,40 €
5612000	Auszahlungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung	VKP	41.700,00 €	0,00 €	0,00 €	41.700,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5613100	Fahrtkostenerstattung	VKP	1.022,39 €	0,00 €	0,00 €	1.022,39 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5615000	Auszahlungen für Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände	PFF	27.438,15 €	0,00 €	0,00 €	7.265,78 €	20.172,37 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5621000	Mieten, Pachten und Erbbauzinsen	VWK	12.772,45 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	12.772,45 €
5631000	Büromaterial	VWK	976,37 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	976,37 €
5632100	Bücher	VWK	1.219,85 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.219,85 €
5634100	Fernmeldegebühren	VWK	5.331,99 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.331,99 €
5636100	Veranstaltungen	VKP	50,00 €	0,00 €	0,00 €	50,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
0	Gemeinkosten auf die Personalkosten der Verwaltung Feuerwehr	VWK	42.894,98 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	42.894,98 €
0	Gemeinkosten auf die Personalkosten der Nicht-Büroarbeitsplätze	VWK	312.147,36 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	312.147,36 €
0	Gebäude- und Inventarversicherung	GF	1.923,25 €	827,10 €	0,00 €	621,92 €	0,00 €	0,00 €	97,59 €	0,00 €	376,64 €
0	Kraftfahrthaftpflicht, Autokasko, Autoinsassenunfall, allg. Haftpflicht, Aufwendungsersatz	VKF	11.933,83 €	11.933,83 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
0	Arbeitsmedizin	VKP	11.664,72 €	0,00 €	0,00 €	11.664,72 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Abschreibungen auf das Anlagevermögen											
	Vorhaltekosten Fahrzeuge	VKF	177.214,80 €	177.214,80 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Vorhaltekosten Personal	VKP	8.251,97 €	0,00 €	0,00 €	8.251,97 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Brandschau	BVS	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Vorhaltekosten Gerätepark	VKG	21.102,47 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	21.102,47 €	0,00 €	0,00 €
	Verwaltungs-kosten	VWK	1.153,54 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.153,54 €
	Bewegungsstunden Fahrzeuge	BSF	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Personalstunden BF	PBF	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Personalstunden FF	PFF	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Gebäudeflächen	GF	44.922,33 €	19.319,08 €	0,00 €	14.526,39 €	0,00 €	0,00 €	2.279,54 €	0,00 €	8.797,32 €
Kalkulatorische Zinskosten auf das Anlagevermögen											
	Vorhaltekosten Fahrzeuge	VKF	24.237,92 €	24.237,92 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Vorhaltekosten Personal	VKP	1.124,67 €	0,00 €	0,00 €	1.124,67 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Brandschau	BVS	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Vorhaltekosten Gerätepark	VKG	2.210,93 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.210,93 €	0,00 €	0,00 €
	Verwaltungs-kosten	VWK	128,88 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	128,88 €
	Bewegungsstunden Fahrzeuge	BSF	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Personalstunden BF	PBF	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Personalstunden FF	PFF	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

	Gebäudeflächen	GF	29.425,40 €	12.654,55 €	0,00 €	9.515,20 €	0,00 €	0,00 €	1.493,16 €	0,00 €	5.762,49 €
				Vorhaltekosten Fahrzeuge	Einsatzkosten Fahrzeuge	Vorhaltekosten Personal	Einsatzkosten Personal	Brandschau; Brandschutztech. Begutachtung/ Stellungnahme	Vorhaltekosten Gerätepark	Einsatzkosten Gerätepark	Verwaltungs- kosten
	Ansatzfähiger Primärsaldo		4.003.107,42 €	334.987,50 €	57.298,63 €	2.522.509,44 €	352.135,70 €	22.302,24 €	36.543,98 €	0,00 €	677.329,93 €
	Abzug Verwaltungsgebührenkosten										-7.803,00 €
	Betriebskosten der Vorhaltekostenstellen			101.561,14 €		2.489.091,20 €		22.302,24 €	9.457,89 €		685.132,93 €
			2.622.412,47 €								
	Betriebskostenschlüssel			3,87%	0,00%	94,92%	0,00%	0,85%	0,36%	0,00%	
	Umlageverwaltungskosten			26.533,92 €	0,00 €	650.301,34 €	0,00 €	5.826,70 €	2.470,97 €	0,00 €	
	Endkosten			160.068,69 €	57.298,63 €	3.172.810,78 €	352.135,70 €	28.128,94 €	39.014,95 €	0,00 €	
			2017	176.367,28 €	55.617,58 €	3.044.157,12 €	335.687,43 €	26.776,37 €	38.174,33 €	0,00 €	
			2018	157.604,92 €	56.451,85 €	3.098.743,40 €	343.811,68 €	27.445,52 €	38.428,83 €	0,00 €	
			2019	160.068,69 €	57.298,63 €	3.172.810,78 €	352.135,70 €	28.128,94 €	39.014,95 €	0,00 €	

	Kostenerstattungssätze			
	Alt		Neu	
	EURO/Std.	EURO/Tag		EURO/Std. EURO/Tag
Personal				
Beamter des höheren Dienstes	50,00 €			
Beamter des gehobenen Dienstes vergleichbare Dienstgrade der FFW	36,00 €		Einsatzleitung	26,00
Beamter des mittleren Dienstes vergleichbare Dienstgrade der FFW und Angestellte	26,00 €		Einsatzkraft	20,00
			Beamter für die Brandverhütungsschau	54,00
Lösch und Sonderfahrzeuge				
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF	140,00		Löschfahrzeuge	54,00
Löschgruppenfahrzeug LF 16	130,00		Tanklöschfahrzeuge	94,00
Löschgruppenfahrzeug LF 8	69,00			
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	51,00			
Drehleiter mit Korb DLK 23-12	189,00		Drehleiter	173,00
Gerätewagen-Gefahrgut GWG	102,00			
Rüstwagen RW 1	112,00			
Einsatzleitwagen ELW 1	33,00		Einsatzleitwagen	21,00
Einsatzleitwagen ELW 2	117,00		Vorausfahrzeug	16,00
Sonstige Kraftfahrzeuge				
Transportfahrzeug bis 2,5 t	30,00			
Transportfahrzeug über 2,5 t	50,00			
Anhänger				
Kohlendioxidanhänger	11,00			
Schaumbildneranhänger	10,00			
Rettungsbootsanhänger	35,00			
Schlauchtransportanhänger	9,00		Sonderfahrzeuge	13,00
Wechseladerfahrzeug	50,00			
Wechseladerfahrzeug mit Abrollbehälter Schlauch	73,00			
mit Abrollbehälter Ölwehr	73,00			
mit Abrollbehälter leer	61,00			
Feuerwehrmehrzweckboot	105,00			
Schlauchboot	15,00			

Kostenpauschalen für die jeweils anteiligen Vorhaltekosten Pauschale für das Personal, unabhängig von der Anzahl des eingesetzten Personals	354,00
Pauschale für die Fahrzeuge, unabhängig von der Anzahl und der Leistungsklasse der eingesetzten Fahrzeuge	18,00
Pauschale für die Groß-Geräte, unabhängig von der Anzahl der eingesetzten Groß-Geräte	4,00
Verwaltungsgebühren Bescheiderstellung für die Brandverhütungsschau oder Brandschutztechnische Begutachtung u. Stellungnahme	27,00
Verfassen des Einsatzberichtes und für die Bescheiderstellung für den kostenpflichtigen Einsatz	54,00

Beispielrechnungen

BMA-Einsatz

BMA -Einsatz

Neu

Alt

	Anzahl Personal / Technik	Einzel- kosten	Kosten pro Stunde	Anzahl Personal / Technik	Einzel- kosten	Kosten pro Stunde
Einsatzkräfte pro Einsatz	8	20,00	160,00	6	26,00	156,00
Einsatzleitung pro Einsatz	1	26,00	26,00	1	36,00	36,00
Personalvorhaltepauschale	1	354,00	354,00	0	0	0
Löschfahrzeuge	1	45,75	45,75	1	140,00	140,00
Drehleiter	1	173,45	173,45	1	189,00	189,00
Einsatzleitwagen	1	21,14	21,14	1	33,00	33,00
Vorausfahrzeug	1	16,91	16,91	0	0	0
Fahrzeugvorhaltepauschale	1	18,00	18,00	0	0	0
Verwaltungskosten	0	54,00	54,00	0	0	0
			869,25			554,00

Hilfeleistungseinsatz

Hilfeleistungseinsatz

Neu

Alt

	Anzahl Personal / Technik	Einzel- kosten	Kosten pro Stunde	Anzahl Personal / Technik	Einzel- kosten	Kosten pro Stunde
Einsatzkräfte pro Einsatz	3	20,00	60,00	4	26,00	104,00
Einsatzleitung pro Einsatz	1	26,00	26,00	0	0	0
Personalvorhaltepauschale	1	354,00	354,00	0	0	0
Löschfahrzeuge	1	45,75	45,75	1	140,00	140,00
Fahrzeugvorhaltepauschale	1	18,00	18,00	0	0	0
Verwaltungskosten	1	54,00	54,00	0	0	0
			557,75			244,00

Prognoseberechnung

Einnahmenprognose		Kostenkosten	Gesamtkosten	
Kostenpflichtige Einsätze	bei 90			
Einsatzkräfte pro Einsatz / Std.	12	20,00	21.600,00	
Einsatzleitung pro Einsatz / Std.	1	26,00	2.340,00	
Personalvorhaltepauschale	1	354,00	31.860,00	
Löschfahrzeuge	2	45,75	8.235,00	
Drehleiter	1	173,45	7.805,25	50% der Einsätze
Einsatzleitwagen	1	21,14	951,30	50% der Einsätze
Vorausfahrzeug	1	16,91	760,95	50% der Einsätze
Fahrzeugvorhaltepauschale	1	18,00	1.620,00	
Brandverhütungsschau / Stellungnahme		54,00	27.000,00	bei 500 Stunden
Verwaltungskosten		siehe unten	7.803,00	
			109.975,50	

		Anzahl
VW-Kosten für Bescheiderstellung		
Brandverhütungsschau und Begutachtung	27,00	109
VW-Kosten Kostenbescheiderstellung Einsatz	54,00	90

Vorlage**Nr.:****VO/2016/1980**

Federführend:
40.6 Abt. Schule, Jugend und Förderangelegenheiten

Status: öffentlich

Datum: 26.09.2016

Beteiligt:

Verfasser: Fröhlich, Peter

Förderung Mehrgenerationenhaus

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	10.10.2016	Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales	Vorberatung
Öffentlich	27.10.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Hansestadt Wismar bezieht das Mehrgenerationenhaus in Trägerschaft des DRK Kreisverbandes Nordwestmecklenburg e. V. in die Koordinierung der vorhandenen und geplanten Angebote zur Gestaltung des demographischen Wandels und zur Sozialraumentwicklung im Gebiet der Hansestadt Wismar ein. Die jährliche Kofinanzierung in Höhe von 5.000,00 EUR wird beibehalten.

Begründung:

Das Mehrgenerationenhaus in der Hans-Grundig-Straße stellt seit Jahren wichtige Angebote für verschiedene Generationen im Sozialraum Wismar bereit. (siehe Anlage – Projektbeschreibung) Die modifizierte Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend schreibt für die Förderung ab 2017 eine Votierung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vor. Mit diesem Beschluss ist dieser Fördervoraussetzung genüge getan.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
X	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende HaushaltsjahrErgebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	33100	Aufwand in Höhe von	5.000,00 €

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	33100	Auszahlung in Höhe von	5.000,00 €

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

für 2017 in den Haushalt eingestellt

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
X	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Projektbeschreibung MGH

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)



Mehr
Generationen
Haus



Deutsches
Rotes
Kreuz



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Projektbeschreibung

Mehrgenerationenhaus (MGH) Wismar

Hans-Grundig-Str. 34

Träger: Deutsches Rotes Kreuz

Kreisverband Nordwestmecklenburg e.V.



Inhalt

1. Einleitung.....	3
2. Lage und Räumlichkeiten	4
3. Ziele und Aufgaben des Mehrgenerationenhauses Wismar	4
1. Ziele des Aktionsprogramms	4
2. Unsere zentralen inhaltlichen Teilziele	5
3. Selbstmonitoring und wissenschaftliche Begleitung.....	5
4. Messbare Ziele für jedes Mehrgenerationenhaus	6
5. Teilnahme an der Vernetzung	6
3. Angebote und Aktivitäten unseres Mehrgenerationenhauses	6
1. "Offener Treff für Jung und Alt"	6
2. Sportangebote für das mittlere Alter und SeniorenInnen:	7
3. Babytreff.....	7
4. Gedächtnistraining	7
5. Wunsch-Oma und Opa-Börse.....	7
6. Seniorentreff	7
7. MGH-Beirat:.....	7
8. „Begleitung im Andersland“ für Angehörige von dementiell erkrankten Menschen	7
9. Selbsthilfegruppe für Angehörige von dementiell erkrankten Menschen.....	7
10. Begleitservice für Migrantinnen und Migranten/ Sozialberatung für Migrantinnen und Migranten.....	8
11. Allgemeine Soziale Beratung – Vermeidung Obdachlosigkeit	8
12. Erste Hilfe Ausbildung für Seniorinnen und Senioren	8
13. Kinder- und Jugendkontaktstelle.....	8
14. Kleiderkammer/ Möbelbörse	8
15. Familienberatung und -bildung	8
4. Kosten- und Finanzierungsplan	8

1. Einleitung

Leitbild des Deutschen Roten Kreuzes:

Wir vom Deutschen Roten Kreuz sind Teil einer weltweiten Gemeinschaft von Menschen in der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, die Opfer von Konflikten und Katastrophen sowie anderen hilfsbedürftigen Menschen unterschiedslos Hilfe gewähren, allein nach dem Maß ihrer Not. Im Zeichen der Menschlichkeit setzen wir uns für das Leben, die Gesundheit, das Wohlergehen, den Schutz und das friedliche Zusammenleben ein.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des DRK Kreisverbandes Nordwestmecklenburg e.V. geben den Bürgern und Bürgerinnen freiwillig und uneigennützig Unterstützung und Hilfe in der Not und Gefahr. Zu den vielfältigen Betätigungsangeboten unseres Kreisverbandes gehören u.a.: Rettungsdienst mit Lehrrettungswachen, Kindertageseinrichtungen, Erste Hilfe Aus- und Fortbildung, Seniorenangebote, Beratungsangebote, wie Allgemeine Sozialberatung – Vermeidung von Obdachlosigkeit, Migrationsberatung, Schwangerschaftskonfliktberatung, Familienbildung, Suchtdienst, Kinder- und Jugendsozialarbeit, Kleiderkammer/Möbelbörse, Flüchtlingshilfe und natürlich ehrenamtliches Engagement.

Mit den rund 450 Mehrgenerationenhäusern im gleichnamigen Aktionsprogramm des BMFSFJ sind bundesweit Begegnungsorte entstanden, an denen das Miteinander der Generationen aktiv gelebt wird. Die Häuser vernetzen und ergänzen die soziale Infrastruktur vor Ort durch enge Kooperation mit anderen lokalen Akteuren und ihrer Standortkommune. Der generationenübergreifende Ansatz ist Alleinstellungsmerkmal eines jeden Hauses: Jüngere und Ältere tauschen sich aus, helfen sich gegenseitig und profitieren vom Wissen der anderen. Das Zusammenspiel der Generationen bewahrt Alltagskompetenzen, fördert Teilhabe und Integration und stärkt den Zusammenhalt in der Gesellschaft.

Seit Dezember 2007 sind wir mit unserem Mehrgenerationenhaus eines von zurzeit 450 in der Bundesrepublik Deutschland, welches über das Aktionsprogramm des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert wird. Unterstützt werden wir darüber hinaus vom Landkreis Nordwestmecklenburg und von der Hansestadt Wismar. Die Hansestadt Wismar unterliegt, wie andere Städte und Regionen auch, einem sozialen Wandel, der vielfältige soziale Folgeerscheinungen hat. Das Mehrgenerationenhaus des DRK Kreisverbandes Nordwestmecklenburg e.V. in Wismar bietet Jung und Alt die Möglichkeit an verschiedenen Aktivitäten, sowohl unter Gleichaltrigen wie auch generationenübergreifend, teilzunehmen.

2. Lage und Räumlichkeiten

Das Mehrgenerationenhaus befindet sich im Stadtteil Friedenshof, im westlichen Teil der Hansestadt Wismar. Es ist gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln, zu Fuß oder mit dem eigenen Fahrzeug zu erreichen.

Im Gebäude der Hans-Grundig-Str. 34 befinden sich neben der Außengeschäftsstelle des DRK Kreisverbandes Nordwestmecklenburg e.V. mit seinen verschiedenen Beratungsstellen unter anderem auch eine Allgemeinarztpraxis, der Blindenverband, der Gehörlosenverband, der Polizeisportverein (PSV), der Kreisfußballverband, eine Logopädiepraxis, eine Übergangsunterkunft für anerkannte Flüchtlinge und eine Hebammenpraxis.

Das Mehrgenerationenhaus nutzt folgende Räumlichkeiten:

- für den Seniorensport: drei Räume und Toiletten (ca. 180m²),
- für den Babytreff: einen Raum mit Vorraum und Toilette (ca. 130 m²)
- für den „Offener Treff“: einen Raum nebst Küche und Toiletten (ca. 80 m²)

für Angebote.

3. Ziele und Aufgaben des Mehrgenerationenhauses Wismar

1. Ziele des Aktionsprogramms

Ziel des Aktionsprogramms Mehrgenerationenhäuser II ist es, die mit dem ersten Programm in den Kommunen angestoßenen inhaltlichen und strukturellen Prozesse gezielt weiterzuentwickeln. Die vier neuen Programmschwerpunkte „Alter und Pflege“, „Integration und Bildung“, „Freiwilliges Engagement“ sowie „Haushaltsnahe Dienstleistungen“ spiegeln wichtige gesellschaftliche Herausforderungen, die sich u.a. aus den Folgen des demografischen Wandels ergeben.

Mehrgenerationenhäuser sollen und werden diese Schwerpunktthemen aufgreifen und – orientiert am Bedarf vor Ort – ausgestalten. Der generationenübergreifende Ansatz bleibt prägend für unsere Arbeit. Unser Mehrgenerationenhaus übernimmt bzw. baut Aufgabenbereiche aus, die vielfach noch nicht oder unzureichend abgedeckt sind. Dabei können wir auf unseren niedrigschwelligen und offenen Zugang und der Nähe zu den Menschen aufbauen. Wir kooperieren mit anderen relevanten Akteuren vor Ort und wollen in enger Zusammenarbeit mit der Hansestadt Wismar unseren Platz in der lokalen Infrastruktur festigen.

Viele Angebote und Aktivitäten unseres Mehrgenerationenhauses haben auch eine beschäftigungsfördernde Dimension. Wir wollen Menschen verschiedener Altersgruppen z.B. beim Übergang von der Schule in den Beruf bzw. die Ausbildung, bei der beruflichen (Wieder-)Eingliederung nach der Familienphase oder nach einer Beschäftigungslosigkeit unterstützen.

Ebenso ist es unser Ziel, mit ihren flexiblen und passgenauen Betreuungsangeboten die Vereinbarkeit von Familie bzw. Pflege und Beruf zu verbessern.

2. Unsere zentralen inhaltlichen Teilziele

Zur Zielerreichung entwickelt das Mehrgenerationenhaus Wismar Angebote und Aktivitäten innerhalb der vier Handlungsfelder des Aktionsprogramms Mehrgenerationenhäuser II, dies sind:

- Alter und Pflege
- Integration und Bildung
- Angebot und Vermittlung von Haushaltsnahen Dienstleistungen
- Freiwilliges Engagement

Bei der Umsetzung und inhaltlichen Weiterentwicklung der vier Schwerpunktthemen des Aktionsprogramms Mehrgenerationenhäuser II spielen die nachstehenden Aspekte als Querschnittsthemen eine zentrale Rolle:

- Einrichtung und Betrieb eines niedrighschwelligem Anlauf- und Begegnungsortes: der **Offene Treff**
- **Generationenübergreifende Angebote**
- **Enge Kooperationen** mit der Kommune und weiteren relevanten Akteuren vor Ort
- **Förderung der Beschäftigungsfähigkeit** der Nutzerinnen und Nutzer durch die Angebote des Mehrgenerationenhauses
- **Förderung der Vereinbarkeit von Familie bzw. Pflege und Beruf** durch die Angebote des Mehrgenerationenhauses

Weitere zentrale Bestandteile des Aktionsprogramms sind:

- Der **fachliche Austausch** zwischen den Mehrgenerationenhäusern (insbesondere auf Landesebene im Rahmen von Moderationskreisen)
- Der **Austausch mit anderen (sozialen) Einrichtungen** und darüber die Verbreitung des Mehrgenerationenhausansatzes
- Die **Entwicklung nachhaltiger (Finanzierungs-)Strategien zur langfristigen Etablierung** der Angebote und zur nachhaltigen Einbettung der Häuser in die lokale Infrastruktur

3. Selbstmonitoring und wissenschaftliche Begleitung

Unser Mehrgenerationenhaus beteiligt sich entsprechend den Programmvorgaben jährlich am Selbstmonitoring und an den Quartalsbefragungen. Es unterstützt die wissenschaftliche Begleitung aktiv (Nutzer- und Freiwilligenbefragung, Umfeldbefragungen, Analysen vor Ort). Das Mehrgenerationenhaus liefert die erforderlichen Daten für das Selbstmonitoring und die Befragungen über das bereitgestellte Online-Verfahren. Die Daten werden sorgfältig und zutreffend eingepflegt, um die korrekte Berechnung der Werte zu ermöglichen. Wir verpflichten uns, das Selbstmonitoring innerhalb der vorgegebenen Fristen zu bearbeiten. Nur so kann eine zeitnahe Auswertung aller Daten gewährleistet werden.

4. Messbare Ziele für jedes Mehrgenerationenhaus

Unser Mehrgenerationenhaus in Wismar nutzt zentrale Ergebnisse des Selbstmonitoring zur Überprüfung und Qualitätssicherung der eigenen Arbeit. Es kann den eigenen Umsetzungsstand dabei auf der Basis von 16 ausgewählten Indikatoren und innerhalb einer Gruppe von vergleichbaren Mehrgenerationenhäusern überprüfen.

5. Teilnahme an der Vernetzung

Das Aktionsprogramm Mehrgenerationenhäuser II ist als lernendes Programm konzipiert. Unser Haus in Wismar bringt sich daher aktiv in den Lern- und Austauschprozess mit anderen beteiligten Mehrgenerationenhäusern ein und nutzt die im Programm eingesetzten Beratungsinstrumente nach Maßgabe der folgenden Regelungen:

- Teilnahme an den regionalen Moderationskreistreffen und Telefonkonferenzen zu den Schwerpunktthemen
- Nutzung von Beratungsangeboten, wie die Fachveranstaltungen oder Werkstätten und externen Veranstaltungen sowie bei überregionalen, öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen (z.B. Messen, Fachkongresse).

3. Angebote und Aktivitäten unseres Mehrgenerationenhauses

Angebote und Aktivitäten innerhalb der vier o.g. Handlungsfelder und Schwerpunktthemen unseres MGH in Wismar sind:

1. "Offener Treff für Jung und Alt"

- Ist das Herzstück unseres Mehrgenerationenhauses mit dem Seniorentreff. Die Angebote reichen vom gemütlichen Kaffeeklatsch und Modenschauen bis hin zum kreativen Gestalten für Jung und Alt, Lesecke, Informationsveranstaltungen, Karten spielen, Handarbeiten und vieles mehr.
- Hier ist jeder willkommen und kann seine Ideen und Stärken mit einbringen.
- Tagesmütter backen mit Senioren und Kindern zusammen Plätzchen.
- Wechselnde Angebote für Jung und Alt, z.B. Basteln für Kinder nach Themen, wie z.B. Ostern, Gesellschaftsspiele, usw.
- Ehrenamtliche Nähstube
- Dienstleistungszentrum für Fragen und Probleme des Alltags
- Im Außenbereich spielen die Kinder und Jugendlichen Volley- und Basketball oder gehen verschiedenen Freizeitbeschäftigungen nach. Wenn das Wetter es zulässt, nutzen auch Familien das Gelände für ein Picknick mit ihren Kindern.

2. Sportangebote für das mittlere Alter und SeniorenInnen:

- Insgesamt 190 Teilnehmer
- Kraftsport für Senioren
- "Nordic Walking" für Seniorinnen und Senioren
- Seniorensport "Fit im Alter"
- Gemeinsame Weihnachtsfeier im Zeughaus

3. Babytreff

- zweimal wöchentlich, begleitet durch eine Ehrenamtliche, Zeit für Eltern zum Erfahrungsaustausch und krabbeln für die Kleinsten

4. Gedächtnistraining

5. Wunsch-Oma und Opa-Börse

(Zusammenarbeit mit dem Bilsle-Institut)

6. Seniorentreff

- Kaffeemittage, Klönssnack, Spielenachmittage, Stricktreff, Informationsveranstaltungen zu gefragten Themen, z.B. Prävention (Enkeltrick), Patientenverfügung, Pflege, u.v.m.

7. MGH-Beirat:

- der Beirat tagt 2 x jährlich und berät und diskutiert über die aktuelle Lage, anstehende Projekte und eventuelle Probleme

8. „Begleitung im Andersland“ für Angehörige von dementiell erkrankten Menschen

Angebot einer speziellen **Schulungsreihe**

9. Selbsthilfegruppe für Angehörige von dementiell erkrankten Menschen

10. Begleitservice für Migrantinnen und Migranten/ Sozialberatung für Migrantinnen und Migranten

11. Allgemeine Soziale Beratung – Vermeidung Obdachlosigkeit

12. Erste Hilfe Ausbildung für Seniorinnen und Senioren

13. Kinder- und Jugendkontaktstelle

14. Kleiderkammer/ Möbelbörse

15. Familienberatung und -bildung

- bietet eine Vielzahl von Kursen für Jung und Alt, für Familien, für Gesundheitsbewusste und Kreative, für Leute, die Beratung oder Informationen suchen
- z.B. ganzheitliches Gedächtnistraining, Sturzprophylaxe-Training, Babymassage, Entspannungstechniken für Berufstätige, u.v.m.

Die Angebote und Aktivitäten werden von der Leitung des MGH Wismar koordiniert und begleitet. Die Durchführung der Angebote erfolgt durch Ehrenamtliche und durch eine Honorarkraft (Bereich Seniorensport). Die Kleiderkammer/Möbelbörse, die Migrationsberatung, Allgemeine Soziale Beratung – Vermeidung Obdachlosigkeit, Familienberatung und -bildung fällt in den Zuständigkeitsbereich hauptamtlicher Mitarbeiter und wird durch Ehrenamtliche unterstützt.

Als wichtiger Bestandteil zu den täglichen Aufgaben der MGH-Leiterin gehört die Motivation, Betreuung und Anerkennung der ehrenamtlich Engagierten. Auf die freiwillige Hilfe, Kompetenz und die Zeit, die sie zur Verfügung stellen, können wir nicht verzichten.

Durch gute Öffentlichkeitsarbeit, Mundpropaganda, Sponsoren und Partnern aus Politik, Kommune und Wirtschaft, aber auch der menschlichen u. sozialen Kompetenz der Haupt- und Ehrenamtlichen ist das Mehrgenerationenhaus des DRK mit seinen Angeboten über die Grenzen der Hansestadt Wismar hinaus eine feste Institution der Gesellschaft geworden.

4. Kosten- und Finanzierungsplan

Kosten- und Finanzierungsplan Mehrgenerationenhaus des DRK Kreisverbandes Nordwestmecklenburg e.V. 2017

Gesamtausgaben/Kosten

Personalkosten	13.284,00 €
Honorare	9.600,00 €
Aufwandsentschädigung	2.880,00 €
Gegenstände bis 410 €	340,00 €
Kalkulatorische Miete	13.268,50 €
Afa Gebäude	3.888,00 €
Betriebskosten	12.200,00 €
Verbrauchsmaterial	450,00 €
Geschäftsbedarf	3.676,00 €
Literatur	50,00 €
Reisekosten	400,00 €
Summe Kosten	60.036,50 €

Finanzierung

Eigenmittel	20.036,50 €
Zuwendung Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	30.000,00 €
Mittel Dritter:	
Zuwendung Landkreis NWM	5.000,00 €
Zuwendung Hansestadt Wismar	5.000,00 €
Summe Finanzierung	60.036,50 €

Das MGH Wismar, das durch den Kreisverband des DRK in seinen Räumen in der Hans-Grundig-Str. 34 ansässig ist, steht allen Gästen offen. Die Angebote sind überwiegend kostenlos. Lediglich für den Seniorensport haben die Nutzer ein geringes Entgelt zu zahlen. Die laufenden Kosten werden zu großen Teilen durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie durch die Unterstützung der Hansestadt Wismar und vom Landkreis getragen. Die über die Zuwendungen hinaus entstehenden Kosten werden vom Kreisverband getragen. Zu Nachweiszwecken führt der Kreisverband eine eigene Kostenstelle für das MGH.

Voraussetzung für die Förderung des Bundes im MGH-2 ist die schriftliche Zusage zur Unterstützung in Höhe von 10.000,00 € / Jahr der Kommune und des Landkreises. Über eine Zuwendung der Hansestadt Wismar in der beantragten Höhe würden wir uns sehr freuen.

.....
Kathrin Konietzke
Vorstand

.....
Petra Schröder
i.V. Leitung MGH (Frau Reichert)

Vorlage**Nr.:****VO/2016/1999**

Federführend:

10.4 Abt. Organisation und EDV

Status:

öffentlich

Datum:

17.10.2016

Beteiligt:

I Bürgermeister

Verfasser:

Sauck, Anja

10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE

40 AMT FÜR BILDUNG, JUGEND, SPORT UND

FÖRDERANGELEGENHEITEN

40.6 Abt. Schule, Jugend und Förderangelegenheiten

Mitglied im Aufsichtsrat des Studierendenwerkes Rostock

Beratungsfolge:

Status

Datum

Gremium

Zuständigkeit

Öffentlich

27.10.2016

Bürgerschaft der Hansestadt Wismar

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft schlägt Herrn Jörg-Peter Fröhlich zur Bestellung als Aufsichtsratsmitglied im Studierendenwerk Rostock vor.

Begründung:

Mit dem Gesetz über die Studierendenwerke im Land Mecklenburg-Vorpommern (Studierendenwerksgesetz – StudWG M-V) vom 09.12.2015 wurden u.a. andere Organe für das Studierendenwerk bestimmt. So wurde als neues Organ der Aufsichtsrat eingeführt. Auf der Grundlage von § 6 Nr. 3, § 7 Abs. 3 StudWG M-V sowie § 5 Abs. 6 der Satzung des Studierendenwerkes Rostock soll nunmehr die Besetzung des Aufsichtsrates erfolgen.

Gem. § 6 Nr. 3 StudWG M-V gehört dem Aufsichtsrat ein Mitglied aus der Kommunalverwaltung mit leitender Tätigkeit an. Das Mitglied aus der Kommunalverwaltung wird auf der Grundlage eines gemeinsamen Vorschlages der Bürgermeister der Kommunen, in denen das Studierendenwerk Einrichtungen unterhält, durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur für die Dauer von zwei Jahren bestellt (§ 7 Abs. 3 StudWG M-V). Entsprechend der mit der Hansestadt Rostock geführten Vorgespräche soll die Vertretung im Aufsichtsrat für die nächsten 2 Jahre zunächst durch ein Mitglied der Kommunalverwaltung der Hansestadt Wismar erfolgen. Die Stellvertretung würde ein Mitglied der Rostocker Verwaltung übernehmen.

Die Zuständigkeit für Entscheidungen zur Bestellung und Wahl von Personen, die für die Gemeinde Mitgliedschaftsrechte in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen wahrnehmen, liegt nach § 22 Abs. 3 Nr. 12 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) bei der Bürgerschaft. Es wird vorgeschlagen, Herrn Jörg-Peter Fröhlich für die Bestellung als Aufsichtsratsmitglied im Studierendenwerk Rostock zu benennen.

Herr Fröhlich ist Abteilungsleiter der Abteilung Schule, Jugend und Förderangelegenheiten sowie stellvertretender Amtsleiter des Amtes für Bildung, Jugend Sport und Förderangelegenheiten. Herr Fröhlich hat in seiner langjährigen Tätigkeit in der Stadtverwaltung insbesondere Kompetenzen im Bereich Jugendhilfe, Arbeitsmarkt- und Bildungspolitik erworben, die er in der Arbeit im Aufsichtsrat des Studierendenwerkes einbringen kann. Herr Fröhlich hat die Hansestadt Wismar bisher als stellvertretendes Vorstandsmitglied im Studentenwerk Rostock vertreten (VO/2015/1336). Der Vorstand

nimmt derzeit und bis zur konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrates die Aufgaben des Aufsichtsrates wahr.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
X	Vorgeschrieben durch: §§ 6 Nr. 3, 7 Abs. 3 StudWG M-V; § 22 Abs. 3 Nr. 12 KV M-V

Anlage/n: keine

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Vorlage**Nr.:****VO/2016/2001**

Federführend:
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG

Status: öffentlich

Datum: 17.10.2016

Beteiligt:
1 Bürgermeister
1 Büro der Bürgerschaft

Verfasser: Bansemer, Heike

Annahme von Zuwendungen (Spenden) an die Hansestadt Wismar

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	27.10.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar stimmt der Annahme der in der Anlage 1 dargestellten, vom 01.09. – 30.09.2016, eingegangenen Zuwendungen (Spenden) in Höhe von 6.583,00 € zur Verwendung entsprechend des angegebenen Zuwendungszweckes zu.

Begründung:

Gemäß § 44 Abs. 4 Satz 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern entscheidet die Gemeindevertretung über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen. Um die antragsgemäße Annahme der in der Anlage 1 angegebenen Zuwendungen wird in dieser Vorlage als Voraussetzung für die Verwendung der Zuwendungen entsprechend des in der Anlage 1 ebenfalls aufgeführten Zuwendungszweckes daher gebeten.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
X	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende HaushaltsjahrErgebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	6.583,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	6.583,00 €

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage:
Spendenaufstellung September 2016

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Amt für Finanzverwaltung

17.10.2016

Auskunft erteilt: Frau Hoop

Tel: 251-2001

Annahme von Einzelspenden (bis 25.000,00 €) im Einzelfall
Vom 01.09.2016 – 30.09.2016

lfd. Nr.	Datum	Spender / Zuwendungsgeber	Empfänger	Verwendungszweck	Produktkonto	Betrag
1	02.09.2016	Wolfgang Lechner, Schweißgeräte Service	Hansestadt Wismar	Sachspende Ballongas für die Einschulungsveranstaltung Rudolf-Tarnow-Grundschule	-----	500,00 €
2	02.09.2016	Planungsgesellschaft Goss mbH	Hansestadt Wismar	Spende Backsteinbaukunstkongress	61200.3799001	5.000,00 €
3	02.09.2016	Aufbauverein St.-Georgen Wismar	Hansestadt Wismar	Spende St.-Georgen	61200.3799001	105,00 €
4	10.09.2016	Back Shop „Kaffeepause“	Hansestadt Wismar	Sachspende Brötchen und Makkaroni Bollonaise für die Jugendfeuerwehr Wismar Altstadt	-----	178,00 €
5	14.09.2016	Katja Wunderling	Hansestadt Wismar	Spende Baumhaus	61200.3799001	200,00 €
6	20.09.2016	Annette Malorny	Hansestadt Wismar	Spende für Wetterstation	61200.3799001	100,00 €
7	29.09.2016	Dr. Frieder Morgner	Hansestadt Wismar	Spende St.-Georgen	61200.3799001	500,00 €
					Gesamt:	6.583,00 €

Vorlage

Nr.:

VO/2016/1989

Federführend:
Interfraktionell

Status: öffentlich

Datum: 12.10.2016

Beteiligt:

Verfasser: CDU-Fraktion

Erstellung von jährlichen Haushaltssatzungen ab dem Haushaltsjahr 2018

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	27.10.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beauftragt den Bürgermeister, ab dem Haushaltsjahr 2018 wieder jährlich Haushaltssatzungen erstellen zu lassen.

Begründung:

Die Einführung des Doppelhaushaltes hat für die Verwaltungsarbeit zahlreiche Vorteile, z.B. die Aufarbeitung der noch ausstehenden Jahresabschlüsse. Die Vorzeichen seit dem Beschluss der Bürgerschaft im Mai 2015 für die Erstellung eines Doppelhaushaltes haben sich jedoch zum Teil grundlegend verändert. Durch die Übernahme der Werft durch den Genting-Konzern und den damit verbundenen geplanten Investitionen der Eigentümer wird deutlich, dass die Hansestadt Wismar auf wirtschaftliche Entwicklungen schneller reagieren muss. Es ist zu erwarten, dass hiermit noch weitere Auswirkungen einhergehen werden. Aus Sicht unserer Fraktion bietet eine jährliche Haushaltsführung bessere Möglichkeiten, um auf kurzfristige Entwicklungen flexibler reagieren zu können. Die Rückkehr zur Erstellung von jährlichen Haushaltssatzungen ab dem Haushaltsjahr 2018 erscheint daher sinnvoll.

Anlage/n: keine

Siegfried Ballentin
CDU Fraktionsvorsitzender

René Domke
FDP/GRÜNE Fraktionsvorsitzender

Vorlage

Nr.:

VO/2016/1990

Federführend:
CDU-Fraktion

Status: öffentlich

Datum: 12.10.2016

Beteiligt:

Verfasser: CDU-Fraktion

Wahlwerbung in der Hansestadt Wismar

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	27.10.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird beauftragt zu prüfen, in wie weit die Reduzierung von Wahlwerbung in Form von Plakatierung auf ein geringes Mindestmaß juristisch möglich ist.

Begründung:

Die Wahlwerbung gemäß Sondernutzungssatzung erreichte zur Landtagswahl 2016 in der Hansestadt Wismar quantitativ einen neuen Höhepunkt. Trotz Vorbesprechung mit Vertretern sämtlicher Parteien im Bauamt, durch das die Bedingungen für Wahlwerbung in Form von Plakatierung festgelegt wurde, wurden viele der vereinbarten Regeln nicht eingehalten. So war zu beobachten, dass viele Plakate die Anbringungshöhe von 2,20 m unterschritten oder in Kreuzungs- und Einmündungsbereichen aufgehängt wurden. Des Weiteren konnte eine Überfrachtung durch Wahlwerbung festgestellt werden, da entgegen der Auflage, mehr Lampenmasten durch Wahlplakate in Anspruch genommen wurden. Bestätigt wurden diese Beobachtungen durch zahlreiche Bürger, die auf unsere Fraktion zu kamen.

Daher erscheint es sinnvoll zu prüfen, ob eine Reduzierung von Wahlwerbung in Form von Plakatierung auf ein geringes Mindestmaß juristisch möglich ist und wenn ja, in welcher Form dies möglich ist.

Anlage/n: keine

Siegfried Ballentin
Fraktionsvorsitzender

Vorlage

Nr.:

VO/2016/1991

Federführend:
CDU-Fraktion

Status: öffentlich

Datum: 12.10.2016

Beteiligt:

Verfasser: CDU-Fraktion

Konzept Schwedenfest

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	27.10.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die Bürgerschaft beauftragt den Bürgermeister, das aktuelle Konzept des Schwedenfestes zu evaluieren. Die Bürgerschaft ist über das Ergebnis bis zum 31. Januar 2017 zu informieren.
2. Des Weiteren beschließt die Bürgerschaft, dass die Evaluierung durch eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern der Stadtverwaltung, der Bürgerschaft und der Nareyka Event GmbH begleitet und ausgewertet wird. In diesem Zusammenhang sollte bereits geprüft werden, ob Maßnahmen ergriffen werden können, um das derzeitige Konzept attraktiver und zukunftsfähiger gestalten zu können.

Begründung:

Das Schwedenfest ist seit fast zwei Jahrzehnten fester Bestandteil der jährlichen Veranstaltungshighlights in der Hansestadt Wismar. Im Zusammenhang mit der NDR Sommertour zieht es im August Jahr für Jahr zahlreiche Besucher nach Wismar. Aus Sicht unserer Fraktion ist die Entwicklung und Qualität des Schwedenfestes jedoch seit einigen Jahr rückläufig. Dies hängt mit Sicherheit auch mit der angespannten Haushaltslage der Hansestadt Wismar zusammen. Daher erscheint es sinnvoll, das derzeitige Konzept zu evaluieren und zu prüfen, in wie weit mit den vorhandenen Mitteln das Schwedenfest wieder attraktiver gestaltet werden kann. Hilfreich dabei kann auch die Gründung einer Arbeitsgruppe sein, die den Prozess der Evaluierung begleitet.

Anlage/n: keine

Siegfried Ballentin
Fraktionsvorsitzender

Vorlage

Nr.:

VO/2016/1998

Federführend:
CDU-Fraktion

Status:

öffentlich

Datum:

14.10.2016

Beteiligt:

Verfasser:

CDU-Fraktion

Aufhebung Denkmalschutz Kurt-Bürger-Stadion

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	27.10.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird gebeten zu prüfen, ob und wie der Denkmalstatus für das Kurt-Bürger-Stadion aufgehoben werden kann.

Begründung:

Um einen vielfach kritisierten und hinlänglich bekannten städtebaulichen Missstand zu beseitigen, ist es sinnvoll zu prüfen, ob der Denkmalstatus des Kurt-Bürger-Stadions aufgehoben werden kann.

Anlage/n:

keine

Siegfried Ballentin
Fraktionsvorsitzender

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Vorlage

Nr.:

VO/2016/2002

Federführend:
FÜR-WISMAR-Fraktion

Status: öffentlich

Datum: 17.10.2016

Beteiligt:

Verfasser: FÜR-WISMAR-Fraktion

Bauzeitverkürzung bei Straßenbaumaßnahmen

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	27.10.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beauftragt den Bürgermeister Vorschläge zu unterbreiten, wie eine Bauzeitverkürzung bei Straßenbaumaßnahmen erreicht werden kann.

Begründung:

Durch Baustellen, die oft sehr viele Monate oder auch Jahre andauern, entstehen negative Effekte für Einwohner, Firmen, Geschäfte und Besucher. Es entstehen Umwege und Wartezeiten, die immer auch mit Kosten, zumindest mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden sind.

Weiterhin sind die langen Bauzeiten insbesondere für anliegende Geschäftsinhaber schwer zu ertragen und bedrohen oft deren Existenz.

Der Bürgermeister möge aufzeigen, wie z.B. durch verbesserte Ausschreibung mit kürzeren Fertigstellungsterminen, 2-Schichtarbeit und/oder Bildung von Arbeitsgemeinschaften und weiterer (auch kostenrelevanter) Maßnahmen eine Verbesserung erreicht werden kann.

Anlage/n: - keine

Dr. Gerd Zielenkewitz
Fraktionsvorsitzender

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Vorlage

Nr.:

VO/2016/2003

Federführend:
Fraktion FDP/GRÜNE

Status: öffentlich

Datum: 17.10.2016

Beteiligt:

Verfasser: Fraktion FDP/GRÜNE

Grundsteuerhebesatz im Zusammenhang mit der Grundsteuerreform

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	27.10.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die Bürgerschaft beschließt eine Hebesatzbremse für die Grundsteuer, um die Folgen der Grundsteuerreform für die Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen belastungsneutral zu halten und nicht durch weitere Hebesatzerhöhungen die Grundsteuerbelastung zusätzlich zu erhöhen. Es soll danach keine Hebesatzerhöhung in der Hansestadt Wismar mehr geben, bis die Grundstücke nach der Reform neu bewertet wurden.
2. Die Bürgerschaft beauftragt die Verwaltung, über die vorliegenden Modellrechnungen für die Auswirkung der Grundsteuerreform zu informieren und Lösungen für die Aufkommensneutralität aufzuzeigen.

Begründung:

Die bisherige Bemessung in den Einheitswert-Verfahren Ost 01.01.1935 und West 01.01.1964 war vom BVerfG gerügt worden und der Bundesgesetzgeber war aufgefordert, die Grundsteuer zu reformieren. Es gab zahlreiche Modelle verschiedener Bundesländer, daraus entwickelten sich 4 Varianten.

Nach Modellrechnungen und langen Verhandlungen hat sich das administrativ aufwändige Verkehrswertmodell durchgesetzt. Die Bewertung erfolgt danach nicht mehr mit einem Einheitswert, sondern anhand von Kaufpreissammlungen mit Vergleichs- und Korrekturfaktoren. In nicht wenigen Modellrechnungen ergeben sich deutlich höhere Grundstückswerte und damit höhere Bemessungsgrundlagen. Da die Grundsteuerreform aufkommensneutral umgesetzt werden sollte, wird es bei höheren Bemessungsgrundlagen notwendig, die Hebesätze anzupassen, um Mehrbelastungen für Bürger und Unternehmen abzumildern.

Ein erster Schritt ist die Hebesatzbremse, so dass nicht durch weitere Erhöhungen die Belastungswirkung noch verschärft wird.

Anlage/n:
keine

René Domke
Fraktionsvorsitzender

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Vorlage

Nr.:

VO/2016/2004

Federführend:
FÜR-WISMAR-Fraktion

Status: öffentlich

Datum: 17.10.2016

Beteiligt:

Verfasser: FÜR-WISMAR-Fraktion

Verbesserung des Verbindungswegs zwischen der Rabenstraße und dem Philosophenweg

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	27.10.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beauftragt den Bürgermeister, sofort und kurzfristig

1. einen Winterdienst für Teilabschnitt des Weges von der Brücke bis zum Philosophenweg zu realisieren,

Sowie kurz- bis mittelfristig

2. eine Teerdecke auf diesem Abschnitt aufzubringen.
3. den Winterdienst auch für den Teilabschnitt Brücke bis Rabenstraße einzurichten
4. und eine Teerdecke auch für diesen Abschnitt aufzubringen.

Begründung:

Durch die bisherige positive Entwicklung des Wohnungsbaus (insbesondere für Senioren und Behinderte) im Bereich „Am Wallensteingraben – Rabenstraße – Philosophenweg – Poeler Straße“ müssen auch das Wohnumfeld und die Einkaufswege in die positive Entwicklung mit einbezogen werden. Alle Bewohner nutzen die attraktiven Einkaufsmöglichkeiten am Kagenmarkt (Markant, Kaufhalle) und sollten diese auch bei Matschwetter und vor allem im Winter bei Schnee mühelos erreichen. Deshalb ist bereits für den vor der Tür stehenden Winter ein ausreichender Winterdienst, vorrangig für den Teilabschnitt Brücke bis Philosophenweg zu gewährleisten. Dieses ist der kürzeste Weg und wird deshalb von viele Hundert Bürgern täglich benutzt. Die anderen Schritte sollten mittelfristig realisiert werden.

Anlage/n: – keine

Dr. Gerd Zielenkiewitz
Fraktionsvorsitzender

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Vorlage

Nr.:

VO/2016/2005

Federführend:
CDU-Fraktion

Status: öffentlich

Datum: 17.10.2016

Beteiligt:

Verfasser: CDU-Fraktion

<p>Beantragung von Fördermitteln für die Sanierung des Kurt-Bürger-Stadions und die Mehrzweckhalle in der Bürgermeister-Haupt-Straße</p>

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	27.10.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, für die im Gegenstand genannten Sportstätten Fördermittel zu beantragen. Entsprechende Eigenmittel sind in den Haushalt 2018 einzustellen. In diesem Zusammenhang sollen unverzüglich Verhandlungen mit dem Landessportbund aufgenommen werden.
2. Zur Begleitung des gesamten Prozesses ist ein entsprechendes Gremium einzurichten, in welchem alle Fraktionen vertreten sind.

Begründung:

Mehrfach wurde in der Bürgerschaft und in den zuständigen Ausschüssen der marode Zustand der benannten Sportstätten thematisiert, zuletzt in der außerordentlichen Hauptausschusssitzung am 14.10.2016. Unstrittig ist, dass es offensichtlich an allen Sportstätten einen erheblichen Sanierungsstau gibt. Nunmehr soll ein Konzept in Auftrag gegeben werden, welches die Entwicklung des Sports (sowohl Schulsport als auch Vereinssport) zum Inhalt hat. Zielstellung dieses Konzeptes ist es festzustellen, wieviel Einwohner/innen und ggf. auch in welchen Sportarten gegenwärtig und perspektivisch Sport treiben (werden). Die ist zweifellos sehr sinnvoll, hilft jedoch nicht bei der Sanierung der Sportstätten. Denn hier ist unverzügliches Handeln angezeigt. Der gegenwärtig aufgezeigte Weg wird frühestens 2019 Ergebnisse vorweisen, die dann möglicherweise in der Schlussfolgerung dieser auch dazu führen könnten, dass die Sportstätten saniert werden. Die beigefügte Förderrichtlinie des Landessportbundes ermöglicht die Beantragung von Fördermitteln für den Zweck der Sanierung von Sportstätten. Sowohl Sportvereine als auch Gebietskörperschaften können Fördermittel beantragen.

Anlage/n: Baumaßnahmen an Vereinssportanlagen

Siegfried Ballentin
Fraktionsvorsitzender

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Sie befinden sich hier:

- [Sportförderung](#)
- [Baumaßnahmen an Vereinssportanlagen](#)

Baumaßnahmen an Vereinssportanlagen

Entsprechend der Richtlinie des Ministeriums für Inneres und Sport M-V können Zuwendungen für Modernisierung und Instandsetzung sowie für Neubau, Erweiterung und Umbau von vereinseigenen Sportstätten (Verein ist Eigentümer bzw. Pächter o. ä. mit einer Mindestlaufzeit von 25 Jahren, bei Zuwendungen unter 10 T€ mindestens 10 Jahre) sowie deren Ausstattung mit Sportgeräten gewährt werden.

Baumaßnahmen in den Städten Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Stralsund und Greifswald können aus Landesmitteln gefördert werden. Baumaßnahmen in allen anderen Städten und Gemeinden in M-V können aus EU-Mitteln (ELER) eine Förderung erhalten.

Sportvereine und Sportverbände richten ihren Antrag über den zuständigen Kreis-/Stadtsportbund **bis zum 31.08.** des Vorjahres an den Landessportbund M-V, der die Förderentscheidung trifft.

Bitte beachten Sie dazu die Hinweise des LSB:

- [Hinweise Fö BAU 2017](#)
- [Beispielrechnung BAU 2017](#)
- [BAU-Formblatt Info-Antrag 2017](#)
- [Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus](#)
- [Stammdatenbogen-ELER](#)
- [Indikatorenblatt-ELER](#)

Bei positiver Entscheidung ist durch den Verein ein formeller Antrag beim Landesförderinstitut M-V zu stellen.

Die dafür nötigen Formblätter finden Sie auf der Seite des Landesförderinstitutes M-V: www.lfi-mv.de (Förderfinder anklicken: Verein/Verband/Organisation; Sportstättenbau; Sportstättenförderung)

[Hier geht's zu den Anträgen des LFI.](#)

Auskunft erteilt Ihnen beim LSB Andreas Hielscher
unter Telefon (0385) 76176-34 oder
E-Mail: a.hielscher@lsb-mv.de